

Der Markt soll's richten

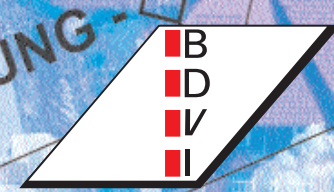
Eine HOAI ohne Schutz- und Sicherheitsfunktion?

Wertschöpfung aus Geodaten

Wunschenken oder Wirklichkeit?

BDVI-Benchmarkinganalyse

ÖbVI-Büros im Datenvergleich





■ DIESER TRICK IST JAHRTAUSENDE ALT ELEKTROOPTISCHE WEITENMESSUNGEN

Nur etwa fünf Sekunden nach ihrem Versuch kannten die Teilnehmer des Gothaer Schloss-Meetings im Kugelstoßen am 14. Juni 2003 – frei von allen subjektiven Fehlern – dank elektrooptischer Wurfweitenmessung ihre Weite. Sieger des Wettbewerbs sind keine Geringeren als Ralf Bartels (20,23 m) und Astrid Kumbernuss (19,49 m).

Immer wieder verblüffend für die Zuschauer ist dabei, dass mit einem abseits stehenden Messgerät die exakte Strecke zwischen Innenkante Stoßbalken und Kugelaufschlag gemessen wird; der dahinterstehende bereits im Altertum gebräuchliche »Trick«, braucht den Experten an dieser Stelle nicht erst verraten zu werden.

Die nächste sportliche Veranstaltung, bei der ÖbVI ihr Image vom Zwangseinmesser zum sportbegeisterten Mitgestalter derartiger Wettbewerbe und zugleich ihr eigenes sportliches Können unter Beweis stellen wollen, sind die GEBIG-BDVI-Open, dieses Jahr

auf dem legendären Gut Kaden bei Hamburg, bei dem ebenfalls modernste Vermessungsgeräte beim longest-drive- und beim nearest-to-the-pin-Wettbewerb zum Einsatz kommen werden.

■ BAUEN UND LERNEN WAS HAT DER PISA-TURM IN DER SCHULE ZU SUCHEN?

»Türme für Pisa«, so heißt die Antwort der Ingenieurkammer-Bau NRW auf die gleichnamige Bildungsstudie und den weitverbreiteten Technikfrust in den Schulen. Herzstück des Projektes mit Wettbewerbscharakter ist die »Pisa-Box«. Sie enthält alles, was angehende Ingenieure brauchen, um Türme aus Pappe zu bauen. Möglichst leicht sollten sie sein und dabei möglichst viel Gewicht aufnehmen. Eine spezielle Maschine misst sodann den Druck, der notwendig ist, um die Türme einknicken zu lassen.

Lebensnaher Unterricht ist ein wichtiger Baustein, um die Schüler fit für ihren Berufsweg zu machen und unsere Bildungs- und Nachwuchsprobleme, insbesondere im technisch-naturwissenschaftlich orientierten Bereich, zu lösen. Gerade das Begreifen von Stadt und Bauen ist eine gute Möglichkeit, komplexes Denken und praktisches Handeln zu fördern.

In kleinen Gruppen haben rund 460 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 12 seit dem Start im Frühjahr ihre Turmkonstruktionen ausgetüftelt – betreut durch Lehrer, Ingenieure und Experten von 7 Hochschulen – ein Beleg für die hohe Verantwortung und Ausbildungsbereitschaft der Ingenieurberufe.

Quelle: Natalie Sulcs, Ingenieurkammer-Bau NRW



INHALT

MOSAIK	122
EDITORIAL	125
INTERGEO	
■ 2002 Intergeo 2003 <i>Wertschöpfung aus Geodaten erfordert ein nachfrageorientiertes Content CADastre</i> Andrea Fey	126
INTERNATIONAL	
■ 8. Österreichischer Geodätentag in Wels Gunther Lencer	130
BERUFSRECHT	
■ Angriff auf den Freien Beruf <i>Argumente zur Verteidigung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure</i>	132
■ Im Allgemeininteresse <i>Positionspapier zum Bestand der HOAI</i> Michael Zurhorst	134
INTERNATIONAL	
■ ... Russland?! <i>NRW-Landespräsentation in Russland: Bericht – Aktionen – Visionen</i> Martina Wolkowa	144
TECHNIK	
■ Effizienter Arbeiten mit ALK-Online <i>Online Service für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</i> Gerhard Derksen	148
BERUFSRECHT	
■ Tendenz positiv – Vorbehalte überwindbar <i>Zu den Möglichkeiten einer Übertragung öffentlicher Aufgaben auf die technischen Freien Berufe</i>	152
FORUM FUNDUS	
■ Vermessungsoberinspektor Krause	157
GRUND UND BODEN	
■ Babylonische Verwirrung <i>bei Fachbegriffen aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters</i> Helmut Hoffmann	158
■ Formulierungsempfehlungen <i>zur Verkehrswertermittlung leitungsrechtsbefangener Grundstücke im Beitrittsgebiet</i> Holger Jürgens, Diethild Noormann-Wachs	164
BERUFSRECHT	
■ Benchmarkinganalyse – Entwicklung der ÖbVI-Büros Susanne Kleemann	168
BÜCHER	174
FORUM FACTUM	175, 178
FORUM IM FORUM	176
FORUM FUTURA	179
MOSAIK	182
IMPRESSUM	184

Wer bremst denn da?

126

Die Software-Hersteller versichern hartnäckig, dass aus ihrer Sicht der Weg zu einem digitalen grundstücksbezogenen Informationssystem frei sei.

Wo liegen dann die Probleme, die die allgemeine Einführung eines Geobasisinformationssystems behindern? Welche Rolle kommt den beliebigen Vermessungsingenieuren in einem nachfrageorientierten Rechtsinformationssystem zu?

Andrea Fey führt in das Thema der BDVI-Diskussionsveranstaltung am 18. September 2003 auf der INTERGEO ein.

Wenn (Begriffs-) Verwirrung zu besorgen ist.

158

Auf dem Weg zu einem Grundlagengesetz für das hoheitliche Vermessungswesen beleuchtet das FORUM die unterschiedliche Begrifflichkeit in der Vermessungspraxis der einzelnen Bundesländer. Ländervielfalt wird für den Bürger in Euroland schnell zur Handlungsbremse, wenn länderübergreifende Investitionstätigkeit gefordert wird.

Der Hinweis auf die unterschiedliche geschichtliche Entwicklung allein rechtfertigt nicht den begrifflichen Wirrwarr im deutschen Liegenschaftskataster.

Daten erheben ...

168

... ist eine Sache – Daten vergleichen und interpretieren eine andere. Für die zukünftigen Diskussionen innerhalb und außerhalb des Verbandes zu den Entwicklungschancen und Erwartungen der ÖbVIs wurde vom BDVI im Juni 2003 eine Benchmarkinganalyse durchgeführt. Immerhin 190 Büros (rd. 20 %) lieferten die Daten. Was herauskam lesen Sie ab Seite 168.

»GEOMETER • GEOINFORMATIKER • GEOMANAGER« »DER ÖbVI IM WANDEL – CHANCEN UND RISIKEN«

Unter diesem Motto stand der diesjährige BDVI-Kongress vom 12.-14. Juni 2003 in Stuttgart, der in vielfältigen Themenbereichen Chancen und Risiken des sich im länder- und disziplinübergreifenden Wandel befindlichen Berufsbildes des ÖbVI aufzeigte und diese facettenreich mit Vertretern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft diskutierte.

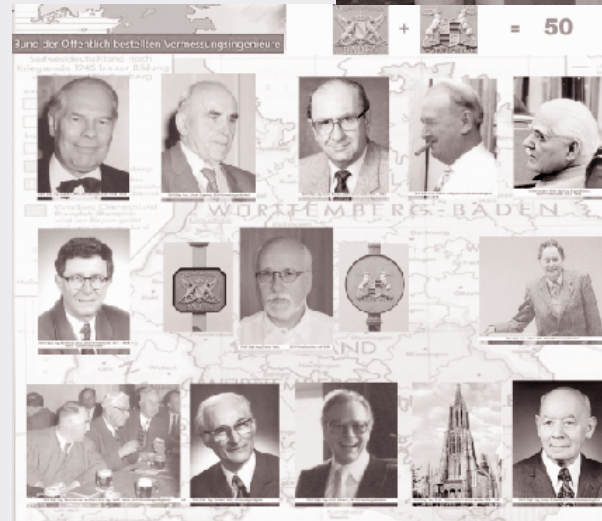
In seiner Begrüßung ermutigte BDVI-Präsident Volkmar Teetzmann seine Kollegen, sich den Herausforderungen weiterer Wirkungsbereiche wie der Geoinformation oder der Bewertung zu stellen und forderte dazu auf, die sich hierdurch eröffnenden Chancen rechtzeitig für den Beruf zu ergreifen.

Als Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe Baden-Württemberg bekräftigte Dieter Seitz die sich im Rahmen der Verwaltungsreform für das Land bietende Gelegenheit einer vollständigen Aufgabenübertragung der operativen Vermessungsdienstleistungen auf die flächendeckend präsenten ÖbVI zur Entlastung des Landshaushalts – eine Aufforderung, der Staatssekretär Dr. Horst Mehrländer das Bestreben des Wirtschaftsministeriums entgegenhielt, die Einheit von Katastervermessung und Katasterführung zu erhalten und einen Leistungswettbewerb zwischen öffentlicher Verwaltung und Freiem Beruf zum Wohle eines aus einem qualifizierten Angebot an Vermessungsleistungen frei auswählenden Bürgers sicherzustellen. Getreu dem Motto »mehr Markt – weniger Staat«, dem Grundsatz des Mittelstandsförderungsgesetzes, solle der Staat allerdings immer dann und so weit zurückstehen, wie eine Leistung in privatwirtschaftlicher Verantwortung erbracht werden kann; um diese Stärkung des Freien Berufes zu verwirklichen, werde der ÖbVI-Anteil an den Katastervermessungen von derzeit etwa 46% auf schließlich 80% in absehbarer Zeit erhöht werden. Zudem solle dem ÖbVI-Beruf zur Unterstützung seiner Bemühungen im disziplinübergreifenden Wandel die Bildung von Partnerschaftsgesellschaften untereinander und mit anderen Freien Berufen ermöglicht werden.

Diesen neu entstehenden Chancen stellte Prof. Rainer Mertes in seinem Vortrag »HOAI 2000plus – Preisrecht auf dem Prüfstand Europas« durchdringende Risiken eines von Wirtschafts- und Arbeitsminister Clement forcierten Masterplans Bürokratieabbau entgegen und ermahnte den gesamten Berufsstand der Vermessungsingenieure, die geistig-schöpferische in ihrer Leistungserbringung zum Ausdruck kommende Kreativität mit Nachdruck gegenüber der Politik zu begründen, da diese trotz der im Statusbericht nachgewiesenen Europarechtskonformität einer novellierten HOAI deren Umwandlung in eine unverbindliche Preisempfehlung propagiert.

Am Nachmittag boten sich den Kongressteilnehmern sodann vielfältige Gelegenheiten zur Erprobung innovativer Techniken und moderner Geräte auf dem Markt der Möglichkeiten, zum Erfahrungsaustausch unter Kollegen sowie zur Weiterentwicklung berufspolitischer oder fachspezifischer Gedanken in entsprechenden Fachvorträgen, beispielsweise über das Thema der Grundsteuerbewertung, zu der R. H. E. Custers als Directeur der TOG über das Grundsteuermodell in den Niederlanden referierte und erste Wege eines möglicherweise angenäherten deutschen Modells skizzierte.

Die zweite von CLGE-Präsident Klaus Rürup moderierte Vortragsreihe widmete sich den Entwicklungen und Perspektiven des Berufsstandes in einem sich wandelnden Europa. Während Dr. Otmar Schuster als Präsident der Geometer Europas Visionen internationaler Kooperationsformen und die sich in der zunehmenden Globalisierung und Europäisierung bietenden Chancen für den Berufsstand sichtbar werden ließ, wies Reinhard Klöppel als stellvertretender Vorsitzender der AdV zunächst auf das in den europäischen Forderungen liegende Konfliktpotenzial für das gesamte öffentliche Vermessungswesen hin und gab einen Anstoß für die Entwicklung gemeinsamer Lösungsansätze in einer Symbiose aus öffentlicher Verwaltung und ÖbVI-Beruf. Sodann appellierte er an die Geometer Europas, ihre aktiven Bestrebungen zu einer Allianz der EU-Staaten offensiv fortzuführen, um den ÖbVI als Modell auch für andere noch aufstrebende Staaten zu empfehlen.



BDVI-AKTIVITÄTEN AUF DER INTERGEO VOM 17. BIS 19. SEPTEMBER 2003 IN HAMBURG

Der BDVI wird auf der INTERGEO vom 17. bis 19. September 2003 in Hamburg in vielerlei Hinsicht Flagge zeigen:

- fachlich-berufspolitisch auf dem BDVI-Diskussionsforum »Wertschöpfung aus Geodaten – Wunschdenken oder Wirklichkeit?« am 18. September um 16:00 bis 17:30 Uhr,
- fachlich-gesellig mit der Präsentation seiner Konzepte am BDVI-Messestand, auf dem es u. a. anregende Kollegentreffs und spannende Verlosungen geben wird,
- vermessungstechnisch-sportiv bei den Weitemessungen im Rahmen der GEBIG-BDVI-Open auf dem legendären Platz »Gut Kaden«.

EHRENMITGLIED DES BDVI KLAUS-DIETER RÜRUP

Im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung des diesjährigen BDVI-Kongresses wurde Klaus-Dieter Rürup für seinen vielfältigen und engagierten berufspolitischen Einsatz von BDVI-Präsident Volkmar Teetzmann zum Ehrenmitglied des BDVI ernannt.

In seiner Replik rief Rürup insbesondere die jungen ÖbVI-Kollegen zu berufspolitischem Einsatz auf, indem er feststellte:

»... jeder, der sich nicht engagiert, hat sein Recht auf jegliche Kritik verwirkt. Es zeugt von unerträglichem Egoismus, die von den Aktiven erarbeiteten Früchte wie selbstverständlich zu konsumieren, ohne sein Scherflein dazu beigetragen zu haben ... – Engagieren Sie sich, wo immer sich Möglichkeiten ergeben. Sie werden sehen, es lohnt sich nicht nur für den Berufsstand, auch für Sie.«

vector® die fortschrittliche Abmarkung

Europa-Patent Nr. 0676034
Herstellungstechnologie nach ISO 9001 zertifiziert.

vector-wieckowski
Carl-von-Ossletzky-Str. 54
D-65197 Wiesbaden

Tel. (0611) 9467 868
Telefax (0611) 9467 263
eMail:vector-wieckowski@t-online.de

■ DA SPRECHEN DOCH BLINDE VON DER FARBE

... so oder so ähnlich müsste die durchaus angemessene Feststellung auf ein grotesk anmutendes, kürzlich geäußertes Ansinnen liberaler Entbürokraten zutreffen, das die Stellung der Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens als originäre – nämlich über Art. 14 GG per Verfassungsmaxime geschützte – Staatsaufgaben im Rahmen unseres Eigentumssicherungssystems vollkommen verkennt.

Dies in dem Bestreben, die öffentliche Bestellung von Vermessungsingenieuren zum Zwecke der »Markttöffnung« und zur Beseitigung »zunftartiger Regelungen, die eindeutig auf Marktzugangsbeschränkungen abzielten,« abzuschaffen, um die Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens sodann »unter Aufsicht der zuständigen Behörden durch von ihnen oder Dritte beauftragte Vermessungsingenieure« zu erfüllen, da »nicht einzusehen sei, dass einfach diplomierte Vermessungsingenieure Vermessungsleistungen nicht genau so gut erbringen könnten wie ihre Öffentlich bestellten Berufskollegen«.

Forderungen dieser Art missachten die hoheitliche liegenschaftsrechtliche Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die als integralen Bestandteil ihrer Beurkundungstätigkeit von Tatbeständen an Grund und Boden auch vermessungstechnische Leistungen erbringen, die sodann in eine einheitliche, mit öffentlichem Glauben versehene Urkunde einmünden und damit ein aliud zu den rein technischen Messungen darstellen und demgemäß eine liegenschaftsrechtliche Zusatzqualifikation erfordern. Einen abgeschotteten Markt gibt es allerdings nicht, da jeder Vermessungsingenieur, der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die Öffentlich Bestellung erlangen kann. Der Widersinn dieses Trugbildes krönt sodann in der Propagierung des vorrangigen Zieles dieser Kampagne »weniger Staat« verbunden mit der Aufforderung, »durch Verwaltungsvorschrift Voraussetzungen und Verfahren für die Beauftragung von Vermessungsingenieuren zu bestimmen«, somit erst neue wesentlich schärfere Reglementierungen aufzubauen? Ein neues Irrlicht, das hierbei im Geiste verblendeter Entbürokratisierungsliberaler aufleuchtet, denn die Abschaffung des beliebigen Unternehmers wird nicht etwa zu einer vollständigen Privatisierung mit dem Erfordernis einer erheblichen Verschärfung der staatlichen Aufsicht – übrigens ebenfalls einem Antipoden der Deregulierung und Entbürokratisierung –, sondern wesentlich weiter, nämlich zwangsläufig zum Rückfall staatlicher Leistungen in ein Staatsmonopol reichen. Inwiefern vermag dies dem liberalen Ziel nach »weniger Staat« gerecht zu werden?

Die Lösung liegt doch greifbar nah und baut auf bereits funktionierenden Strukturen auf – der Beleihung freiberuflicher Unternehmer mit hoheitlichen Aufgaben. So stellt das Instrument der Beleihung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure mit originär hoheitlichen Vermessungsaufgaben bereits die weitestgehende verfassungsrechtlich zulässige Form der Deregulierung und Entbürokratisierung auf dem Gebiet des öffentlichen Vermessungswesens durch eine vom Leistungs- zum Gewährleistungsstaat gewandelte Verwaltungsstruktur dar, ohne weitergehende Ersatzreglementierungen zu erfordern. Alleine es fehlt der politische Mut und Wille zu einer konsequenteren Aufgabenübertragung aus dem behördlichen Bereich auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als beliebene Unternehmer – so einfach ließe sich das Primärziel nach »weniger Staat« verwirklichen ...

■ VORFAHRT FÜR UNTERNEHMEN UND ARBEIT

... mit diesem Ziel sollte man entbürokratisieren, deregulieren, flexibilisieren.

Die von der Bayerischen Staatsregierung eingesetzte Deregulierungskommission hat in ihrem am 7. Juli 2003 veröffentlichten Bericht konkrete Wege zur Erreichung dieses Zieles aufgezeigt und sich – um es vorwegzunehmen: neben der Einführung des ÖbVI – dafür ausgesprochen, den Leitgedanken der Eigenverantwortung und der Subsidiarität folgend die Aufgabenwahrnehmung des Staates auf einen Kern hoheitlicher Aufgaben zu beschränken.

Im Bereich der Landesvermessung kommt die Kommission zu dem Ergebnis, eine umfassende Privatisierung der Landesvermessung erscheine nicht sinnvoll und sei auch verfassungsrechtlich problematisch. Im Interesse einer Verschlingung des Staates empfiehlt sie sodann der Bayerischen Staatsregierung, als einen Teil eines Sofortprogramms für Bayern umgehend eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel einzuleiten, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure für Vermessungsaufgaben zuzulassen und gegebenenfalls auch private Sachverständige einzusetzen.

Für eine derartige Gesetzesinitiative zur Einführung des Berufes des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in Bayern sprechen nach Auffassung der Kommission die positiven Erfahrungen in den übrigen Bundesländern sowie die generelle Erkenntnis, dass private Anbieter unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich effizienter und billiger arbeiten als die öffentliche Verwaltung.

■ ZUR DEREGULIERUNG

Es gibt zwei Formen der Deregulierung, die vertikale und die horizontale: Die vertikale wird nunmehr von Clement auf das Handwerk angesetzt. Sie ist ein typisches Element der Arbeitsverteilungspolitik, denn sie macht den Malergesellen selbständig, der Malermeister stellt keine langjährigen Gesellen mehr ein; die Arbeit wird verteilt von einem auf den anderen. Beide bleiben in den engen Formen der Handwerksordnungen verhaftet. Die richtige ist die horizontale Form der Deregulierung. Nicht die Abschottung der Gewerke oder hier der Ingenieurberufe, sondern die horizontale Öffnung der Spezialisierung ergibt den Wettbewerb auf höherem Niveau und die Schaffung von echten Mehrwerten in der Wirtschaft. Die Mehrwerte entstehen heute an der Nahtstelle der Berufe, integrative Dienstleistung ist das Gebot der Stunde, auf ihr kann sich die zeitbezogene Spezialisierung bilden ...

ÖbVI Dr.-Ing. Otmar Schuster, Ehrenpräsident des BDVI, Präsident der Geometer Europas

EDITORIAL

NUR 15 PROZENT?

Eine Blitz-Umfrage der Architektenkammer Rheinland-Pfalz unter ihren Mitgliedern habe ergeben, dass in rund 85 % der Anwendungsfälle die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingehalten werde. Eine Umfrage der Bayerischen Architektenkammer unter den in Bayern Öffentlich bestellten und vereidigten Honorar-Sachverständigen bestätigte dies.

So die Mitteilung der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer sowie des AHO im April 2003, verbunden mit dem Appell, dass die HOAI nur ihren Zweck erfüllen könne, wenn sie eingehalten werde.

Nehmen wir an, auf die 85 % sei Verlass. Was veranlasst die Vertreter des Freien Berufs, die Honorarsätze der HOAI in 15 % der Fälle zu unterschreiben?

Zuerst wird immer die wirtschaftliche Situation genannt. Die Bauwirtschaft lahm seit Jahren, ja, sie hinkt sogar. Um die wenigen Planungs- und Bauaufträge kämpft ein Heer von Architekten und Ingenieuren. Durch Unterbietung der Honorare, durch Inaussichtstellung von Nachlässen hofft der einzelne Anbieter, den potenziellen Auftraggeber an sich zu binden.

Handelt es sich dabei um größere Baufirmen oder Bauträger, bestimmen Generalüber- oder -unternehmer den Markt, werden Verträge nur noch auf der Basis von Pauschalen abgeschlossen. Wer nicht mitspielt, hat bald ausgespielt. Das Qualitäts-Regulativ HOAI versagt.

Bei diesem Marktverhalten verlieren Architekt wie Ingenieur schnell ihr Berufsethos. Die 10 guten Gründe des BfB für die Gebühren- und Honorar-

ordnungen der Freien Berufe verblasen, wenn sich der Wirtschaftsdruck politisch ungezügelt aufbauen kann. Ziele wie Qualitätssicherung, Kostentransparenz, fachliche Unabhängigkeit oder Verbraucherschutz werden in einem gnadenlosen Preiswettbewerb geopfert: Von Bauherren und Bauunternehmern, weil sie die HOAI gezielt missachten, von dem einzelnen Freiberufler – weil er hofft, seine Chancen für eine Auftragserteilung durch Preisdumping zu verbessern.

In unserem Beitrag zur Situation der HOAI bekennen sich alle politischen Parteien zum Freien Beruf und zur berufsgestaltenden Bedeutung der Honorarordnung. Man wird ihre Stimmen benötigen, um die Bedeutung des Freien Berufs für die Gesellschaft zu sichern. Andererseits muss der Preiskampf unter den Architekten und Ingenieuren aufhören. Jeder Freiberufler stärkt oder schwächt mit seiner Haltung die HOAI.

Dass wir uns an dieser Stelle nicht ausdrücklich den Gebühren-, Kosten- oder Vergütungsordnungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gewidmet haben, bedeutet nicht, dass die Lage in diesem Berufsfeld besser wäre. Die Gründe bei Verstößen gegen Gebührenordnungen sind dieselben. Dem Berufsstand wäre sicherlich schon geholfen, wenn die 85 % der Kammerumfrage bei einer ÖbVI-Befragung Bestand hätten.

Wertschöpfung aus Geodaten erfordert ein nachfrageorientiertes Content CADastre

2002 INTERGEO 2003



Der BDVI-Workshop auf der INTERGEO 2002 beschäftigte sich mit der Frage, welcher zusätzlichen Inhalte unser herkömmliches Eigentums- und Grenznachweis-Kataster bedarf, um die bereits gegenwärtig gestellten Anforderungen potenzieller Investoren im Interesse unserer Gesellschaft und Wirtschaft erfüllen und somit auch in Zukunft einen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren zu können.

Das diesjährige BDVI-Diskussionsforum auf der INTERGEO* knüpft mit dem Thema »WERTSCHÖPFUNG AUS GEODATEN – WUNSCHDENKEN ODER WIRKLICHKEIT?« an die Vorjahresveranstaltung an. Erwartet werden dürfen Impulse für ein Berufsfeld der Zukunft. Sicher werden auch die noch zu beseitigenden Hindernisse auf dem Weg zu qualifizierter Handhabung und Nutzung hochinnovativer Produkte zur Sprache kommen. Ziel wird es sein, auch mit dieser Veranstaltung den Aufbau eines funktionsfähigen Geoinformationsmarktes zu unterstützen.

* am Donnerstag, den 18. September 2003, 16:00 Uhr, Congress Centrum Hamburg, Saal 6

Mit diesem Artikel schlagen wir den Bogen vom Frankfurter zum Hamburger Workshop und setzen die begonnene Diskussion über ein nachfrageorientiertes grundstücksbezogenes Rechtsinformationssystem fort.

Bereits auf der INTERGEO 2002 bestätigte sich die von Prof. Dr. Klaus Greve vom Geographischen Institut und Technologiezentrum GIS der Universität Bonn eingangs aufgestellte These, dieses vom Ansatz her urgeodätische Thema »content CADastre« sei zunehmend fächer- und disziplinenübergreifend zu lösen, da sich der gesamte Bereich der Geoinformation und des Katasters in einem disziplinenzusammenwachsenden rasanten Wandel befinde, der von der Nachfrageseite weiter angekurbelt und erhöhten Erwartungen unterworfen werde.

GEODATEN – BEDÜRFEN ALS UNGESCHLIFFENE ROHDIAMANTEN DER VEREDELUNG DURCH DEN ÖBVI

In der Tat stellen Geodaten für sich betrachtet in allen Wirtschaftsbereichen lediglich einen absolut am Anfang einer ungeahnten Wertschöpfungskette stehenden Rohstoff dar, der zunächst einer nutzerdefinierten Veredelung durch Content-Providing bedarf, um sodann einen echten Mehrwert im Interesse der jeweiligen Nutzer zu verkörpern; denn ungeschliffene Rohdiamanten werden in unstrukturierter Fülle und verschiedenen zumeist nicht kompatiblen Datensystemen vorgehalten – eine Intransparenz und mangelnde Marktkonformität, die den Qualitätsanforderungen potenzieller Investoren nicht gerecht wird und somit eine grundsätzlich realisierbare Vermarktung zwingend drosseln muss.

Wollen und können sich dies unser Staat und unsere Wirtschaft trotz der zweifellos aktivierbaren immensen Nachfrage nach objektbezogen aufbereiteten Geoinformationen für konkrete wirtschaftliche Vorhaben und deren Wachstumsimpulse für qualitative Beschäftigung und innovative Produktbildung wirklich dauerhaft leisten?

Es sollte sich doch von selbst verstehen, dass ein dynamischer Geoinformationsmarkt mit nutzergerechten Anwendungen eines nachfrageorientierten Contents bedarf ... – Dennoch präsentiert sich dieser sehr zum Leidwesen unserer Wirtschaft und damit unserer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung weiterhin angebotsgetrieben.

So machte Staatssekretär Volkmar Strauch aus der Senatsverwaltung Berlin für Wirtschaft, Arbeit und Frauen und früherer Geschäftsführer der IHK Berlin die noch immer sehr unzureichende Erfüllung der Anforderungen der Investoren an die Auskünfte über konkrete Grundstücke aufmerksam, beispielsweise ob ein Grundstück mit einem Denkmalschutz belegt sei, wie sich der Biotopflächenfaktor oder der Versiegelungsgrad darstelle, was es an Altlasten gebe, wie sich die Demographie entwickle und vieles mehr. Ursache dieser erheblich auf die Investitionsbereitschaft drückenden misslichen Situation ist, dass die unterschiedlichen Datenerfassungssysteme, in denen die jeweiligen Informationen gespeichert sind, nur sehr begrenzt miteinander kompatibel sind und zudem vielfach dem Datenschutz unterliegen, der beim Aufbau umfassender grundstücksbezogener Geoinformationssysteme eines der ganz entscheidenden Hemmnisse darstellt.

Aus Sicht eines von der Nachfrageseite geprägten potenziellen Verbrauchers von Geoinformationen ging Strauch auf der letztjährigen Veranstaltung auch auf das Erfordernis des Landes Berlin ein, aufgrund der Finanznot Ressourcen zu heben und Grundstücke, soweit nicht betriebsnotwendig, zu erfassen und zu veräußern. Es erforderte einen relativ hohen Aufwand, um zu ermitteln, welche Flächen dem Land Berlin gehörten und wie diese konkret genutzt wurden, ob also betriebsnotwendiges Fachvermögen oder an Dritte vermietetes bzw. verpachtetes Finanzvermögen vorlag.

Anmerkung: Kein Wunder, wie es um die Staatsfinanzen bestellt ist, wenn unser Staat offenbar nicht oder nur mit größten finanziellen und organisatorischen Anstrengungen in der Lage ist, die Nutzungsarten und eigentumsbeschränkenden Belastungen seines Eigentums zu eruieren.

Dipl.-Ing. Jürg Kaufmann, Mitglied der FIG-Kommission 7 und Co-Autor der FIG-Publikation Cadastre 2014, umschrieb diese Situation zutreffend so, dass das traditionelle Liegenschaftskataster, das ausschließlich die privat- oder zum Teil noch steuerrechtlichen Gegebenheiten festhält und die öffentlich-rechtlichen Aspekte unberücksichtigt lässt, nur die halbe Wahrheit über ein Grundstück aussagt, und bestätigte sodann die von der Nachfrageseite aufgestellte Forderung, dass das moderne Kataster demgegenüber ein vollständiges Bild der Wirklichkeit zeigen muss. Schließlich wird das eigentliche Eigentumsrecht aufgrund vielfältiger öffentlich-rechtlicher Einschränkungen vielfach auf ein Minimum beschränkt, was eine nachhaltige Entwicklung insofern gefährdet, als ohne entsprechende umfassende, zuverlässige Informationen über die knappe Ressource Land kein nachfrageadäquater Bodenmarkt zu erreichen sein wird.

Um Geodaten demgegenüber wirkungsvoll als handelbares Wirtschaftsgut zu vermarkten, muss vielmehr nachfrageorientiert auf eine größtmögliche Aktualität der Daten und deren frei zugängliche Verfügbarkeit durch Beseitigung unserer heutigen zumeist sehr restriktiven Nutzungsbedingungen und durch kurzfristige Umsetzung der im globalen Vergleich mit den übrigen westlichen Geoinformationsstaaten längst überfälligen Informationsfreiheitsgesetze hingearbeitet werden.

FIG-Kommission 7 VISIONEN Arbeitsgruppe 7.1 »Kataster 2014«

KERNAUSSAGE 1 ZU » KATASTER 2014«

»Kataster 2014« wird die vollständige legalistische Situation des Bodens zeigen, inklusive der öffentlich-rechtlichen Einschränkungen und Rechte!

Jürg Kaufmann, Daniel Steudler -22- Bern, November 1998

Da die Finanzierung durch den Steuerzahler, also durch die Wirtschaft, erfolgt, ist konsequenterweise ein entsprechender Rückfluss in die Volkswirtschaft ohne weitergehende Staatssubventionierung des bereits aus allgemeinen Steuermitteln aufgebauten Grundsystems durch den Bürger zu fordern.

Den hiergegen vielfach aus Kostengründen vorgebrachten Einwendungen bezüglich einer entsprechenden Systembereitstellung muss neben der Antinomie einer Subventionierung ursprünglich mit Steuermitteln grundfinanzierter Systeme schließlich der volkswirtschaftliche Nutzen eines solchen komplexen Rechtsinformationssystems am Grundstück mit den daraus resultierenden Investitionsschüben und den dadurch realisierbaren Impulsen für eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Beschäftigung und für eine hochinnovative Produktbildung gegenübergestellt werden.

Kaufmann verdeutlicht dies anschaulich an dem bereits aus dem gegenwärtigen Katastersystem in der Schweiz ableitbaren volkswirtschaftlichen Nutzen. Das heutige Katastersystem in der Schweiz habe die Volkswirtschaft durch die Besicherung von Realkrediten mit Geld versorgt und somit den Liegenschaftsmarkt überhaupt erst ermöglicht. Derzeit würden beispielsweise rund 540 Milliarden Schweizer Franken, also etwa 380 Milliarden Euro, mit einem Bereitstellungsaufwand von etwa 2-3 Milliarden Euro besichert.

Ein Blick nach Amerika bestätigt den mit vertretbarem Aufwand erzielbaren volkswirtschaftlichen Nutzen unseres Eigentumssicherungssystems. So beträgt in Amerika alleine die Summe der Rechtsstreitigkeiten um Grundstückstitel ein Vielfaches der Summe, die die Erstellung unseres Katastersystems erfordert hat. Vergewagt man sich dieses in Amerika vorherrschende und mit einem erheblichen Verlust an Rechtssicherheit und damit Rechtsfrieden für den Bürger einhergehende gesamtwirtschaftlich desaströse System, wird man erkennen, dass sich unser Katastersystem als Element einer vorsorgenden Rechtspflege durch hoheitlich zu erfüllende Aufgaben nicht nur als eines der rechtssichersten, sondern darüber hinaus auch als eines der ge-

Damit letztlich eine effektive Auskunft über alle grundstücksrelevanten Daten ermöglicht wird, müssen sämtliche in den einzelnen Behörden vorhandene Daten miteinander kompatibel gemacht und so die zerrissenen Dateninformationsstrukturen in einem einheitlichen System mit eindeutigen Zuständigkeiten zusammengeführt werden.

Bezüglich der Reichweite der Staatlichkeit dieser sich stellenden Aufgaben mit ihren Folgeproblemen der Aufgabenwahrnehmung sowie deren Finanzierung gehen jedoch die Meinungen auseinander:

VOM RÜCKZUG DES STAATES AUS SEINER VERFASSUNGSRECHTLICHEN VERANTWORTUNG

Strauch erkennt die Aufgabe der öffentlichen Hand, zu deren Erfüllung sich der Staat gemäß dem Staatsverständnis »von der Leistungsverwaltung zur Gewährleistungsverwaltung« durchaus Dritter bedienen könne, ausschließlich in der aktuellen Dokumentation der grundstücksbezogenen Eigentumsrechte quasi als staatliches Grundprodukt zur Sicherstellung des inneren Friedens an; weitere eigentumsrechtsrelevante Auskünfte, die für eine wirtschaftliche Verwendung von Interesse sind, erfordern nach seinem Staatsverständnis über das staatliche Grundprodukt, das die öffentliche Hand kostendeckend und ohne volkswirtschaftlichen Nutzen bereitzustellen habe, hinausgehende zusätzliche Produkte, die jedoch die öffentliche Hand nicht vorhalten müsse; diese könnten vielmehr Dritte gleichsam als Aufbau-Layer auf das einheitliche staatliche Grundprodukt als Serviceleistung am Markt gegen entsprechende Nutzungsentgelte anbieten.

Diesem engen als Rückzug des Staates aus einem seiner elementaren Aufgabenbereiche anmutenden Staatsverständnis stellte **BDVI-Präsident ÖbVI Dipl.-Ing. Volkmar Teetzmann** als Ausdruck der aus Artikel 14 GG folgenden Eigentumsaussage die These gegenüber,

dass ein gesetzlicher Auftrag an den Staat bestehe, in einem einheitlichen öffentlichen Register alle grundstücksrelevanten Rechtszusammenhänge und Informationen transparent, aktuell und allgemein zugänglich zu minimalen Kosten bereitzustellen.

FIG-Kommission 7 TREND-ANALYSE Arbeitsgruppe 7.1 »Kataster 2014«

TREND-ANALYSE (2)

• Das Liegenschafts-Kataster hält nur privat-rechtliche Gegebenheiten fest; Einschränkungen aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich sind nirgends dargestellt und somit nicht transparent für den Liegenschafts-Markt.

> Die Verbindung zwischen »Plan/Karte« und »Register/Grundbuch« ist nicht effizient genug.

Jürg Kaufmann, Daniel Steudler -13- Bern, November 1998

samtwirtschaftlichsten darstellt. Welch ungeahntes Wertschöpfungspotenzial vermag infolgedessen erst ein umfassendes Kataster mit allen grundstücksrelevanten Rechtsinformationen zu generieren und damit zugleich für unsere Zukunft die technisch bereits heute realisierbare und somit greifbar vor uns liegende Chance für unsere Volkswirtschaft zu ergreifen?

Trotz einiger differenzierter Auslegungen der Reichweite der Staatlichkeit der Aufgaben des Geoinformationsmarktes wird letztlich das in der Bereitstellung eines umfassenden grundstücksbezogenen Rechtsinformationssystems liegende erhebliche volkswirtschaftliche Erfordernis unserer Zeit und unserer Gesellschaft von allen Fachleuten wie Politikern bestätigt.

Diese Feststellung als Prämisse vorausgeschickt, entschlüsselt jedoch auch die Reichweite der Staatlichkeit dieser Aufgabe aufgrund Erfüllung wesentlicher Gemeinwohlbelange und vermag infolgedessen eine umfassende Staatlichkeit dieser im Rahmen der Daseinsvorsorge erbrachten Leistung als gesetzlichen Auftrag mit den Folgewirkungen einer öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und der Grundfinanzierung aus allgemeinen Steuermitteln zu begründen.

CONTENT-PROVIDING DURCH ÖBVI

Darüber hinausgehende Serviceleistungen wie nutzerdefinierte Geodatenveredelung sollten sodann in der Tat, da staatlich, von beliehenen Stellen im Sinne eines Content-Providing bereitgestellt werden, zumal es die Integrationskraft der selbst in sich hochgradig aufgesplitterten Kompetenz- und Organisationswelt der öffentlichen Verwaltung zu hinterfragen gilt.

Schließlich stellt die Beleihung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure mit originär hoheitlichen Vermessungsaufgaben die unter Berücksichtigung unserer aus Art. 14 GG folgenden verfassungsrechtlichen Vorgaben weitestgehende zulässige Form einer Aufgabenverlagerung auf beliebige Freiberufler durch eine vom Leistungs- zum Gewährleistungsstaat gewandelte Verwaltungsstruktur dar und vermag somit unter Wahrung der Staatlichkeit der zu erfüllenden Aufgaben, die eigentliche Staatsquote zugunsten der Freiberuflichkeit zu senken und somit staatliche Haushaltsmittel einzusparen. Beim Aufbau eines komplexen grundstücksbezogenen Rechtsinformationssystems ließe sich daher die Integrationsfunktion des mit dem Instrument der

Beleihung ausgestatteten und flächendeckend präsenten ÖbVI werten, indem dieser als Content-Provider die Datenbestände der unterschiedlichen Fachbehörden bündelt und harmonisiert, somit als Vertriebspartner der Kommunen am Markt über Internet oder Intranet als GIS-ASP bereitstellt und letztlich quasi als Mittler zwischen öffentlichem Vermessungswesen und Markt die Anforderungen der Wirtschaft vor Ort aufbauend auf seinen uneingeschränkten Zugriffsrechten auf die Daten des öffentlichen Vermessungswesens realisiert.

Diese Zukunftsvision eines funktionierenden Geoinformationsmarktes gilt es aufzubauen, basierend auf einem umfassenden nachfrageorientierten Content aller grundstücksrelevanten Rechtsinformationen und im Interesse einer prosperierenden Volkswirtschaft. Damit lassen sich qualitativ hochwertige Arbeitsplätze schaffen und hochinnovative Produkte bilden. Allerdings müssen entscheidende Hemmnisse abgebaut



werden wie Unklarheit über die Eigentumsfragen an Geodaten, deren restriktive Nutzungsbedingungen aufgrund mangelnder Umsetzung der dringend erforderlichen Informationsfreiheitsgesetze, zerrissene Dateninformationsstrukturen und ähnliche Innovationsbarrieren.

Ob sich die technisch längst realisierbare Öffnungsmöglichkeit, auch die zusätzlichen wirtschaftsrelevanten Informationen in den vorhandenen Systemen abzubilden – eine Option, die derzeit mangels gesetzlichen Auftrages an den Staat nicht ausgeübt wird – im Sinne einer Wertschöpfung aus Geodaten auch tatsächlich in die Wirklichkeit umsetzen lassen wird oder ob es beim Wunschenken bleibt, hängt sicherlich sehr stark von dem politischen Willen zur Beseitigung der soeben angeführten Hindernisse eines funktionierenden Geoinformationsmarktes ab.

Der BDVI lädt Sie ein, dieses Thema am 18. September 2003 mit Ihrem Diskussionsbeitrag mitzugestalten. Wie so oft geht es um Ihre berufliche Zukunft.

RA/FASr Andrea Fey, BDVI-Geschäftsführerin
Luisenstraße 46 • 10117 Berlin • fey@bdvi.de

8. ÖSTERREICHISCHER GEODÄTENTAG IN WELS

»Treten wir vor ins Licht!« Mit dieser Aufforderung eröffnete Kongressdirektor Dipl.-Ing. Dieter Wenter den 8. Österreichischen Geodätentag im Kongresszentrum Minoriten, der unter dem Motto »VERMESSUNG UND GEOINFORMATION – FUNDAMENTE DER WIRTSCHAFT« stand.

»Wir können für die Gesellschaft sehr viel tun: Dokumentation von Eigentum an Grund und Boden – etwas, dass die funktionierende Wirtschaft unbedingt braucht; siehe Reformländer, wo die Einführung eines Katasters eines der ersten Projekte nach der Wende war«, führte Wenter weiter aus, schrieb aber den mehr als 1.000 angereisten Kongressteilnehmern auch unmissverständlich ins geodätische Stammbuch, dass im Liegenschaftskataster neue Strukturen gefragt sind, die die Wirtschaft schon lange fordere.

Das diesjährige Kongressthema sei somit auch die Aufforderung an das Vermessungswesen, sich noch stärker mit den Herausforderungen einer sich rasant technisch und wirtschaftlich ändernden Welt auseinanderzusetzen. Wie die momentane wirtschaftliche Lage vieler Büros zeigt, ginge es um die Zukunft des gesamten Berufsstandes, betonte Wenter.

Dipl.-Ing. August Hochwartner, Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation und Präsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) redete auf gleicher Wellenlänge: »Sorgen wir dafür, dass GIS noch leistungsfähiger werden, aber auch bezahlbar!« Gemeinsam mit der freien Wirtschaft müsse nach technischen und vor allem finanziellen Konzepten gesucht werden, um die Katasterdaten noch preisgünstiger zu vermarkten.

Prof. Reinhold Wessely von der Weltbank, Projektmanager im Bereich Landentwicklung war durch seine zwei Vordränger der Boden gut vorbereitet worden. Er stellte fest: »Ein funktionierendes Geoinformationssystem beruht auf gesicherten Basisdaten, die in Österreich in der Domäne der Öffentlichen Hand liegen. Die Finanzierung der Erhaltung und Sicherheit dieser Basisdaten muss einerseits durch laufende In-

vestitionen der Öffentlichen Hand, andererseits durch die Verwertung und Weiterentwicklung dieser Daten durch den privaten Sektor gegen Kompensation in einem marktwirtschaftlich vernünftigen Preis-Leistungsverhältnis, gestaltet werden. Dies erfordert ein wirtschaftliches Management von den Geoinformationsfirmen und deren Berufsorganisationen mit den modernen Methoden eines Business Planes.«

Wessely formulierte am Ende seines brillanten Festvortrages mit dem Thema »GEOINFORMATION – FUNDAMENT DER WIRTSCHAFT« fünf Leitsätze für die Zukunftssicherung unseres Berufsstandes und seiner Aufgaben:

- Stärkung des Selbstbewusstseins. Geodäten sind die Geburtshelfer von Punkten in der Natur, von Land und Gebäuden. Durch sie erblicken diese Punkte das Licht der Welt.
- In der Öffentlichkeit muss das Bewusstsein proaktiv geweckt werden, dass die Produkte und der Service der Geodäten wichtige Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur des Landes, zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit Österreichs sind und dass diese Wertarbeit Geld kostet. Vor allem die politischen Entscheidungsträger müssen hier auf ihre langfristige Verantwortung hingewiesen werden, sowohl bei der Erhaltung und Weiterentwicklung des Geoinformationssystems, aber auch bei der Auftragserteilung selbst, sich dieser Verantwortung bewusst zu sein.
- Das Networking der Geodäten muss durch eine Vielfalt von Partnerschaften zum besseren Nutzen des Know-Hows und für einen wirtschaftlichen Erfolg ausgebaut werden.
- An der Internationalisierung der Geoinformation, das heißt international tätig werden, führt auf Dauer kein Weg vorbei. Ein vorsichtiger Einstieg in internationale Projekte, mit Unterstützung der Öffentlichen Hand muss jetzt erfolgen, damit langfristiges Überleben gesichert ist.
- Neues Denken, ein neuer Business Plan, langfristige Überlebensstrategien müssen eine Neuausrichtung des Geschäftes, neue Produkte und Services, umfassende Tätigkeiten in allen Bereichen der Geoinformation, Partnerschaften aller Art, modernste Technologien, exzellente Ausbildung, vor allem aber Mut zu Neuem, Mut zum Risiko, beinhalten.

Ausgehend von der Tatsache, dass Österreich eine großes Know-How in vielen Disziplinen auf dem Gebiet der Ziviltechnik hat, aber die Berufsvertretung in unzählige Organisationen, Firmen und Vereine zersplittert ist, regte Wessely die Gründung eines Kompetenzzentrums für ziviltechnische Groß- und Auslandsprojekte an. Im reichhaltigen Programm der Fachvorträge trugen von deutscher Seite Dr. Otmar Schus-

ter zur »Rationalisierung, Vertiefung und Verbreiterung des Aufgabenfeldes durch geodätische Kontrolle und Metadaten« sowie ÖbVI Klaus Rürup zum »Anwendungsprofil für den Geodäten« vor.

Abgerundet wurde der 8. Österreichische Geodätentag, der vom 8. bis 11. April 2003 nach beinahe 15 Jahren wieder einmal in Oberösterreich stattfand, durch die jährliche Generalversammlung bzw. Verwaltungsratsitzung der größten europäischen Vereinigungen für Vermessungswesen CLGE und GE sowie durch ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm.

Auch einer Hundertjährigen wurde auf dem Kongress mehrfach gratuliert. Die Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation (OVG) führt seit nunmehr einhundert Jahren erfolgreich die am 3. Mai 1903 begründete Fachvereinsarbeit des damaligen »Vereins der österreichischen k. u. k. Vermessungsbeamten« fort. Nach etlichen Umbenennungen (1919: »Deutsch-Österreichischer Geometerverein«, 1929: »Österreichischer Verein für Vermessungswesen«, 1937 »Österreichischer Verein für Vermessungswesen und Photogrammetrie«) wurde der Verein den aktuellen technischen Entwicklungen folgend im Oktober 1993 in »Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation« umbenannt.

Der Kongress endete mit der originellen Abschlussfahrt »Bier und Kultur im Oberen Mühlviertel«, u. a. mit dem Besuch der ältesten Brauerei der Welt, der Brauerei Hofstetten, die seit 1229 Bier braut und einem Fünf-Gänge-Bier-Menü in der Stiftsbrauerei Schlägl.

Am Ende der fünftägigen Veranstaltung trat ein sichtbar gutgelaunter Kongressdirektor vor ins Licht und konnte auf einen exzellent orga-



Ein Kongressdirektor tritt vor ins Licht. Ingenieurkonsulent Dieter Wenter bei der Kongresseröffnung.



Mal anders. Kongress und begleitende Fachausstellung in einem ehemaligen Kloster

nierten Kongress zurückblicken, der mit seinen fachlichen Ergebnissen und seiner Außenwirkung wohl als weiterer Meilenstein in die Annalen des Österreichischen Vermessungswesens eingehen wird.

ÖbVI Dipl.-Ing. Gunter Lencer
Margarethenstr. 39 • 99867 Gera • info@lencer.de

Es fällt nicht leicht, im Begründungsdickicht der HOAI-Kritiker den Überblick zu behalten. Bundeswirtschaftsminister Clement sieht in der HOAI vor allem standesbedingte Starrheiten und wirtschaftliche Hemmnisse und will die HOAI modernisieren und flexibilisieren – sagt er. Im Klartext bedeutet das aber: Mit der propagierten Vereinfachung wird die Abschaffung des Verbindlichkeitscharakters der HOAI betrieben. Der Wirtschaftsminister will den Mittelstand durch Entbürokratisierung (was für ein Wort!) stärken – sagt er. Im Klartext: Im Falle der Abschaffung der bundeseinheitlichen HOAI würden sechzehn verschiedene Länderregelungen entstehen, die erklärtermaßen nicht weniger, sondern mehr Bürokratie bedeuten. FORUM fordert seine Leser auf, den Angriff auf den Freien Beruf abzuwehren und nennt daher nachfolgend volkswirtschaftlich wie ordnungspolitisch gute Gründe für den Erhalt der HOAI.

Angriff auf den Freien Beruf

Argumente zur Verteidigung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Für die Vermessungsingenieure besteht noch ein weiterer Grund, die Novellierung der HOAI zu fürchten, besteht doch die Gefahr, dass Teil XIII (Honorierung vermessungstechnischer Leistungen) wieder aus der Honorarordnung entfernt wird. Der BDVI spricht sich engagiert sowohl für den Bestand der HOAI als verbindliche Honorarordnung wie besonders für die Beibehaltung des Teils XIII aus.

Eingerahmt werden die Argumente durch Stellungnahmen von Regierungs- und Parteivertretern. Alle sprechen sich für den Erhalt der HOAI aus, aber auf wen kann sich der Freie Beruf im Ernstfall verlassen?

STATUSBERICHT 2000PLUS ARCHITEKTEN/INGENIEURE*

ALARMIERENDE KERNSÄTZE DER GUTACHTER

- Für Architekten und Ingenieure entwickelt sich das Berufsbild über den klassischen Generalisten des Bauwesens hin zum modernen Generalisten mit Spezialisierungstendenzen.
- Die Tatsache, dass die Qualifikation (Studium, Fort- und Weiterbildung) zum einzig harten und objektiv nachweisbaren Kriterium des Freien Berufes gehört, scheint bei Architekten und Ingenieuren noch nicht zum allgemeinen Verständnis zu gehören.
- Die HOAI lässt sich volkswirtschaftlich mit dem Vorliegen einer Vertrauensbeziehung zwischen Auftraggeber und Planer begründen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:
 1. Die Anbieter von Planungsleistungen müssen bei auskömmlichen Honoraren intrinsisch motiviert sein, eine Treuhandbeziehung im Sinne des Kunden auszuüben. Dies kann nicht durch die Honorarordnung selbst gesichert werden, sondern nur durch entsprechende Kultur in der Berufsausübung (berufliche Qualifikation, Berufsregeln etc.)
 2. die steigende Qualität muss vom Markt honoriert werden, d. h. die Qualitätssicherung muss geeignet sein, steigende Nachfrage zu mobilisieren.
- Nur wenn beide Bedingungen erfüllt sind, kann ökonomisch begründet werden, dass die Sicherung auskömmlicher Honorare mit der HOAI einen wirksamen Beitrag zum Verbraucherschutz erbringt.
- In der Frage der Vereinbarkeit der HOAI mit dem EU-Recht besteht heute Übereinstimmung. Die Honorarregelungen der HOAI verstoßen nicht gegen das Gemeinschaftsrecht.
- Zu fragen ist, ob nicht größere Einheiten konjunkturelle Schwankungen besser ausgleichen können, als die zur Zeit vorherrschende kleinteilige Bürostruktur.
- Auch vor dem Hintergrund der schwierigen (Haushalts-)Lage – insbesondere der öffentlichen Auftraggeber – scheinen gemessen an Indikatoren wie z. B. Gehalts-, Stundensatz- und Gemeinkostenentwicklung Anpassungsmaßnahmen der Honorartafeln unvermeidlich, da die Honorarauskömmlichkeit abgenommen hat.
- Alarmierend ist ... die häufig nicht gegebene Einhaltung der HOAI, sei es versteckt durch Ausnutzung der bekannten Schwächen der jetzigen HOAI-Bestimmungen oder offen durch entsprechende Angebote bzw. Anfragen. Die Geltung einer HOAI hängt – auch im europäischen Kontext – erheblich von der durchgängigen Beachtung der HOAI-Bestimmungen durch Auftraggeber und Auftragnehmer ab.
- Architekten und Ingenieure haben keinen gesellschaftlich verankerten Anspruch auf Beschäftigung, sondern müssen sich wie jeder andere Marktteilnehmer durch aktive (ökonomisch fundierte) Maßnahmen am Markt behaupten.
- Die bisherigen Honorarbemessungsregelungen sollen unter Abkehr von ingenieurtechnischem Denken durch eine neue ... Systematik ersetzt werden, die einerseits den Umgang mit der HOAI erleichtert und andererseits die Vorgaben der Vereinfachung und Verschlinkung sowie der Kostensicherheit erfüllt.
- Durch die vorgeschlagene Vereinfachung des Honorarrechts sowie durch die Abschaffung der bisher geregelten Vergütungsvereinbarungen außerhalb des Rahmens der Mindest- und Höchstsätze kann den Transparenzanforderungen genügt, das gerichtsbekannte Streitpotenzial der derzeitigen Fassung wesentlich entschärft und eine erhebliche Verschlinkung der HOAI erreicht und den Parteien durch nicht in der HOAI geregelte Tatbestände die freie Preisvereinbarung eröffnet werden.

* des BMWA, Kurzfassung (vorgelegt in Oktober, 2002), Prof. Rainer Mertes, Prof. Clemens Schramm

HOAI

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 ermächtigte die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Honorarordnung für Leistungen von Architekten und Ingenieuren zu erlassen.

In der Honorarordnung werden Honorare für Leistungen bei der Beratung des Auftraggebers, bei der Planung und Ausführung von Bauwerken und technischen Anlagen, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von städtebaulichen und verkehrstechnischen Maßnahmen geregelt.

In der Honorarordnung werden Mindest- und Höchstsätze festgesetzt. Dabei wird den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure und der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung getragen. Die Honorarsätze sind an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Architekten oder Ingenieurs ausgerichtet. Für rationalisierungswirksame besondere Leistungen, die zu einer Senkung der Bau- und Nutzungskosten führen, können besondere Honorare festgesetzt werden.

POSITIONSPAPIER – Zum Bestand der HOAI als verbindliche Honorarordnung unter besonderer Berücksichtigung des Teiles XIII »Vermessungstechnische Leistungen« in der HOAI

Michael Zurhorst, Werne

Im Allgemeininteresse

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) spricht sich nachdrücklich für den Bestand der HOAI als verbindliches Preisrecht und den Erhalt des Teiles XIII »Vermessungstechnische Leistungen« aus. Der BDVI unterstützt die nachfolgenden Positionen der Fachkommission Vermessung des AHO e. V.:

Die vermessungstechnischen Leistungen sind unverzichtbarer und integraler Bestandteil jeder Planung und Errichtung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen.

Die Einbettung vermessungstechnischer Leistungen als selbstständiger Teil in das Preisrecht der HOAI ist erforderlich und dient dem Allgemeinwohl.

Zwingende Gründe des Allgemeinwohls

Als Indikator für das Vorliegen eines Allgemeininteresses am Erhalt eines Preisrechtes gilt die Bedeutung der jeweiligen Leistung

- für den Verbraucherschutz,
- für den Umwelt- und Ressourcenschutz,
- für die Öffentliche Sicherheit und
- für die Baukultur.

Daneben sind noch die Faktoren »Einheitlicher Werkerfolg«, »Käufermacht« und »Dämpfung von Baupreisen« zu betrachten.

Sind diese Indikatoren stark genug ausgeprägt, sind zwingende Gründe des Allgemeinwohles als Preisrechtsbegründung für die HOAI gegeben.

Verbraucherschutz

Vermessungstechnische Leistungen dienen in doppelter Hinsicht dem Verbraucherschutz. So werden zum einen die Belange des Bauherren wirksam vertreten und zum anderen werden die Belange Dritter geschützt.

Besonders evident ist dies bei der Leistung »vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne« (§ 97 b, Leistungsphase 3).

Der Lage- und Höhenplan enthält neben der räumlichen Topographie und den unterirdischen Leitungen auch die Abgrenzung des Baugrundstücks durch die Eigentumsgrenzen, die öffentlich-rechtlichen Festsetzungen der Bauleitplanung und andere planungsrelevante Details wie z. B. Dienstbarkeiten und Baulasten. Dieser Plan ist unverzichtbare Grundlage für den Objektplaner zur optimalen Nutzung des verfügbaren Bauraumes.

Mit dem Erstellen der »Absteckunterlagen« (§ 97 b, Leistungsphase 4) und mit der Übertragung der Hauptgeometrie des Bauvorhabens in die Örtlichkeit (§ 98 b, Leistungsphase 2) übernimmt der Vermessungsingenieur eine besondere Verantwortung im Baugeschehen: unter Berücksichtigung des Bauordnungsrechtes (Baulinien, Baugrenzen) und des Nachbarrechtes (Abstandsflächen) prüft er verantwortlich die Hauptgeometrie des geplanten Objektes und dessen räumliche Einfügung in das Grundstück.

Insbesondere bei Bauvorhaben im so genannten Freistellungsverfahren, die in den letzten Jahren durch die Liberalisierung des Bauordnungsrechtes der Bundesländer stark zugenommen haben, erhält der Bauherr durch diese vermessungstechnische Leistung Planungssicherheit zur Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche und den Nachweis der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bauvorschriften; zugleich erhalten die Nachbarn Schutz vor einer unzulässigen Inanspruchnahme/Beeinträchtigung ihres Eigentums.

Kein anderer Fachplaner und auch keine öffentliche Institution bewirken in diesem sensiblen Bereich diesen Verbraucherschutz. Der Vermessungsingenieur dient damit dem Gemeinwohl und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Umwelt- und Ressourcenschutz

Vermessungstechnische Leistungen tragen auch erheblich zum Umwelt- und Ressourcenschutz bei. Die Aufnahme und Darstellung der ökologisch zu bewertenden Topographie und des Baumbestandes ist Voraussetzung für eine angemessene Bewertung von Schutzwürdigkeit und des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenbedarfes. Dabei handelt es sich nicht nur um einen rein technischen Vorgang, vielmehr wird durch Entscheidung über Flächenabgrenzungen und Aufnahme expliziter Vorkommen in die Einzeldarstellung schon eine Vororientierung für die ökologische Bewertung durch den Fachplaner vorgenommen.

Die o. a. Prüfung der Ausnutzbarkeit von Baugrundstücken unter Berücksichtigung nachbarschaftsrechtlicher Belange hat angesichts der Bestrebungen um flächensparendes Bauen auch eine erhöhte Bedeutung für den Ressourcenschutz bekommen. Flächensparendes Bauen steht zunehmend in Konkurrenz zur Anforderung an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse, wie sie das Baugesetzbuch als Maßstab für die Bauleitplanung vorschreibt. Auch hier sorgen die Vermessungsingenieure mit ihrer integrierten Darstellung aller Rahmenbedingungen für eine optimale Entscheidungsgrundlage zur Abwägung flächensparender Planung gegenüber anderen öffentlichen und privaten Belangen.

Öffentliche Sicherheit

Flächensparendes Bauen und optimale bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes stehen oft den Anforderungen der Öffentlichen Sicherheit, insbesondere denen des Brandschutzes entgegen. Bei den Erfordernissen des passiven Brandschutzes sind vermessungstechnische Leistungen von entscheidender Bedeutung. Die Abstandsflächenregelungen der Bauordnungen

haben neben dem Nachbarschaftsschutz auch brandschutztechnische Ursachen, wobei diese beiden Schutzbelange nicht immer deckungsgleich sind. Darüber hinaus werden neben Feuerwehrumfahrten auch Feuerwehraufstellflächen in Abhängigkeit von Gebäudehöhen, Fluchtwegen usw. benötigt. Der notwendige Flächenbedarf ist immer in Bezug auf die rechtlichen Grundstücksgrenzen zu beurteilen und die Katasterkarte ist ohne fachkundige Interpretation in den meisten Fällen nicht aussagekräftig genug für den Nachweis des passiven Brandschutzes. So ist es oft der Entscheidung des Vermessungsingenieurs vorbehalten, ob die notwendigen Sicherheitsflächen und -abstände vorhanden sind. Ähnliche Problemstellungen ergeben sich beim Nachweis des Hochwasserschutzes.

— Baukultur

Ein wesentlicher Beitrag vermessungstechnischer Leistungen zur Baukultur besteht in der geometrischen Baudokumentation. Verformungsgetreue Aufnahmen von Bauwerken oder Bauteilen, detailgetreuer Fassaden- und Ornamentaufnahmen erlauben dreidimensionale Auswertungen in analoger oder digitaler Form für Archivierungs- oder Rekonstruktionszwecke.

Die harmonische Integration geplanter baulicher Anlagen in die Umgebung als Element der Baukultur setzt geometrisch richtige dreidimensionale Erfassung und Darstellung der Umgebung voraus (z. B. Baulückenschließung unter Berücksichtigung von Ensembleschutz oder Einfügung eines Verkehrsweges in das Landschaftsbild).

— Einheitlicher Werkerfolg

Vermessungstechnische Leistungen werden in allen Phasen der Planung, Erstellung und des Betriebes von baulichen Anlagen benötigt. Keine andere Berufsgruppe begleitet ein Bauprojekt in dieser zeitlichen Bandbreite.

Vom Bestandsplan als Planungsgrundlage für die Bauleitplanung über den Lage- und Höhenplan als Grundlage für den Objektplaner, den

Reform der HOAI

Novellierungsvorschläge der Verbände und Kammern

Zielsetzung

Die HOAI erfüllt nach 30 Jahren in der aktuellen Fassung nicht mehr ausreichend die Anforderungen an Transparenz und Anwenderfreundlichkeit. Eine grundlegende Reform muss deshalb zu einer vereinfachten Anwendung, einem Höchstmaß an Transparenz, einem noch besseren Verbraucherschutz und einer weitgehenden Umsetzung der weiteren Bundesratsforderungen aus dem Jahr 1995 nach einer Abkopplung der Honorare von den Baukosten, der Schaffung von Anreizen für kostensparendes Bauen und einer Spreizung der Honorartafeln führen.

Vereinfachung

Es werden alle Vorschriften gestrichen, die keine klare Honorarregelung enthalten. Die Vereinfachung wird weiterhin erreicht durch Zusammenfassung aller allgemeinen Regelungen und getrennte Behandlung von fachspezifischen Regelungen, einheitliche Gliederung der Fachteile, vereinfachte Ermittlung der anrechenbaren Kosten, transparente Honorarbestimmung durch deutlich vereinfachte Honorarermittlung und durch Neustrukturierung sowie Anpassung der Honorartafeln.

Abkopplung der Honorare von den endgültigen Baukosten

Das Honorar wird auf der Grundlage der abgestimmten Kostenberechnung als Pauschalhonorar festgelegt. Damit sind die endgültigen Baukosten nicht mehr Grundlage des Honorars. Bei nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Änderungen erfolgt eine Anpassung.

Stärkere Anreize zum kostensparenden/innovativen Bauen

Maßnahmen zu Kostensicherheit werden als wichtige Planungsaufgabe in allen Leistungsbildern und allen Leistungsphasen verstärkt verankert. Dadurch wird eine noch bessere Berücksichtigung der kostenmäßigen Interessen

Lageplan zum Baugesuch, die Absteckung, die baubegleitende Vermessung, die Setzungs- und Deformationsmessungen zur Beurteilung von Standsicherheit, die Sockelabnahme (in einigen Bundesländern), die Gebäudeeinmessung, die Bestandsaufnahme für das Facility Management bis zur Flächenermittlung für Nutzungsverträge reicht das Spektrum vermessungstechnischer Leistungen.

Dabei haben diese Leistungen einen stark integrativen Charakter. Durch vermessungstechnische Leistungen werden fachplanerische Ergebnisse für Bauleitplanung, Architektur, Verkehr, Entwässerung, Grünordnung, Brandschutz, Denkmalpflege etc. auf einer einheitlichen geometrischen Basis zusammengeführt und untereinander abgestimmt.

Der Beitrag vermessungstechnischer Leistungen für einen einheitlichen Werkerfolg ist somit unbestreitbar.

der Auftraggeber erreicht. Innovationen, die zukunftsweisend sind und die Nachhaltigkeit und das Energiesparen fördern, sollen gesondert honoriert werden.

Bonus/Malus-Regelung

Zur Senkung der Baukosten werden Regelungen im Rahmen der Höchst- und Mindestsätze vorgeschlagen.

Spreizung der Honorartafeln

Durch den Vorschlag einer größeren Spreizung der Honorartafeln zwischen Mindest- und Höchstsätzen wird für den Bauherrn ein größerer Verhandlungsspielraum erreicht.

Leistungsphasen

Die bisherigen Leistungsphasen werden zum Teil zusammengefasst, neu gegliedert und aktualisiert. Grundsätzlich soll an der Zweiteilung von Grund- und besonderen Leistungen festgehalten werden.

Die einzelnen Leistungsphasen werden fachübergreifend besser aufeinander abgestimmt. Die Leistungsinhalte werden den heutigen Anforderungen angepasst (z. B. verstärkte Kostenkontrolle).

Erleichterung für Existenzgründer

Für Existenzgründer sollen entsprechende Sonderkonditionen vereinbart werden können. Damit sollen Existenzgründungen junger Architekten und Ingenieure erleichtert werden.

Fazit

Die o. g. Vorschläge sollen einer transparenten Preisgestaltung dienen, so dass eine Honorarbestimmung mit Hilfe von verständlichen und leicht anwendbaren Regelungen möglich ist. Damit trägt eine reformierte HOAI zu erhöhter Rechtssicherheit bei und leistet zugleich einen Beitrag zu dem von der Bundesregierung angestrebten Bürokratieabbau.

AHO / Bundesingenieurkammer / Bundesarchitektenkammer, 23. Juni 2003

— Käufermacht

Auf dem Bausektor haben insbesondere die Bauträger eine Machtposition als Nachfrager vermessungstechnischer Leistungen, die bei einer Herauslösung des Teiles XIII aus der HOAI einen Druck auf die Leistungserbringer ausüben könnten und würden.

Der unabhängige Nachweis der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften und der Nachbarschutz wären dann nicht mehr gesichert.

Die Länder haben in den Novellierungen ihrer Bauordnungen vielfach Prüf- und Kontrollaufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts auf den Freien Beruf übertragen.

Beispielhaft sind nachfolgend die Bereiche der »Verantwortlichen Sachverständigen« nach der Bayerischen Bauordnung aufgezählt:

- Standsicherheit,
- Vorbeugender Brandschutz,
- Erd- und Grundbau,
- Vermessung im Bauwesen,
- Sicherheitstechnische Anlagen.

Nur die von der Käufermacht gelöste unabhängige Berufsausübung und eine angemessene Honorierung gewährleistet eine umfassende und objektive Erbringung der vermessungstechnischen Leistungen im Sinne des Verbraucherschutzes und der öffentlichen Sicherheit.

— Dämpfung von Baupreisen

Der Anteil der Kosten für den Grund und Boden an den Gesamtkosten macht, zumindest im Einfamilienhaus- und flächenhaften Gewerbeimmobilienbereich, schnell 1/3 der Gesamtkosten aus. Daher wird der Grunderwerb häufig auf die notwendigen Flächen beschränkt, um die Gesamtkosten niedrig zu halten. Der notwendige Flächenbedarf ergibt sich aus diversen Parametern, die sich teilweise überlagern: Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ/-GFZ), Abstandsflächen, Stellplatzbedarf, Zuwegungen, Feuerwehrumfahrten und -aufstellflächen. Die für eine Bebauung notwendige Grundstücksfläche, z. B. in einem neuen Gewerbegebiet, kann nach Größe und Zuschnitt nur durch die vermessungstechnische Leistung der Bewertung der o. a. Parameter im Zusammenwirken mit der städtebaulichen Planung ermittelt werden. Umgekehrt kann bei einem vorhandenen Baugrundstück nur so die optimale Ausnutzung gefunden werden. Durch diese Leistungen wird der Anteil der Baulandkosten an den Gesamtkosten optimiert. Durch einen geringeren Bodenanteil werden die Gesamtbaukosten verringert.

Aus dem o. a. Beitrag für den einheitlichen Werkerfolg lässt sich ebenfalls ein kostendämpfender Faktor ableiten: Der Vermessungsingenieur wirkt durch seine dauerhafte Begleitung des Objektes häufig als »Planungskoordinator« in geometrischer Hinsicht, eine Funktion, die dem Baustellenkoordinator in der Bauausführung ähnelt. Die verschiedenen Fachplanungen werden vom Vermessungsingenieur in einen einheitlichen Raumbezug ge-

weiter auf Seite 139

10 GUTE GRÜNDE FÜR DIE GEBÜHREN- UND HONORARORDNUNGEN DER FREIEN BERUFE

Angesichts der Tatsache, dass die gesetzlichen Gebühren- und Honorarordnungen der Freien Berufe zunehmend durch bundesdeutsche und europäische Verantwortliche in Frage und gar zur Disposition gestellt werden, sehen sich der Bundesverband der Freien Berufe und seine Mitgliedsorganisationen veranlasst, nachfolgend die Gründe, die für die Gebühren- und Honorarordnungen der Ärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure stehen, zusammen zu fassen.

Umfragen und Statistiken zeigen, dass die Gebühren- und Honorarordnungen sowohl in der Bevölkerung als auch in den Freien Berufen akzeptiert, angewendet und gewürdigt werden. Gesonderte Vereinbarungen zur Vergütung werden teils vereinbart, um die angemessene Vergütung zu erlangen, die durch die unterbliebene Anpassung der gesetzlichen Gebühren- und Honorarordnungen erreicht werden müsste. Teils werden gesonderte Vereinbarungen getroffen, um bei untypischen Verläufen nicht zu unangemessenen Gebühren zu kommen.

1. Qualitätssicherung

Prozedurenorientierte Gebührenverzeichnisse sichern für Ärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure etc. die wirtschaftliche Grundlage für die Erbringung innovativer Leistungen auf höchstem Qualitätsniveau. Nur so können die genannten Freien Berufe ihre Unabhängigkeit bei der Auftragsbefreiung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten wahren oder besonderen Staatszielen Rechnung tragen – z. B. die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung durch die Ärzte, die Gewährleistung der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch die Tierärzte oder des Rechtsfriedens durch die Rechtsanwälte. Eine angemessene gesetzliche Vergütung stellt sicher, dass der Berater diesem Qualitätsanspruch auch durch seine Fortbildungsverpflichtung gerecht werden kann.

2. Kostentransparenz

Die gesetzlichen Gebührenordnungen sorgen für Transparenz hinsichtlich der Entstehung und der Zusammensetzung des Gesamthonorars und schützen damit den Verbraucher vor Übervorteilung. Alle Einzelleistungen müssen in der Rechnung aufgeführt werden, so dass der Verbraucher nachvollziehen kann, welche Leistungen der Steuerberater, Architekt, Ingenieur, Arzt etc. erbracht hat.

3. Fachliche Unabhängigkeit

Gebührenordnungen sichern die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Treuhänderschaft in den Freien Berufen. So schützt bspw. die HOAI die Trennung von Planung und Ausführung und damit die unabhängige treuhänderische Funktion des Architekten für den Bauherrn. Der Freiberufler kann

sich als unabhängiges Organ schwierigen Angelegenheiten mit der nötigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, ohne etwa durch die Struktur der Honorarbemessung dem Druck zu schneller und flüchtiger Auftragsbefreiung nachzugeben.

4. Leistungsgerechte Vergütung

Uneingeschränkter Preiswettbewerb ist nur dort wirtschaftlich sinnvoll, wo der Nachfrager für eine bestimmte Leistung die Angebote mehrerer Bewerber selbstständig vergleichen und preislich gegeneinander abwägen kann. Eine solche Vergleichbarkeit ist bei den individuellen Leistungen von Freiberuflern nicht gegeben. Die Gebührenordnungen tragen dieser Schwierigkeit Rechnung, indem sie dem Auftraggeber eine sachgerechte Kalkulation durch die Vorgabe eines Vergütungsrahmens ermöglichen. Die vielfältigen Leistungen, die Freiberufler erbringen müssen, bedingen eine ständige Rückkopplung zum Auftraggeber. Individuelle Leistungserbringungen lassen sich nicht – wie etwa materielle Güter – nach Zahl, Maß oder Gewicht bemessen und im Vorhinein preislich bewerten. Durch die Gebührenordnungen wird das Ergebnis, das durch die Tätigkeit des Freiberuflers erreicht werden soll, für den Verbraucher abstrakt beschrieben und das Entgelt kalkulierbar gemacht. Auf diese Weise gewährleisten Gebührenordnungen eine angemessene Honorierung geistiger Leistungen.

5. Verbraucherschutz

Im Sinne eines wohlverstandenen Verbraucherschutzes kann eine qualitativ hochwertige freiberufliche Dienstleistung nur durch einen Leistungs- und nicht einen Preiswettbewerb gesichert werden. Wenn Leistungsergebnisse genau definiert sind, sind Qualitätsanspruch, Arbeitsaufwand und Transparenz für die Auftraggeber als Verbraucher ausreichend gesichert. Gebührenordnungen berücksichtigen zudem auch soziale Belange: So ist beispielsweise in § 11 Bundesärzteordnung bei der Festsetzung der Mindest- und Höchstgebührensätze den berechtigten Interessen der Ärzte und den Interessen der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen.

6. Rechtssicherheit und Rechtsfrieden

Die Gebührenordnungen liefern einen verlässlichen Maßstab, anhand dessen Sachverständige oder Gerichte im Streitfall die Angemessenheit einer Honorarrechnung prüfen können. Sie dienen dem Rechtsfrieden allein dadurch, dass sie klare Verhältnisse für die Vertragsparteien schaffen, die dazu beitragen, Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden.

Die Gebührenordnungen gelten als Gesetz bzw. Rechtsverordnungen bundesweit und sichern daher bundesweit auch gleichmäßige Vergütungsbedingungen, was den Verfas-

sungsaufträgen der Freiberufler gerecht wird. Gleiche Lebensbedingungen führen zu einer flächendeckenden Daseinsvorsorge auf gleichmäßigem Niveau.

7. Mittelstand und Wettbewerb

Ohne die Gebührenordnungen würde ein gnadenloser Preiswettbewerb einsetzen, der viele mittelständische Büros, Praxen und Kanzleien zur Aufgabe zwingen und nur den finanziell Starken das Überleben ermöglichen würde. Dadurch käme es zu einem fühlbaren Rückgang der mittelständischen Existenzen bei den Freien Berufen.

Die Gebührenordnungen dienen der Marktvielfalt und somit dem Wettbewerb, indem sie dafür sorgen, dass kleine und mittlere freiberufliche Strukturen nicht durch große Zusammenschlüsse aus dem Markt gedrängt werden und ermöglichen die Schaffung zahlreicher Existenzen auch gerader jünger Freiberufler.

Ohne Gebührenordnungen würden nach einer Phase des Preisdumpings nur große Einheiten übrig bleiben, deren Preisdiktat der Verbraucher dann ausgesetzt wäre. In allen Bereichen wird durch die kleinteilige Struktur u. a. sichergestellt, dass die große Zahl der kleinen und mittleren Unternehmen die nötige persönliche Beratung und Betreuung in überschaubaren Praxen und Büros vor Ort finden, welche die Belange des Mittelstands aus eigener Anschauung kennen und verstehen.

8. Kalkulationssicherheit

Die Gebührenordnungen sorgen dafür, dass gegenüber Dritten und insbesondere der öffentlichen Hand eine praktikable Abwicklung von Erstattungspflichten ermöglicht wird und Dritte (z. B. Versicherungen) zugleich vor überzogenen Schadensersatzansprüchen geschützt werden.

Im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte ist beispielsweise auch vorgesehen, dass Sondervergütungsregelungen für

sozial Sicherungsbedürftige ermöglicht werden (öffentliche Sozialleistungsträger: § 11 (1) GOÄ, Standardtarif § 5 b GOÄ).

Angesichts der prekären finanziellen Situation der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ist Kalkulationssicherheit oberstes Gebot, wenn es um Planung, Bau und Unterhalt öffentlicher Gebäude geht. Preis, Leistung und Qualitätsanforderung werden durch die Gebührenordnungen im öffentlichen Interesse überprüfbar und transparent.

9. Sicherung flächendeckender Leistungsverorgung

Durch die kleinteilige Struktur der Freiberuflerbüros, -praxen und -kanzleien wird eine wohnortnahe flächendeckende Versorgung sichergestellt. Eine Gefährdung des flächendeckenden Angebots bei Bildung größerer Freiberuflereinheiten infolge eines freien Preiswettbewerbs hätte gravierende Folgen für den Zugang der Verbraucher zum Recht, zur Gesundheitsversorgung und zur öffentlichen Sicherheit.

Gebührenordnungen sichern auch ein Stück Daseinsvorsorge. Die Notversorgung durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte wird über die Gebührenordnungen abgesichert und mitfinanziert. In vergleichbarer Weise sichern Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege und Anwälte als Organe der Rechtspflege den jederzeitigen Zugang zum Recht – so im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes.

10. Bestandskraft in Europa

Die gesetzlichen Gebühren- und Honorarordnungen sind europarechtskonform. Eine verschiedentlich vorgeschlagene rechtliche Herabstufung birgt die Gefahr, dass Honorarvereinbarungen oder privatrechtliche Mustergebührenverzeichnisse mit dem europäischen Wettbewerbs- und Kartellrecht kollidieren. Dies nehmen Länder, die gesetzliche Gebührenordnungen für die Freien Berufe in den vergangenen Jahren abgeschafft haben, zum Anlass, eine Wiedereinführung zu vollziehen.

Berlin, den 20. Juni 2003

bracht und auf Redundanzfreiheit geprüft. Alle Unstimmigkeiten, die hier in der Planungsphase entdeckt und berichtigt werden, sind ungleich preiswerter als Korrekturen am ausgeführten Bauwerk.

Im Rahmen der »vermessungstechnischen Überwachung der Bauausführung« (§ 98 b, Leistungsphase 4) kontrolliert der Vermessungsingenieur als Fachbauleiter die Ausführungsgenauigkeit der Bauausführung und trägt damit wesentlich zur Qualitätssicherung bei.

Es ist erwiesen, dass stichprobenartige Kontrollen an entstehenden Bauteilen nachhaltig zur Vermeidung von Fehlern beitragen und dass damit durch die Einhaltung der Bautoleranzen zeit- und kostenaufwendige Nacharbeiten auf ein Minimum reduziert werden.

— Eignung des Teiles XIII der HOAI

Die Regelungen des Teiles XIII der HOAI haben sich seit der Einführung prinzipiell bewährt. Es hat sich gezeigt, dass es ein gesellschaftlich konkretes Bedürfnis gibt, einen Kostenmaßstab für vermessungstechnische Leistungen zu haben. Die Vorschriften der Landesbauordnungen (z. B. § 2 BauO NRW – Lageplan) formulieren die Notwendigkeit bestimmter vermessungstechnischer Leistungen, deren Anwendbarkeit auf ein bestimmtes Vorhaben aber meist mit einem Prüfauftrag »soweit erforderlich« versehen ist. Diese Erforderlichkeitsprü-

Bündnis 90 / Die Grünen:

Aus folgenden Gründen haben wir starke Bedenken gegen eine Abschaffung der HOAI:

Bei der Planung und Überwachung eines Bauvorhabens geht es um eine Dienstleistung, deren Ergebnis erst am Ende steht. Bauherr und Auftragnehmer brauchen darum eine abstrakte, aber treffsichere Beschreibung und Kalkulation der Arbeitsschritte der Leistungserstellung von den Entwurfsgrundlagen bis hin zur Schlüsselübergabe und bis zur Gewährleistung. Von allen Seiten – Bauherren ebenso wie Architekten und Ingenieuren und ihren Verbänden – werden die Leistungsbeschreibungen der HOAI als vorbildlich bewertet. Aus unserer Sicht sind einige Vereinfachungen und Straffungen bei den Leistungen sinnvoll.

1. Architekten und Ingenieure müssen auf der Grundlage dieser Honorierung sowohl für die Einhaltung aller Einzelregelungen haften (Statik, Brandschutz, Barrierefreiheit, arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen etc.) ebenso wie für die Schadensfreiheit des fertigen Gebäudes. Die Haftungsregelungen sind durch die Vereinfachungen im Baurecht der einzelnen Länder in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet worden. Die Abschaffung einer gesetzlichen Regelung für die Haftungs-pflichten würde dazu führen, dass die Haftungen und Gewährleistungen jeweils spezifisch vertraglich ausgehandelt werden müssen und unterwandert werden können.
2. Die Abschaffung der HOAI ist in keiner Weise eine bürokratische Vereinfachung, sondern würde im Gegenteil zum großen bürokratischen Aufwand führen, weil nun 16 Landesarchitektenkammern ihrerseits empfehlende Honorar- und Vertragsmuster für ihre Bereiche ausarbeiten müssten.
3. Letztlich gilt aber nur der konkrete Einzelvertrag. Der bisher gebräuchliche einfache Verweis auf das Regelwerk der HOAI, der Auftraggebern und Auftragnehmern Gewissheit gibt, dass vergangene Leistungs- und Gewährleistungspositionen prinzipiell gelten, entfällt. Pech gehabt, wenn im konkreten Vertrag etwas vergessen wurde! Die Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, wie viel Mühe und Aufwand es macht, wenn vor der kon-

kreten Bauplanung erst mal in langwierigen Verhandlungen projektspezifische Einzelvertragswerke ausgehandelt werden müssen.

4. Die Erfahrungen in EU-Ländern, die mit rein privatrechtlichen Vertragswerken arbeiten, zeigen, dass damit einseitig große Generalübernehmer und Generalunternehmer begünstigt werden und die kleinen freiberuflichen Architektur- und Ingenieurbüros sehr bald aufgeben müssen. Auch diese Entwicklung kann man in Großbritannien studieren.
5. EU-rechtlich gibt es keine Bedenken gegen die Beibehaltung einer Leistungs- und Honorarordnung.
6. Die Tatsache, dass einzelne Bauherren und Architekten oder Ingenieure ohne Anwendung der HOAI arbeiten, ist keine Legitimation für die Abschaffung. Wir schaffen ja auch nicht die Führerscheinpflicht ab, wenn ein paar Schwarzfahrer erwischt werden. Ein solides Haus zu bauen, ist aber viel komplizierter als ein Führerschein.
7. Wenn sowohl Auftraggeber- aus auch Auftragnehmerseite den Erhalt und die Reform der HOAI wünschen, warum sollte der Gesetzgeber dann für ihre Abschaffung plädieren?

Insgesamt gilt: Wir halten einige Vereinfachungen für notwendig, insbesondere die Abkoppelung der Honorare von der Baukostenentwicklung, so dass kostengünstiges Bauen belohnt und kostentreibendes Bauen sanktioniert wird. Die Gesprächsbereitschaft über eine Novellierung der HOAI haben die Berufsverbände der Architekten und Ingenieure längst erklärt. Deshalb werden wir uns im parlamentarischen Verfahren für einen konstruktiven Dialog über die Zukunft der HOAI einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Bündnis 90/Die Grünen, Bundestagsfraktion

Resolution der Arbeitsgemeinschaft Freie Berufe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU zum Erhalt der Gebührenordnungen für die Freien Berufe – insbesondere der HOAI

Die durch die rot-grüne Bundesregierung angestoßene Diskussion über die Abschaffung der Gebührenordnungen der Freien Berufe stellt einen gefährlichen Angriff auf die jahrzehntlang bewährte gewachsene Struktur der Freien Berufe in Deutschland dar. Die Gebührenordnungen sind ein wesentlicher Eckpfeiler der überwiegend klein- und mittelständisch geprägten Struktur der Freiberufler. Eine Abschaffung der Gebührenordnungen würde diese Strukturen zerstören. Die Folge wäre ein Konzentrationsprozess hin zu wenigen sehr großen Wirtschaftseinheiten. Allein für die Architekten wäre mit einem Wegfall von 10.000 bis 15.000 selbstständigen Büros und einem Verlust von 80.000 bis 100.000 Arbeitsplätzen zu rechnen. Ähnliches gilt für die Ingenieurbüros.

Gerade für die HOAI gilt: Der im Auftrag des damaligen BMWi erstellte Statusbericht »Architekten und Ingenieure 2000plus« zeigt die Sinnhaftigkeit einer verbindlichen Honorarordnung auf. Die HOAI schützt den Bauherrn durch die Trennung von Planung und Ausführung. Sie gewährleistet damit die treuhänderische Funktion des Architekten für den Bauherrn.

Im System der Freien Berufe in Deutschland erfüllen die Gebührenordnungen zentrale Funktionen: Sie stehen wesentlich für Transparenz, Verbraucherschutz und Rechtssicherheit. Die Gebührenordnungen gewährleisten eine transparente Bewertung der immateriellen und intellektuellen Leistungen der durch Freiberufler erbrachten Leistungen. Auf Grund der Tatbestände der Gebührenordnungen ergibt sich eine für den Auftraggeber leicht nachvollziehbare Berechnung. Dies sichert Überprüfbarkeit und schafft Rechtssicherheit.

Durch die vielfache Bindung an die Gegenstandswerte und soziale Härteklauseln gewährleisten die Gebührenordnungen eine sozial ausgewogene Staffelung der Honorare. Damit wird im Ergebnis jedem Bürger unabhängig vom Einkommen ermöglicht, die Dienstleistungen hoch spezialisierter Freiberufler in Anspruch zu nehmen. Dieser sozialen Verantwortung können die Freiberufler nur mittels der Gebührenordnungen nachkommen. Ein Wegfall hätte im Zuge der zu erwartenden Konzentrationswirkungen die Folge, dass die Nachfrage im privaten Bereich bei geringen Gegenstandswerten gar nicht mehr abgedeckt werden würde. Durch den Konzentrationsprozess fiel die dezentrale Struktur weg und die großen zentralen Einheiten wären aus Gründen des Kostendrucks kaum in der Lage, Fälle von geringem Volumen zu sozial verträglichen Honoraren zu bearbeiten. Kurzum: Ein Teil der Bevölkerung würde von den freiberuflichen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Der Erhalt der Gebührenordnungen und deren zeitgemäße Anpassung sind daher ein zentrales Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Freier Berufe, da damit unmittelbar der Erhalt der mittelständisch geprägten Struktur der Freiberufler verbunden ist, die wiederum einen Grundpfeiler der sozialen Marktwirtschaft darstellt.

fung ist auf den Vermessungsingenieur übertragen worden. Der Staat und der Auftraggeber (Bauherr) erwarten, dass dieser Prüfauftrag erfüllt wird und zumindest der Bauherr erwartet zu Recht eine gesicherte Preisregelung. Nicht nur an diesem Beispiel hat der Teil XIII der HOAI bewiesen, dass er geeignet ist, dieses Bedürfnis zu befriedigen.

— Erforderlichkeit

Im Spannungsfeld von Verbraucherschutz, Öffentlicher Sicherheit und Käufermacht ist es erforderlich, eine Preisregelung für vermessungstechnische Leistungen zu finden.

Gerade dieses Spannungsfeld verbietet es aber, die Preisregelung als Empfehlung, Richtlinie oder Erlass zu gestalten. Der Vermessungsingenieur kann die entsprechenden Leistungen mit dem z. B. durch die Landesbauordnungen als im allgemeinen Interesse liegend definierten Erfolg nur unabhängig erbringen.

Ansonsten müssten diese Leistungen vermehrt staatlicher Prüfung und Kontrolle unterzogen werden, was aus heutiger Sicht sicher kontraproduktiv wäre. Ein verbindliches Preisrecht auf Gesetzes(Verordnungs-)ebene wie die HOAI ist daher erforderlich.

— Angemessenheit

Die Regelungen des Teiles XIII der HOAI sind auch in der Mittel/Zweck-Relation angemessen. Sie lassen bei den Leistungsbildern »Entwurfsvermessung« und »Bauvermessung« Raum für eine Preisfindung, die für ein konkretes Vorhaben angemessen ist. Zumindest bei der Entwurfsvermessung könnte man sich allerdings auch einen flächenbasierten Maßstab statt einer Baukostenabhängigkeit vorstellen, der trotzdem zu einer angemessenen Regelung führen würde.

Lediglich die Regelungen des § 100 HOAI stellen aus Sicht der Vermessungsingenieure keine angemessenen Rahmenbedingungen dar. Beispielsweise sei hier nur der stark expandierende Sektor der Geoinformationstechnik genannt. Hier gibt es einen großen Bereich (z. B. Bauleit-

Sehr geehrter Herr Teetzmann,

in Ihrem o. g. Schreiben gehen Sie auf die derzeitige Diskussion über die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ein. Ich möchte Ihnen hierzu auch in meiner Verantwortung für das Berufsrecht und die Berufsordnung der Architekten und Ingenieure in Baden-Württemberg Folgendes mitteilen:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat zur Vorbereitung der 6. HOAI-Novelle ein Gutachten »Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure« in Auftrag gegeben, das nunmehr vorliegt. Dieses Gutachten kommt zu der Schlussfolgerung, dass die HOAI sich grundsätzlich bewährt habe und als qualitätssicherndes und Verbraucherschützendes Preisrecht auch volkswirtschaftlich begründet werden könne. Auch gegenüber den Anforderungen des EU-Rechts könne die HOAI nach entsprechender Ausgestaltung bestehen. Alle Indikatoren würden auch auf eine Verschlechterung der ökonomischen Situation der Architekten und Ingenieure hindeuten, so dass Anpassungsmaßnahmen der Honorartafeln geboten erschienen, da die Auskömmlichkeit abgenommen habe. Alarmierend sei jedoch, dass die HOAI derzeit vielfach nicht eingehalten werde und es zudem häufig zu Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten komme.

Abschließend wird von Seiten der Gutachter festgestellt, dass eine grundlegende Vereinfachung und Modernisierung der HOAI dringlichst angezeigt und unumgänglich sei.

Die einzelnen Ergebnisse des Statusberichts können von mir im Wesentlichen mitgetragen werden. Ich sehe darin eine diskussionsfähige Grundlage für die weitere Entwicklung in diesem Bereich.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Anfang 2003 in Rahmen seines »Masterplans Bürokratieabbau« vorgeschlagen, die HOAI als verbindliche staatliche Regelung aufzuheben und durch eine Preisempfehlung der Kammern zu ersetzen.

Die Notwendigkeit einer Reform im Bereich der HOAI steht auch nach meiner Auffassung außer Zweifel. Einer neuen HOAI stehe ich bei grundlegender Vereinfachung, Entbürokratisierung und Modernisierung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Sie bedarf jedoch der Akzeptanz aller Bauherren und freiberuflich Tätigen. Nur wenn dies gelingt, wird die HOAI auch in Zukunft als verbindliches staatliches Preisrecht ihre Legitimation behalten und zu einem gerechten Interessenausgleich von Auftraggebern und Auftragnehmern beitragen. Sie dürfen versichert sein, dass ich mich an der weiteren Diskussion und Entscheidungsfindung in der Wirtschaftsministerkonferenz und im Bundesrat intensiv einbringen und mich auch dort weiterhin für die berechtigten Belange der Architekten und Ingenieure einsetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag
Dr. Walter Döring, MdL
Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg

pläne, Abwasser-, Grünflächen-, und Netzpläne), in dem zwingende Gründe des Allgemeinwohles nach obigen Kriterien ebenfalls eine konkretere Regelung nahe legen.

— Beschreibbarkeit vermessungstechnischer Leistungen

Die Beschreibung der Grundleistungen bei den Leistungsbildern des Teiles XIII der HOAI erweckt beim Nichtfachmann leicht den Eindruck, dass vermessungstechnische Leistungen eindeutig beschreibbar seien. Dabei wird zunächst verkannt, dass die Leistungsbeschreibung bei Entstehung des Teiles XIII bewusst schon auf den beschreibbaren Teil reduziert wurde, während in anderen Leistungsbeschreibungen der HOAI die Verfasser häufig auch kaum beschreibbare Leistungen hervorgehoben haben.

Beispielhaft seien hier die Grundleistungen 2. »Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen« und 3. »Konfliktanalyse und Alternativen« in § 48 a HOAI oder 8. »Objektüberwachung« in § 15 HOAI genannt. Die integrative geistige Leistung der Vermessungsingenieure taucht in der Beschreibung der entsprechenden Grundleistungen erst gar nicht auf, obwohl sie in starkem Umfang vorhanden ist.

So ist bei den Grundleistungen 3. »Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne« von »Einarbeitung der Katastersituation« und »Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen« die Rede, Vorgänge, die bei oberflächlicher Betrachtung zunächst einen rein technischen Vorgang geometrischer Festlegungen beschreiben. Tatsächlich besteht hier erheblicher Erläuterungsbedarf. So ist die Katasterkarte durchweg in einem Zustand, wie sie Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden ist. Daraus folgt, dass ihre Geometrie mit Fehlern behaftet ist, die in ländlichen Räumen bis in den 10 m-Bereich ragen.

Auch öffentlich-rechtliche Festsetzungen entstammen vielfach Bebauungsplänen, die graphisch und ohne Bemaßung entstanden sind. Dem stehen CAD-erzeugte Architektenplänen mit Bemaßungen bis in den mm-Bereich gegenüber. Hier sind in erheblichem Umfang

eine Bewertung der Planungsgrundlagen und eine Konfliktanalyse mit Alternativvorschlägen erforderlich, wie dies in den angeführten anderen Leistungsbildern beschrieben wird. Daneben sollen die Interpretationsaufgaben bei der Anwendung von Bauordnungsvorschriften (Abstandsflächen etc.) im Kontext von diversen Planungsgrundlagen jeglicher Maßstäbe und Rechtserheblichkeit nur angedeutet werden.

— Zusammenfassung

Ein vollständiger Nachweis der Argumente für den Verbleib des Teiles XIII in der HOAI würde auch eine vollständige Erläuterung der gesamten vermessungstechnischen Tätigkeit und deren vielseitige Einbindung in unser Rechtssystem erfordern. Dazu fehlt an dieser Stelle der Raum.

Die o. a. angeführten Beispiele machen aber in allen Punkten anschaulich, dass die vermessungstechnischen Leistungen nicht die Achillesferse der HOAI sind; sie haben im Gegenteil eine besondere Daseinsberechtigung und stellen inhaltlich einen hoch integrativen Bestandteil des Gesamtleistungsbildes der Architekten und Ingenieure dar.

Nach derzeitiger Auslegung sind als Indikatoren für das Vorliegen eines Allgemeininteresses am Erhalt eines Preisrechtes die Bedeutung der jeweiligen Leistung für den Verbraucherschutz, den Umwelt- und Ressourcenschutz, die Öffentliche Sicherheit und die Baukultur anzusehen. Daneben sind die Faktoren »Einheitlicher Werkerfolg«, »Käufermacht« und »Dämpfung von Baupreisen« zu berücksichtigen. Die vorstehenden Ausführungen sollten anschaulich belegt haben, dass diese Indikatoren insbesondere in Teil XIII der HOAI stark genug ausgeprägt sind, um zwingende Gründe des Allgemeinwohls als Preisrechtsbegründung für die HOAI nachzuweisen.

ÖbVI Dipl.-Ing. Michael Zurhorst
Landwehrstraße 143 • 59368 Werne
zurhorst@grit.de



Sehr geehrter Herr Teetzmann,

im Namen von Herrn Minister Dr. Stolpe danke ich für Ihr Schreiben vom 14. April 2003. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Das für die HOAI federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) hat im März 2003 das Forschungsvorhaben zur HOAI »Statusbericht 2000plus - Architekten und Ingenieure« der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und die Absicht geäußert, den gesetzlich verbindlichen Charakter der HOAI aufzugeben und die Verordnung in eine unverbindliche Preisempfehlung umzuwandeln.

Innerhalb der Bundesregierung wird das BMWA vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in fachlichen Fragen unterstützt. Die Förderung der Baukultur, des Stadtumbaus Ost und in diesem Zusammenhang auch die Reform der HOAI sind wichtige Themen, die von uns in die politische Diskussion eingebracht worden sind.

Der begonnene Gedankenaustausch mit den Verbänden und Kammern zur Förderung und Zukunft der HOAI hat gezeigt, dass hier weitreichende Gemeinsamkeiten bestehen, die es im öffentlichen Interesse, zum Wohle der Allgemeinheit sowie zur Stärkung der freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren auszubauen gilt. Auch Ihr Schreiben unterstützt mich in dieser Auffassung.

Andererseits sind die Bestrebungen für eine strukturelle Reform der HOAI im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1995 ebenfalls zu beachten, dessen Ziel auch eine weitere Vereinfachung und Effizienzsteigerung im Anwendungsbereich ist.

Ich sage meine Unterstützung zu, wenn es darum geht, das hohe Gut der freiberuflichen Leistungen auch durch die von der Politik vorgegebenen Rahmenbedingungen zu sichern und zu stärken.

Ich glaube, das sollte ebenso unser Maßstab sein, wie – auf der anderen Seite – eine leistungsfähige, auch der aktuellen schwierigen Situation auf den Baumärkten angemessene Honorierung der freiberuflichen Leistungen der Architekten und Ingenieure.

Ich begrüße es ausdrücklich und bestärke Sie darin, auf dem Weg fortzuschreiten, den Novellierungsbedarf des jetzigen Regelwerks klar und deutlich zu formulieren und dann ebenso an der Behebung der unstrittigen Schwachstellen mitzuarbeiten.

Meine Absicht ist, eine sachliche Diskussion über die notwendige Reform der HOAI fortzusetzen, und hoffe dabei auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Collmeier
Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Wiederholt mussten die drei Vertreter des BDVI (ÖbVI, BDVI-Vizepräsident, Dr.-Ing. Hubertus Brauer, ÖbVI Michael Zurchor, Martina Wolkowa, BDVI-Geschäftsstelle in Übersetzer- und Dolmetschereigenschaft), die an der repräsentativen Wirtschaftsdelegation NRW unter Leitung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Peer Steinbrück teilnahmen, interessierte Fragen beantworten: »Wie seid Ihr denn da hineingeraten ... wie war es ... und ... hat es was gebracht...?«

Die erste Frage ist einfach zu beantworten: Kontakte zum Innenministerium, Abt. Vermessung, und der Zufall haben uns dort hineinkatapultiert: Man wurde zufällig gefragt und packte die Gelegenheit sofort beim Schopfe.

Die Beantwortung der zweiten und dritten Frage benötigt wesentlich mehr Zeit.

Die Durchführung der NRW-Landespräsentation in Moskau basiert auf einer Vereinbarung, die zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten, dem jetzigen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement und dem russischen Präsidenten Wladimir Putin während eines Besuchs in Deutschland getroffen wurde.

Über 400 Teilnehmer zählte die Delegation aus Nordrhein-Westfalen, darunter bedeutende Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur.

DANKE!

Unser Dank gilt den Organisatoren des Branchen-Forums »Geoinformation und Landmanagement«; den Mitarbeitern der Abteilung Vermessung des NRW-Innenministeriums unter Herrn F. W. Vogel.

Neben dem hochrangig besetzten, repräsentativen Wirtschaftsforum, zahlreichen Vorträgen im Rahmen der Wissenschaftstage und dem vielfältigen kulturellen Rahmenprogramm, waren in die Landespräsentation drei Branchen-Foren integriert: »Maschinen- und Anlagenbau«, »Energie und Klimaschutz«, sowie »Geoinformation und Landmanagement«.

Das Forum »Geoinformation und Landmanagement« fand am 11. Juni 2003 im Gebäude der Akademie für Volkswirtschaft der Regierung der Russischen Föderation statt und war eingegliedert in das Jahressymposium der russischen Gesellschaft für Geoinformation – GIS-Assoziation.

Nach den Begrüßungsworten von NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrends und Sergey Say, Leiter der Katasterverwaltung Russlands, erhielten die Repräsentanten der Geoinformationswissenschaft und -wirtschaft beider Länder das Wort.

Man möge mir verzeihen, wenn ich an dieser Stelle nicht detailliert auf die Vorträge und Präsentationen der deutschen Seite eingehe, doch haben diese in Ihrer Gesamtheit den Stand der Entwicklung von Landmanagement und dessen zentraler Elemente Liegenschaftskataster, Grundbuch, Bodenordnung, Geoinformationswirtschaft, Geobasisdaten, die verschiedensten Einsatzmöglichkeiten von GIS – zusammenfassend also den gegenwärtigen Stand von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet Geoinformation und Landmanagement umfangreich dargestellt. Im Übrigen sind die einzelnen Vorträge der deutschen Seite im Internet eingestellt unter:

www.nrw-russland.de.

Was man allerdings auf dieser Internet-Seite vermisst – sind die sowohl interessanten als auch aufschlussreichen Vorträge der russischen Seite.

Bereits die Rede von Sergey Say lieferte klare Informationen zum Stand der russischen Boden- und Katasterreform aus dem Blickwinkel der Verwaltung. 1998 wurde ein Katastergesetz nach deutschem Muster verabschiedet, somit auch Investitionen gesetzlich abgesichert. Anschließend, 2000, begann man mit der Einführung eines Katastersystems, welches zum Teil bereits erfolgreich durchgesetzt wurde, aber selbstverständlich auch riesige Organisations- und Zuständigkeitsprobleme nach sich zog: Probleme in der Bodenordnung bei der Zuordnung von privatem und föderalem Eigentum, qualifizierte Wertermittlung von Grund und Boden usw. Eine Fülle von Problemen, die unser System in einer langen historischen Entwicklung überwunden hat, die aber in der Russischen Föderation in kürzester Zeit überwunden werden müssen, damit sich stabile politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen bilden können.

Nichtsdestoweniger verfestigte sich durch die Rede von Prof. Alexander Martynenko, leitender wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Informatik der Russischen Akademie der Wissenschaften, die allmählich entstandene Gewissheit: Was die Technik, den Fortschritt der Technik anbelangt – da braucht die Russische Föderation sich nicht zu verstecken. Entsprechendes Know-how ist ebenfalls vorhanden. Das wurde durch Prof. Martynenko sehr überzeugend am Beispiel des Forschungsstandes zum Projekt der Schaffung einer »Digitalen Erde« dargelegt, insbesondere aufgrund



... RUSSLAND?!

NRW-Landespräsentation in Rußland: Bericht – Aktionen – Visionen

Martina Wolkowa, Berlin

»...WIE WAR ES IN MOSKAU? ... WIE IST MOSKAU SO ...?«
 »NUN ... MOSKAU IST ... ÜBERWÄLTIGEND UND VERSCHIEDEN:

gastfreundlich ... und schön: goldene Kuppeln, Kremelmauer, roter Platz bei Nacht, die Moskva, Beleuchtung im Park des Sieges, Lomonossow-Universität ...
 laut: breite, 16-spürige Straßen - 16-spürige Staus, überfüllte U-Bahnen ...
 und bunt: nächtliches Lichtermeer in der Twerskaja-Gorki-Straße, gut gekleidete Menschen, bunt bevölkert ...
 schmutzig: heruntergekommene Hinterhöfe, Häuser und Hauseingänge, Smog ...
 und sauber: saubere Metro-Stationen, Straßen, Läden, Parkanlagen, öffentliche Einrichtungen ...
 arm: Obdachlose, Bettler ...
 und reich: teure Autos, Restaurants, Kasinos, Wohnanlagen und Villen ...

und, und, und ...«



detaillierter Informationen über Schwerpunkte in der mehrdimensionalen Modellierung und Abbildung, über das 1999 angenommene System der digitalen Karten in Russland und dessen methodische Basis, anhand von Klassifikatoren, Normenbasis, Technologien und Automatisierung der Prozesse zur Bereitstellung von Geoinformationen. Doch auch die anstehenden methodologischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme wurden hervorgehoben. Hier seien beispielhaft einige genannt:

- die allgemeine Idee eines digitalen Modells der Erde als weltweites GIS, Methoden, Software/Hardware und Technologien der Erfassung, Verarbeitung, Suche, Abbildung und Übertragung von Geodaten,
- mehrdimensionale Geländemodellierung, 3D-Kataster,
- Standards für digitale Karten, Geodaten und Geoinformationssysteme,
- Geoinformationsressourcen- und Geodateninfrastruktur-Managementssystem,
- Metadatenbanken, Geodatenbanken, Expertensysteme und Wissensdatenbanken,
- Methoden der Wissensanwendung,

- GIS-Software für Steuerungs- und Navigationssysteme sowie für Informationssysteme,
- Analyse der Entwicklung von GIS-Technologien, Marktanalyse und Analyse der Rolle der GIS-Technologien in der Wirtschaft,
- Entwicklung einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik zur Realisierung von Nutzenaspekten der GIS-Technologien und zur Einführung der GIS-Technologien im Interesse staatlicher und privater Strukturen, sowie im Interesse aller Bürger,
- Ausbildung von Fachkräften je nach Bedarf der GIS-Technologien

Theorie und Praxis – oftmals schwer unter ein Dach zu bringen – umso mehr in Russland.

Die Wechselbeziehung zwischen Markt- und Staatsregulierung, privaten Unternehmen und staatlichen Einrichtungen, die allgemeine Entwicklung des Geodatenmarktes in Russland sowie eine Einschätzung der Hemmnisfaktoren in dessen Entwicklung waren die wichtigsten Aspekte des Vortrages von Sergey Miller, Präsident der GIS-Assoziation Russlands.

Die GIS-Assoziation wurde 1993 gegründet und zählt gegenwärtig über 5.000 Mitglieder, sowohl juristische Personen, Organisationen als auch Privatpersonen und ist bei weitem die größte russische Gesellschaft für Geoinformationssysteme.

Neben einigen interessanten Kennziffern zum russischen Geodatenmarkt (Messungen, Kartographie, Verkauf von Hard- und Software, Geoinformationsprojekte) mit einem Volumen von ca. 15 Milliarden Rubel (ca. 500 Millionen Dollar) und einem jährlichen Wachstum von 4-5 % seit 1998, fand auch hier die Benennung der vorhandenen Probleme Berücksichtigung. Nach wie vor ist das bei weitem größte Problem, die sehr hohe Geheimhaltung von Geodaten seitens des Staates, was wiederum die Anwendung von GIS-Technologien bremst und dazu führt, dass die »Schatten«-Nutzung (illegale Nutzung) von Geodaten gefördert wird. Ein weiteres bedeutendes Problem stellen die herrschenden Normen und Rechtsvorschriften aus dem Zeitalter der »Papier«-Kartographie dar. Auch das Fehlen einer entwickelten, allgemein zugänglichen Geodaten-Infrastruktur und rechtlicher Vor-

schriften zur Nutzung von GIS hemmen die Entwicklung des Geodatenmarktes, denn nach existierendem Recht sind die Verwaltungsangestellten nicht verpflichtet, GIS, digitale Karten und Pläne zu schaffen oder gar zu nutzen.

A. S. Miller hielt abschließend fest, dass es vor allem wichtig ist, Mechanismen zur Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der Schaffung normativer und rechtlicher Voraussetzungen auszuarbeiten, um eine reale Änderung der Situation herbeizuführen. Daher fand die Präsentation von

Herrn Dr.-Ing. Hubertus Brauer zu den Möglichkeiten des kooperativen Handelns von Staat und Wirtschaft durch Public-Private-Partnership-Modelle, sowie als deren logische Entwicklung, die Übertragung hoheitlicher Kompetenz auf Private – den beliebigen Unternehmer, den ÖbVI – eine sehr interessierte Zuhörerschaft.

Ogleich nicht alle der vorab angekündigten russischen Redner erschienen waren, was hauptsächlich auf den ungünstig gewählten Zeitraum der Reise zurückzuführen war, steht fest, dass sich die Reise

gelohnt hat – und schon erste Früchte getragen hat. Bereits in Moskau wurde zwischen dem BDVI und der GIS-Assoziation vereinbart, eine technische Rundreise durch Deutschland zu organisieren. Später – voraussichtlich 2004 – ist dann eine technische Rundreise durch Russland geplant.

Seitens der deutschen Delegation war man sich einig: es gibt noch viel zu erfahren, zu sehen, zu begreifen und – letztendlich – auch zu tun.

Martina Wolkowa, BDVI-Geschäftsstelle
 Luisenstraße 46 • 10117 Berlin
 wolkowa@bdvi.de

■ VERGANGENES

9. Juni 2003 (in Deutschland – Pfingsten)
 bis 12. Juni 2003 (in Russland – Tag der Unabhängigkeit Russlands)

LANDESPRÄSENTATION NRW IN RUSSLAND

Forum »Geoinformation und Landmanagement«

■ GEGENWÄRTIGES

September 2003
 Berlin-Düsseldorf-Bonn-Dortmund-Münster-Hamburg

TECHNISCHE RUNDREISE EINER RUSSISCHEN DELEGATION DURCH DEUTSCHLAND
 Angebote, Tipps und Empfehlungen

Fon 030/240 83 83
 Fax:030/240 83 859
 E-Mail: wolkowa@bdvi.de

■ ZUKÜNFTIGES

2004 Russland

TECHNISCHE RUNDREISE EINER DEUTSCHEN DELEGATION NACH RUSSLAND
 Angebote, Tipps und Empfehlungen

Fon 030/240 83 83
 Fax:030/240 83 859
 E-Mail: wolkowa@bdvi.de

SEIT HERBST 2002 BIETET DAS KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT IM NÖRDLICH VON BERLIN GELEGENEN BRANDENBURGISCHEN LANDKREIS BARNIM (KVA BARNIM) SERVICELEISTUNGEN FÜR ÖBVIs ÜBER DAS INTERNET AN. DIESE LEISTUNGEN SIND BESTANDTEIL VON ALK-ONLINE.

DIESES PROJEKT IST VON EINER ARBEITSGEMEINSCHAFT, BESTEHEND AUS DEM KVA BARNIM, DEM ÖBVI DERKSEN UND DER SOFTWAREFIRMA TERRADATA AUS BERLIN ENTWICKELT WORDEN. MIT DEM WISSEN UND DER ERFAHRUNG AUS VERWALTUNG, PRIVATWIRTSCHAFT UND INFORMATIONSTECHNIK IST SO EIN VIELSEITIG ANWENDBARES WERKZEUG ENTSTANDEN, DAS BEREITS AUF DEN LETZTEN BEIDEN MESSEN DER INTERGEO DEM FACHPUBLIKUM ERFOLGREICH VORGESTELLT WURDE.

ZIEL DES PROGRAMMS IST DIE BREITE NUTZUNG DER DIGITALEN GEOBASISDATEN FÜR DIE INTERNE VERWENDUNG IM KATASTERAMT UND IN DER KREISVERWALTUNG SOWIE DIE EXTERNE VERWENDUNG DURCH DIE ANBINDUNG VON GEMEINDEN UND ÖBVIs.

Effizienter Arbeiten mit ALK-Online

Online-Service für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Gerhard Derksen, Potsdam

RATIONELLER DURCH INTRANET-LÖSUNG

In verschiedenen Vermessungs- und Katasterämtern kann man schon seit einiger Zeit per E-Mail Unterlagen, Ausdrucke oder Kartenmaterial bestellen. Der Landkreis Barnim ist hier schon einen wesentlichen Schritt weitergegangen. Im Rahmen der KatasterGIS-Lösung ALK-Online hat sich das KVA Barnim über die Standardschnittstellen einen Sekundärdatenbestand aus ALB und ALK geschaffen, der zur wechselseitigen Auskunft innerhalb der Kreisverwaltung bereitgestellt wird.

Mit einer Fülle von Servicefunktionen ausgestattet, wird der gemeinsame Sach- und Grafikdatenbestand vom Planungs-, Bauordnungs-, Landwirtschafts- und Vermessungsamt konsultiert. So können die digitalen Geobasisdaten des ALB und der ALK veredelt werden mit farbigen Orthophotos, Bodenrichtwerten und Bauleitplänen. Gegenwärtig greifen auf diesen Bestand, der regelmäßig aktualisiert wird, 47 Anwender im Intranet der Kreisverwaltung zu.

Für den ÖbVI hatte sich bis zum letzten Herbst, außer der zügigeren Abarbeitung der beantragten Vermessungsunterlagen, wenig durch den Einsatz von ALK-Online verändert. Durch einige Servicefunktionen in ALK-Online Intranet konnte die Bearbeitung der Anträge durch Anbindung vorhandener externer Standardprodukte rationalisiert und damit deutlich beschleunigt werden.

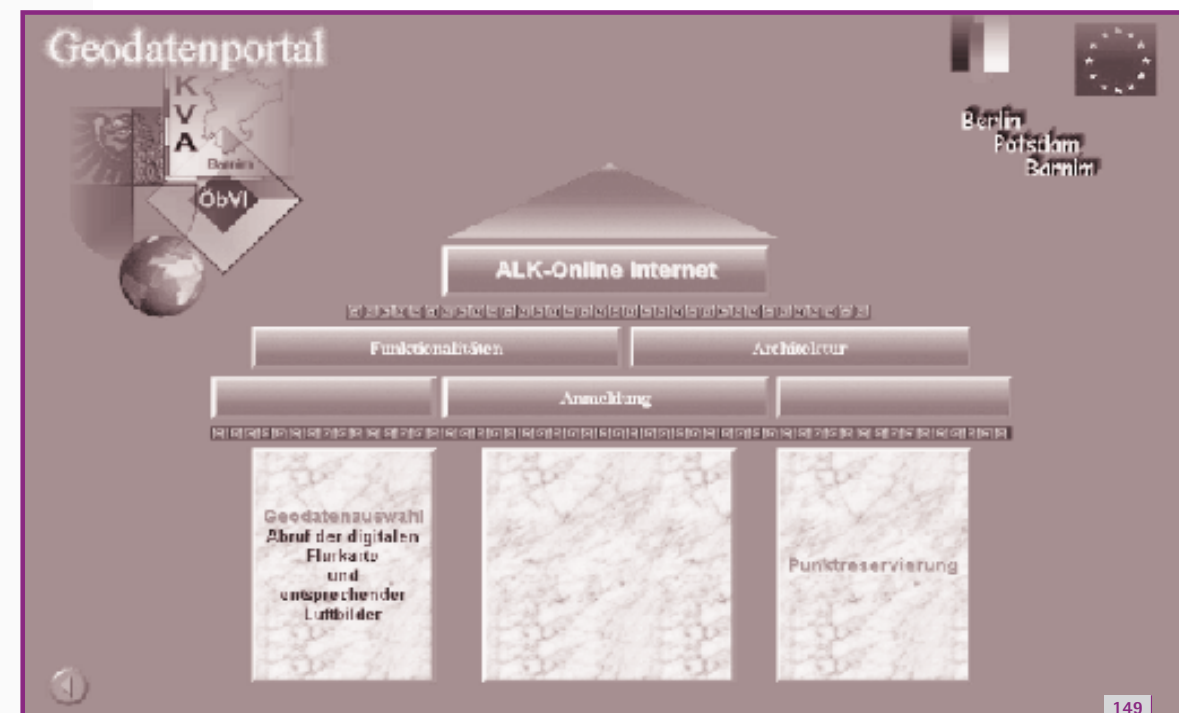
INTERNETSERVICE GEODATENAUSWAHL

Seit Oktober 2002 stehen zusätzlich zur Intranetvariante im Rahmen von ALK-Online im Internet zwei Angebote zur Verfügung, die Anfragen, Beratung und Auskunft auf eine neue Stufe stellen. Von der bisher bekannten passiven Präsentation angebotener Leistungen werden interaktive Dienste u. a. für ÖbVIs bereitgestellt.

Im Internet ermöglicht der Service Geodatenauswahl die Onlineauskunft auf der Grundlage der Liegenschaftskarte. Mit drei unterschiedlichen Suchanfragen kann der Auskunftsuchende das betroffene Gebiet oder Flurstück rund um die Uhr auf seinem PC-Bildschirm visualisieren. Wem Gemarkung/Flur/Flurstück bekannt ist, der kann über diese Katasterangaben die Onlineanfrage stellen. Aber auch mit einem bestimmten Straßennamen ist die Flurstücksrecherche möglich. Wer nur eine vage Vorstellung von dem Gebiet hat, kann mit Hilfe von Übersichtskarten bis zum gewünschten Ausschnitt durchsurfen.

Bei den detaillierten Anfragen über das Flurstück oder über die Straße wird das eingegebene Suchmerkmal als Ergebnis auf dem Bildschirm, inklusive seines Umfeldes, zentriert dargestellt. Durch Vergrößern, Verkleinern oder Verschieben kann der Nutzer den Ausschnitt optimieren. Im grafischen Ergebnis werden die Liegenschaften mit ihren Bezeichnungen farblich aufbereitet wiedergegeben. Optional kann die Grafik durch das dazugehörige Orthophoto aufgewertet werden. Mit dieser Ansicht kann der ÖbVI seinen Kunden innerhalb weniger Augenblicke jederzeit Kompetenz und Aktualität bieten.

Portal





Geodatenauswahl

Durch diesen Online-Service ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Form des Flurstücks, Bebauungs- und Vegetationszustand, sowie erste Möglichkeiten zukünftiger Bauvorhaben oder Zerlegungen zu beurteilen. Der beratende Ingenieur kann hier seiner Rolle als Dienstleister für den Kunden voll gerecht werden, ohne dass dieser sich auf lange Wartezeiten zwecks Unterlagenanforderung einstellen muss.

Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung dieser Services sind auf fast allen PC's vorhanden. Mit einem Browser (optimiert für den Internet-Explorer) und einem kostenlosen PlugIn der Firma Adobe (im Acrobat Reader 5.0 bereits enthalten) kann die Internetseite des Katasteramtes www.katasteramt.barnim.de/geoportal/startALKO.html genutzt werden.

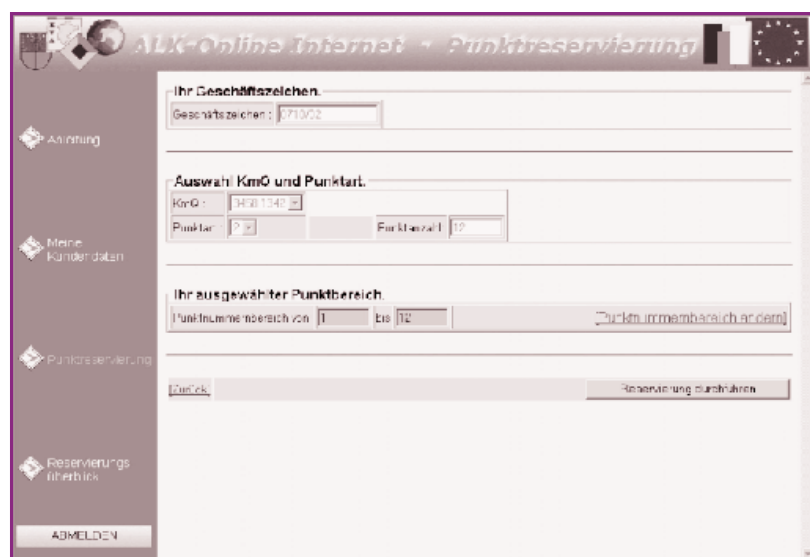
Zur grafischen Darstellung wird das internetfähige Vektorformat (SVG) benutzt, welches für eine hervorragende maßstabsunabhängige grafische Qualität sorgt. Der Anwender kann sich seine Suchergebnisse auf Windows-üblichen Druckern über die Browserfunktionen ausgeben lassen.

INTERNETSERVICE – PUNKTRESERVIERUNG

Der zweite Service, den ALK-Online Internet anbietet, besteht in der interaktiven Reservierung von Punktnummern für hoheitliche Vermessungen.

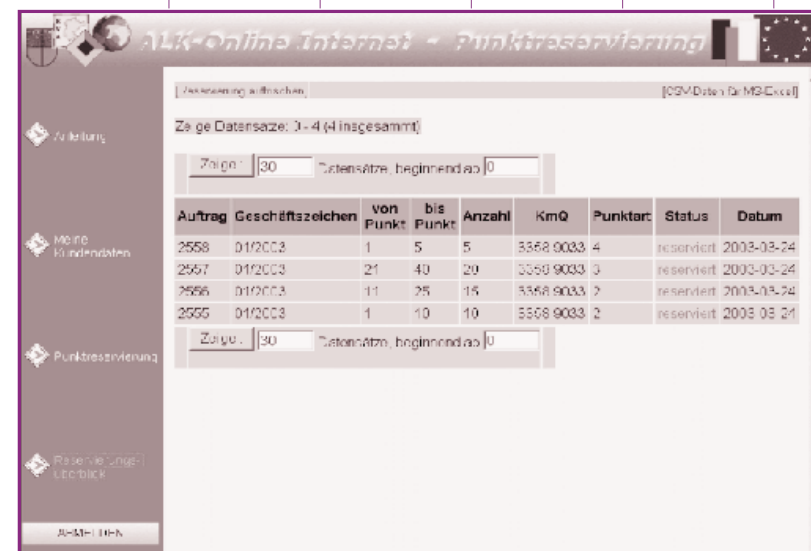
Der bisherige Antrag auf freie Punktnummern per Telefon, Post, Fax oder E-Mail an das Kataster- oder Vermessungs-

amt wird ersetzt durch die schnelle selbstständige Reservierung benötigter Punktnummern durch den ÖbVI selbst. Dazu hat jeder ÖbVI in Brandenburg eine eigene Benutzerkennung mit Passwort erhalten. Ohne Unterbrechung in seinem Arbeitsablauf kann er nun zu jedem Zeitpunkt freie Punktnummern reservieren. Nach der Anmeldung (Log in) und unter Beachtung allgemeiner Hinweise gelangt der Anwender unter dem Menüpunkt Reservierung zu der Auswahl des Kilometerquadrates und der Punktart, um anschließend die Anzahl der benötigten Punktnummern einzugeben.



Reservierung

Die beim Provider der Kreisverwaltung liegende Datenbank prüft die Anfrage umgehend und schlägt dem Antragsteller fortlaufende Punktnummern vor. Selbst die Vorgabe einer Startnummer für die angeforderte Punktzahl durch den Antragsteller ist umgesetzt worden. Somit kann sich der ÖbVI unterbrechungsfrei, möglicherweise sogar vom Außendienst aus jederzeit freie Punktnummern sichern. Der Service umfasst auch eine Reservierungsübersicht je ÖbVI-Büro, die exportiert und in eine Tabellenkalkulationen wie MS-Excel integriert werden kann, sowie die Aktualisierung der reservierten Punkte nach Übernahme in die Archive des Katasteramtes.

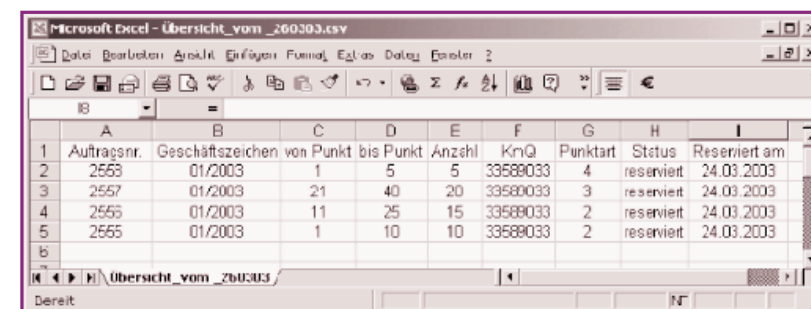


Rest-Überblick

der Einholung benötigter Punktnummern, stets aktuelle Übersicht aller Reservierungsaufträge und automatische Benachrichtigung bei Überreservierung.

Die Option, rund um die Uhr Karteneinsicht zu erlangen, über Orthophotos Vegetations- und Bebauungszustand und demnächst über Bodenrichtwertkarten und Bauleitpläne Details zu erkunden, vervielfacht die Auskunft- und Fachkompetenz des ÖbVIs.

Mit diesen beiden ersten erfolgreich eingeführten Internetservices werden das KVA und seine Partner die ALK-Online Internet Lösung erweitern, um zum Nutzen der Verwaltung und der privaten Vermessungsstellen die Wirtschaftlichkeit, Flexibilität und Servicefreundlichkeit auszubauen. Beabsichtigt sind der Ausbau und die Bereitstellung weiterer Zusatzinformationen rund um das Flurstück und die Verfügbarkeit weiteren Materials der Katasterarchive im Internet.



Excelüberblick

**KURZ VOR REDAKTIONSSCHLUSS
EIN WEITERES HIGHLIGHT**

Die aktuellste Entwicklung, die gerade eben von der Arbeitsgemeinschaft kreiert wurde, geht über die beiden Internetservices weit hinaus.

Über eine Standard ISDN-Leitung ist es dem ÖbVI zukünftig möglich, die gesamte Tiefe der Geobasisdaten mit dem ALB, der ALK, den Punkten und den Zusatzdaten (Orthophotos, Bauleitpläne, Bodenrichtwerte, topografische Karten u. a) sich ins Haus zu holen. Durch die technische Bündelung verschiedener Dienste (Terminalanwendung, CITRIX Übertragungsemulation und kontrolliertem Rückruf) bei einem Provider, benötigt der ÖbVI keine zusätzliche Hard- und Software. Allein mit einer ISDN-Karte und einem CITRIX Client auf seinem PC, erlaubt ihm das Katasteramt bei aktuellem Datenbestand den Zugriff auf die gesamte Datentiefe.

Per E-Mail werden dem ÖbVI-Büro zu viel reservierte Punkte benannt und zur Freigabe angefordert. Mit der Vorgabe von Reservierungsrichtlinien durch einen autorisierten Benutzer kann das selbstständige Reservieren der Vermessungsstellen kontrolliert und ein Missbrauch verhindert werden.

VORTEILE FÜR ALLE BETEILIGTEN

Nicht ganz ohne Eigennutz sind diese Services durch das KVA Barnim initiiert und von den beteiligten Partnern der ALK-Online Arbeitsgemeinschaft umgesetzt worden. Die Bereitstellung der Punktnummern durch das KVA ist schlagartig abgelöst worden durch den relativ pflegeleichten Internetservice. Mit diesem erzeugten Freiraum – seit Einführung des Internetservices im Oktober 2002 sind 3.500 Reservierungen durchgeführt worden – kann Personal für andere Tätigkeiten in der Verwaltung eingesetzt werden. Für die privaten Vermessungsstellen erhöht sich die Effektivität ihrer Tätigkeiten durch den Einsatz der Services von ALK-Online im Internet: keine Unterbrechungen mehr bei

Unter dem Gesichtspunkt immer schnellerer Reaktionen und Entscheidungen, die ÖbVIs in der heutigen Geschäftswelt treffen müssen, sind diese Angebote, wie im Landkreis Barnim praktiziert, ein wichtiger Beitrag zum Zusammenwirken von Katasterverwaltung und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und animieren zur Verbreitung.

ÖbVI Dipl.-Ing. Gerhard Derksen
Benzstraße 7 B • 14482 Potsdam
postmaster@derksen.p.shuttle.de

Tendenz positiv – Vorbehalte überwindbar ¹

öffentlicher Aufgaben auf die technischen Freien Berufe

Möglichkeiten einer Übertragung

Danach sehnen sich alle Freiberufler: Dass öffentliche Aufgaben in stärkerem Maße auf die Freien Berufe übertragen werden. In Wahlkampfzeiten schließen sich viele Politiker dieser Forderungen an. Danach erlahmt regelmäßig der Wille, die Verwaltungsburgen zu stürmen.

Wie stehen nun tatsächlich die Chancen einer Aufgabenverlagerung?

Beispiel »Technische Freie Berufe«: Prof. Dr. Joachim Jens Hesse hat im Auftrag der BDVI-Landesgruppen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie der Ingenieurkammer NRW die Situation in diesen Bundesländern untersucht. Seine Antworten sind zwar gutachterlich »ausgewogen«, bestärken die technischen Freien Berufe aber darin, Ihre Ziele nach einem umfassenden Aufgaben-Revirement verstärkt zu verfolgen.

¹ Gutachtentitel: *Möglichkeiten der Übertragung öffentlicher Aufgaben auf die technischen Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.*

|1| Ziel des Gutachtens, eingesetzte Methodik

Das Gutachten sucht, am Beispiel zweier Bundesländer, die Möglichkeiten einer (weiteren) Übertragung öffentlicher Aufgaben auf die technischen Freien Berufe aufzuzeigen. Dabei geht es zunächst um eine Bestandsaufnahme der gewachsenen Arbeitsteilung zwischen öffentlichen Einrichtungen und Freien Berufen, sodann um Veränderungen, die sich aufgrund interner und externer Herausforderungen stellen. Schließlich zeigt der Gutachter Handlungsoptionen auf, die von den technischen Freien Berufen aufgegriffen werden könnten.

Die Untersuchungsergebnisse basieren, neben der Auswertung von Primär- und Sekundärmaterialien, auf zahlreichen Gesprächen/Interviews mit Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI), Beratenden Ingenieuren und weiteren Sachverständigen. Ferner wurden Funktionsträger auf der europäischen, wie auf der Bundes- und Landesebene befragt. Innerhalb der Technischen Freien Berufe konzentriert sich das Gutachten auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und auf die Beratenden Ingenieure als Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Bau- und Ingenieurkammern.

|2| Definitivische Klärungen

Die Freien Berufe sind Anbieter vielfältiger Produkte und Dienstleistungen für Bürger, Staat und Wirtschaft. Ihre Arbeiten sind durch hohe Professionalität, Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl, strenge Selbstkontrolle sowie Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet. Obwohl der Spitzenverband der Freien Berufe auch Angestellte benennt, sind es insbesondere Selbstständige, die die freiberufliche, seit 2001 auch durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anerkannte Berufsausübung prägen.

Eine Definition des Freien Berufes findet sich im geänderten Partnerschaftsgesellschaftsgesetz von 1998. Angesichts fluktuierender Berufsentwicklung dominieren ansonsten eher allgemeine Tätigkeitsbeschreibungen, nach denen die freiberuflichen Ingenieure den Anspruch erheben, unabhängig von Liefer- und Leistungsinteressen als Treuhänder des Auftraggebers zu arbeiten. Darüber hinaus sehen sie sich durch spezifische Merkmale ihrer Marktteilnahme und ihrer Ausbildung qualifiziert, so etwa: flächendeckende Präsenz, durchgängige Wettbewerbssituation, überwiegend lokale Leistungserbringung, persönlichen Kundenkontakt und entsprechende Kundenbindung, Arbeiten in einem staatlich regulierten Bereich sowie berufsrechtliche Aufsicht durch den Staat.

|3| Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Akteure: Steuerungsprozesse in regulierten Märkten

Im Bereich der Leistungserbringung durch technische Freiberufler hat sich eine enge Bindung der einzelnen Berufsträger an den Staat durchgesetzt, sie kommt am augenfälligsten im Institut der Öffentlichen Bestellung zum Ausdruck. Hier sind hohe Qualifikationen, wirtschaftliche und fachliche Unabhängigkeit sowie Leistungswettbewerb innerhalb der Berufsgruppen entscheidende Merkmale. Auch die Existenz von Honorar- und Vergütungsordnungen erscheint funktional gerechtfertigt, etwa im Sinne des Verbraucherschutzes, obwohl sich mit ihnen aufgrund fehlender Anreizmechanismen in bestimmten Marktsituationen auch Nachteile verbinden. Der Gutachter erkennt in der Addition der Rahmenbedingungen eine Überregelung, die allerdings nicht allein staatlichen Steuerungsimperativen, sondern auch berufsspezifischen Bestands- und Absicherungsinteressen geschuldet ist.

Die Schaffung zukunftsfähiger Angebotsstrukturen zur Begünstigung von Aufgabenübertragungen wird von drei wesentlichen Vorgaben bestimmt:

- ||| der fachlichen Qualifikation der Anbieter,
- ||| der Organisationskompetenz sowie
- ||| der Kostengunst des Leistungsanbieters.

Diese Vorgaben werden insbesondere durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Beratenden Ingenieure erfüllt.

|4| Reformperspektiven

Aus den Stellungnahmen der befragten Körperschaften und Behörden zieht der Gutachter folgende Schlussfolgerungen:

Im Bereich der hoheitlichen Vermessungsaufgaben bestehen gegenüber einer Übertragung des gesamten operativen Geschäfts auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure keine grundsätzlichen Bedenken. In der Praxis werden die operativen Vermessungsaufgaben bereits zum großen Teil von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt. In dieser Hinsicht ist eine Erweite-

zung der Aufgaben denkbar. Dies stimmt damit überein, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bereits in die Ausführung von Planungs- und Baugesetzen entweder faktisch oder sogar rechtlich einbezogen sind. Zu nennen sind hier Aufgaben der Flurbereinigung und der Umlegung. Diese Tendenz sollte verstärkt aufgegriffen werden. Demgegenüber wird der Einbindung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in die Führung der hoheitlichen Kataster nach der derzeitigen Auffassung der Vermessungsbehörden keine Chancen eingeräumt. Möglichkeiten bestehen aber in dem Bereich der Vermessungen für die Anlage und Fortführung der Lage-, Höhe- und Schwerenetze, sowie der Bereitstellung der Geobasisdaten. Hier müsste die Einbeziehung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ausgebaut und institutionalisiert werden.

Im Bereich der bauaufsichtlichen Aufgaben gehe die Tendenz in Richtung einer Liberalisierung und Deregulierung. Dies stehe im Widerspruch zu einer ausschließlichen Übertragung von Aufgaben auf Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. Bei der Ausführung könnten sich diese der bauaufsichtlichen Aufgaben nur im nicht-hoheitlichen Bereich und im Wettbewerb zu anderen Freien technischen Berufen betätigen. Auch könnten Aufgaben der Herstellung und des Vertriebs von topographischen Karten durchaus von den Freien technischen Berufen von der Landesvermessung übernommen werden.

Bei den Beratenden Ingenieuren ließe sich vor allem im Bereich der Bauaufsicht eine Tendenz verzeichnen, weitere vormals hoheitliche Aufgaben auszulagern. Nordrhein-Westfalen habe mit der relativ weitgehenden Einbeziehung der Staatlich anerkannten Sachverständigen dabei eine gewisse Vorreiterrolle eingenommen. Wenn hier die Anfangsschwierigkeiten überwunden werden könnten und sich das gewählte System bewähre, erscheine es denkbar, die Bereiche der Übertragung auf Staatlich anerkannte Sachverständige noch auszuweiten. Dies gelte erst recht für Rheinland-Pfalz, zumal hier eine konkrete Erweiterung im Hinblick auf den Bereich der Baustatik diskutiert werde.

[5] Die Zukunft der freien Berufe heißt Wandel – oder: wie Private den Staat wirkungsvoll entlasten

Homogenisierung und Standardisierung von Dienstleistungen: Auch das Ingenieur- und Sachverständigenwesen ist in Teilen durch Landeszuständigkeiten zersplittert. Von

daher erscheint es angezeigt, eine Vereinheitlichung des Vermessungswesens über die Landesgrenzen hinweg vorzusehen. Dabei ginge es vor allem um eine einheitliche Behördenstruktur, die Zulassung für jedes Bundesland, eine tragfähige Definition des hoheitlichen und des nicht-hoheitlichen Tätigkeitsfeldes sowie eine verstärkte Kostentransparenz und damit eine Vergleichbarkeit der Kosten für den Auftraggeber.

Prof. Dr. Joachim Jens Hesse:

Die Möglichkeit einer erweiterten Aufgabenübertragung auf die technischen Freien Berufe steigen in dem Maße, in dem es gelingt, sich den Bearbeitungsstrukturen öffentlicher Einrichtungen anzunähern. Freiberufliche Dienstleistung wird im Selbstverständnis der Berufsträger, der gesellschaftlichen Wahrnehmung und der politisch-administrativen Einschätzung noch immer als Bearbeitung von Klein- und Individualaufgaben verstanden. Deshalb wäre zu erwägen, individuell, vor allem aber durch innovative Verbände und Kooperationsverhältnisse auf Marktanforderungen zu reagieren. Diese Marktanforderungen bestehen z. B. aus Kundenwünschen nach Komplettleistungen. Projekt- oder Fachkooperationen wären um landes-, bundes- und europaweite Kooperationsformen zu ergänzen, um die Investoren an dem jeweiligen Standort zu betreuen. Die aufgezeigten Handlungsoptionen müssten durch umfangreiche Gesetzesänderungen umgesetzt und begleitet werden.

Bei der Katasterführung richtet sich das öffentliche Interesse darauf, in dem Register zutreffende und vollständige Daten zur Verfügung zu stellen. Eine Privatisierung wäre zwar vorstellbar, müsste aber dergestalt erfolgen, dass die Katasterführung in einer zentralen Hand verbleibt. Eine Verlagerung auf eine einheitliche, private Institution – also etwa einen Verband der Öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieure – wäre denkbar.

Wegen der Bedeutung des öffentlichen Interesses müsste auch diese in einer engen öffentlichen Anbindung – also etwa einer Beleihung – stehen. Die Katasterführung könnte auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure übertragen werden, wenn diese eine Organisationsstruktur zur Verfügung stellten, bei der die Katasterführung einheitlich von den hierfür beliebigen Personen betreut werden kann.

Der Gutachter hält die Änderung der gesetzlichen Aufgabenkataloge in zweierlei Hinsicht für erforderlich: Zum einen sollten die Aufgabenkataloge, bei deren Erfüllung die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Beratenden Ingenieure bereits einbezogen sind, eindeutig und

verbindlich der Aufgabenwahrnehmung entweder durch die Freien technischen Berufe oder durch die staatlichen Behörden zugeordnet werden. Hier wäre es wünschenswert, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren das operative Vermessungsgeschäft im Bereich der Landesvermessung und Katastervermessung ausschließlich zuzuweisen. Die Katasterämter könnten sich dann auf ihre originären Verwaltungsaufgaben, vor allem der Führung der Verzeichnisse konzentrieren. Dies dürfte im Ergebnis zu einer größeren Effizienz und Qualität der Aufgabenerfüllung führen. Die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Freien technischen Berufe kann, wie bereits nach der geltenden Rechtslage ausgestaltet, durch die Aufsichtsbefugnisse der Behörden und Berufskammern ausreichend gewährleistet werden.

Sachgerecht erscheint weiterhin ein zentrales Dateninformationssystem. Die Freien technischen Berufe sollten auf die dort gespeicherten Informationen in weitem Umfang, soweit es datenschutzrechtlich unproblematisch ist, Zugang haben. Für die Informationssysteme sind neue Zugangsregelungen – zu schaffen oder die vorhandenen Zugangsregelungen – etwa in den Vermessungs- und Katastergesetzen – entsprechend anzupassen. Zugang sollte grundsätzlich ohne Einschränkung gewährt werden. Nur bei personenbezogenen Daten, die verschärften datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen, wären Beschränkungen des Zugangs vorzusehen.

[6] Ziele für Europa

Die Aufgabenbereiche der Freien Berufe werden sich nicht dem europäischen Wettbewerb verschließen können. Eine Lobbyarbeit (bereits durch Geometer Europas begonnen) in Brüssel ist unabdingbar. Diese muss die Besonderheit der Kernaufgaben des Geometers verdeutlichen: die Sicherung von Eigentum an Grund und Boden und damit die treuhänderische, qualitativ hochstehende Erfüllung einer Staatsaufgabe im Auftrag des Gemeinwesens.

Unterschiedliche Ausbildungen der Trägerschaft von Vermessungsaufgaben erschweren eine eindeutige und wirksame Interessensvertretung. Daher ist die Suche von Allianzpartnern, auch um die Verwässerung der Qualifikation zu verhindern, wichtig. Des Weiteren sollte die Diskussion um die freiberuflichen Anbieter contra »gewerblichen«, ja »industriellen« Strukturen offensiv geführt werden.

Der Freie Beruf verfüge über gute Argumente – jedoch nicht über eine hinreichende Anzahl von Befürwortern, die den europäischen Gesetz- und Verordnungsgeber beraten könnten.

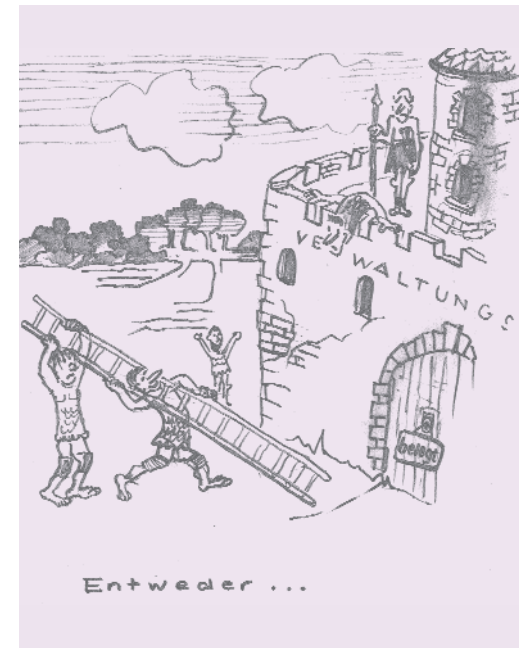
[7] Wettbewerb zur Öffentlichen Hand und im privaten Bereich

Nach Informationen der Behörden und Körperschaften gibt es diesen Wettbewerb nur theoretisch. In der Praxis gestaltet sich das Verhältnis als eines der gegenseitigen Zusammenarbeit und Ergänzung. Der Freie Beruf sieht dies vollkommen anders. Eine Wettbewerbssituation bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann immer dann eintreten, wenn die Zuständigkeiten zwischen technischen Freien Berufen und Behörden nicht klar abgegrenzt sind. Das ist etwa bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren der Fall, bei denen die operativen Vermessungsaufgaben sowohl von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren als auch von den Katasterämtern durchgeführt werden können. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind in einem solchen Wettbewerb in zweierlei Hinsicht benachteiligt: Zum einen sind die Katasterämter regelmäßig erste Anlaufstelle der privaten Auftraggeber und können daher einen Großteil der Vermessungsaufträge an sich ziehen. Des Weiteren haben die Katasterämter regelmäßig einen schnelleren Zugriff auf die Daten im Liegenschaftskataster.

Ohne eine gesetzliche Änderung der Aufgabenteilung ließe – nach Auffassung von Prof. Hesse – sich an dieser unechten Wettbewerbssituation indes nichts ändern.

Problematisch sieht der Gutachter auch die geforderte wirtschaftliche Betätigung der Landesbetriebe, die damit erklärter Wettbewerber des Freien Berufs sind. Rechtlich könne ein Wettbewerb durch die Öffentliche Hand nicht verhindert werden.

Art. 12 GG greife erst dann, wenn die private Konkurrenz unmöglich gemacht oder ein unerlaubtes Monopol ausgeübt würde. In der Literatur werde aber gefordert, dass der Grund-



rechtsschutz bereits greife, wenn die wirtschaftliche Betätigung der privaten Konkurrenten in erheblichem Maß eingeschränkt werde.

Anders sei die Situation im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge: hier wären die staatlichen Einrichtungen vom Wettbewerb ausgeschlossen.

|8| Beratung der politischen Entscheidungsträger

Privatisierungsdiskussionen gibt es bereits seit Jahrzehnten. Die Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Freien Berufe ist dagegen leichter möglich, weil das Ziel nicht die Ausschaltung der Verwaltungen, sondern die Trennung von Funktionen einer Aufgabe betrifft. Als Voraussetzung für eine Verlagerung wären folgende Fragen positiv zu beantworten:

||| Ist die Rückholbarkeit der Aufgaben in die staatlichen Bereiche gewährleistet?

||| Kann bei Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder Ingenieuren eine dauerhafte Leistungserbringung durch einzelne Personen abgesichert werden?

||| Sind die Grundsätze des Datenschutzes auch außerhalb des behördlichen Bereichs gesichert?

||| Werden Haftung und Verbraucherschutz sichergestellt?

Zur Verfolgung des Ziels einer weiteren Aufgabenübertragung auf die technischen Freien Berufe hält der Gutachter die Entwicklung neuer »Instrumente« für denkbar. Das gilt vor allem für die Beratung der politischen Entscheidungsträger durch:

||| Beratung des Landtagsausschusses für die Innere Verwaltung

||| Beratung des Wirtschaftsausschusses
|| Hier sei darauf zu achten, dass zur Erzielung bestmöglicher Wirkung, Verbände und Kammern eine homogene Interessenstruktur erarbeiteten.

||| Beratung auf kommunaler Ebene

Hesse führt beispielsweise die Führung einer Projektdokumentation an, aus der sich die Einsparungsmöglichkeiten hochrechnen lassen sowie die Vorstellung von Kooperationsmodellen durch Freiberufler in städtischen Gremien, ferner die Begleitung von Vorhaben im Planungs- und Baubereich durch externe Beratung. Als sinnvoll könnte es sich auch erweisen, die Interessen des Freien Berufs mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung und der Regionalentwicklung auf Landesebene zu verbinden.

Eine dies berücksichtigende Handlungskonzeption könnte darin bestehen, in einem Kreis oder einer kreisfreien Gemeinde mit Unterstützung des Landes ein Modellprojekt zu verwirklichen, in dessen Rahmen versucht wird, alle technisch ausgerichteten Aufgaben durch private Dienstleister ausführen/wahrnehmen zu lassen.

Hesse verweist auch auf die Zuständigkeit der Parlamente: Dem Gesetzgeber in regulierten Märkten komme eine herausragende Verantwortung zu. Die Verantwortungswahrnehmung seitens der Parlamentarier sei durch die starke Einflussnahme der Verwaltung und durch den technischen Gehalt ihrer Entscheidungen, die sich politischer Beurteilung entziehe eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Parlamente sei aber zu begrüßen, nicht zuletzt, um über ein »Gegengewicht« zur Dominanz der technischen Verwaltung zu verfügen.

Bearbeiter des Gutachtens:
Prof. Dr. Joachim Jens Hesse
Internationales Institut für Staats- und Europawissenschaften (ISE), Berlin
Rechtsanwalt Dipl.-Volkswirt Dr. Jan Endler, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Linklaters Oppenhoff & Rädler, Berlin
Rechtsanwältin Julia von Faber du Faur,
Linklaters Oppenhoff & Rädler, Berlin

Zusammenfassung: BDVI-Geschäftsstelle / FORUM

Vermessungsoberinspektor Krause betrachtet es im Ganzen sehr gelassen

wenn Erinnerungen, die einst farbig grell,
schnell
verblassen.

Weiter geht er noch mit seinen Wünschen
unkenntlich sie zu machen, mindestens zu übertünchen.

So wie jene als er einst in München

beim Oktoberfest in einem Bierzelt saß

und die Kellnerin ihm kurz erklärte: »Dieses ist ein Maß!«

- Vor ihm stand, ein rand-
gefülltes Glas.

Diese Maß, glich nicht dem Maß, das man erkennt in allen Dingen

und auf Anhieb wollt ihm kein Zusammenhang gelingen.

Um Unabhängigkeit und Urteilkraft jetzt zu erreichen

ging er ans Vergleichen.

Zum Vergleichen fehlte ihm ein zweites

ganz genau so hoch wie breites

»Maß«.

Als er gegen Ende schon

durch ständige Repetition

um durch Reihenuntersuchungen größere Genauigkeiten zu erreichen

dann mit bleichen

Wangen bei dem achten Glase saß. -

Unerwartet plötzlich tief in sich versunken,

seine Untersuchung kurz nur unterbrach,

sprach

man, dass im groben »Unmaß« er getrunken.



Typologie – Vermessungs-
oberinspektor Krause

Alter 48 J. seit 20 Jahren im
Staatsdienst

Eigentlicher Titel
Regierungsvermes-
sungsoberinspektor
– ein Titel mit 34
Buchstaben – zutref-
fend für Bedienstete
im Landesdienst. Um
die Anzahl der anzu-
schlagenden Typen
auf 24 zu reduzieren

und um eine Einigung (Landes-
dienst) zu vermeiden die allge-
meine Bezeichnung Vermessungs-
oberinspektor.

Krause ist keineswegs verwandt
mit einem Hausmeister gleichen
Namens, sondern älter und damit
im eigentlichen Sinn namens-
gebend.

Krause ist Moralist, teils San-
guiniker, teils melancholisch,
kommunikativ, steht mitten im
Leben und ist doch für Über-
raschungen gut, ein akribisch
wortgenauer Mann, der stets einer
Sache auf den Grund geht und
doch Experimenten zugeneigt ist.

Er verkörpert den Typus des
kreativen innovativen Beamten,
den man sich durchaus als Nach-
folger eines ÖBVI – Büros vor-
stellen könnte.



Siegfried Kurzmann aus Trossingen ist der Entdecker von VermOInsp. Krause und hat ihn bereits über 20 mal poetisch portraitiert. Die FORUM-Schriftleitung rechnet natürlich mit dem Stimrunzeln beamteter Leser, insbesondere, wenn Herr K. jetzt öfter auftaucht. Aber da Krause als innovativer Typ vorgestellt wird, der sogar das Zeug zum ÖbVI hätte, fehlt jeder Kritik eigentlich die Grundlage.

WORKSHOP »GRUNDLAGENGESETZ«

AN DIESER STELLE VERÖFFENTLICHEN WIR UNTERSUCHUNGEN, BEITRÄGE, STELLUNGNAHMEN U. A. AUS DER BDVI-KOMMISSIONSARBEIT ZU EINEM MUSTERGESETZ FÜR DAS HOHEITLICHE VERMESSUNGSWESEN IN DEUTSCHLAND.

DER VERGLEICH, DER IN DEN BUNDESLÄNDERN GELTENDEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZE, ZEIGT DAS FÖDERALISTISCHE SYSTEM DER BUNDESREPUBLIK IN EINER WEISE AUF, WIE ES BESSER NICHT VERANSCHAULICHT WERDEN KANN. IN JEDER DIESER RECHTSNORMEN WERDEN DIE WAHRZUNEHMENDEN AUFGABEN »LANDES-VERMESSUNG« UND »FÜHRUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTER«, TROTZ GLEICHER ZIELSETZUNG UND ZWECKBESTIMMUNG, UNTERSCHIEDLICH DEFINIERT.

DIE UNTERSCHIEDE BEZIEHEN SICH JEDOCH NICHT NUR AUF DIE INHALTLICHE AUSGESTALTUNG DER SACHGEBIETE, SONDERN AUCH AUF DIE IN DIESEN VORSCHRIFTEN, INSBESONDERE AUF DIE BEI DER FÜHRUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS VERWENDETEN FACHBEGRIFFE.

BABYLONISCHE VERWIRRUNG

bei Fachbegriffen aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters

Helmut Hoffmann, Berlin

Zur Entstehung des heute im Liegenschaftskataster verwendeten Fachvokabulars ein kurzer Rückblick:

Mit dem Runderlass des seinerzeit für das öffentliche Vermessungswesen zuständigen Reichsinnenministers zur »Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster vom 23. September 1936« wurde für das

gesamte Reichsgebiet eine einheitliche Form des Liegenschaftskatasters – bezeichnet als Reichskataster – vorgeschrieben.

Nach diesem Runderlass wurden eine Reihe von Katasterbezeichnungen geändert und vereinheitlicht (siehe Übersicht auf Seite 160).

Der BodSchätzÜbernErl. war Grundlage für den Erlass zur »Fortführung des Reichskatasters« vom 30. September 1940. Nach diesem Fortführungserlass wurde den Ländern in den Schlussvorschriften empfohlen, die »Vorschriften über die Fortführung des bisherigen Liegenschaftskatasters den Vorschriften über die Fortführung des Reichskatasters anzupassen«.

Die Empfehlung führte dazu, dass zum Beispiel das Land Preußen mit dem »Preußischen Fortführungserlass vom 1. November 1941« die »grundlegenden Bezeichnungen des Katasters mit den im Reichskataster eingeführten Bezeichnungen gleichgeschaltet« hat. Die neuen Bezeichnungen mussten also auch für die Gemarkungen geführt werden, die noch nicht auf das Reichskataster umgestellt waren.

Darüber hinaus wurden zur Vereinfachung der Fortführungsarbeiten die Verfahrensbestimmungen über die Fortführung des bisherigen Katasters so weit wie möglich den Bestimmungen über die Fortführung des Reichskatasters angepasst sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Fachbegriffe z. B. :

- ▶ **Feldbuch wurde geändert in Fortführungsris,**
- ▶ **Fortschreibung in Fortführung,**
- ▶ **Fortschreibungsprotokoll in Veränderungsnachweis,**
- ▶ **Kulturart in Nutzungsart,**

Den Begriff »Grenzfeststellung« findet man in Preußischen Vorschriften erstmalig im § 12 Nr. 1. der »II. Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 21. Febr. 1896«. In den überarbeiteten Fassungen dieser Anweisung von 1920 und 1939 wird der Begriff »Grenzfeststellung« beibehalten. Hierzu wird in diesen Anweisungen ausgeführt :

»Feststellung der Grenzen«

- ▶ **»78. Bei jeder Fortschreibungsvermessung muss festgestellt werden, ob das zu messende Grundstück in seinen rechtmäßigen Grenzen vorhanden ist.«**
- ▶ **»79. Die Darstellung der Grenzen im Kataster bildet die Grundlage bei den nach Nr. 78 vorzunehmenden Untersuchungen. Sie ist abgesehen von den unter Nr. 81 gedachten Fällen maßgebend, wenn sie auf einer unter Zustimmung der Beteiligten zustande gekommenen und durch Sicherungsmaße geprüften Messung beruht.«**

Nach Nr. 109 dieser Anweisungen wurde vorgeschrieben, dass »stets eine Grenzverhandlung aufzunehmen ist, wenn Eigentumsgrenzen festgestellt werden«. In dieser Grenzverhandlung mussten die beteiligten Grundstückseigentümer

unter Hinweis auf die »verbindliche Kraft der Verhandlung« erklären, dass sie die festgestellten Grenzen »rechtsverbindlich« anerkennen.

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 fand die gerade begonnene Vereinheitlichung der Fachbegriffe sowie der Definitionen ihr Ende. Denn nach dem GG fiel das öffentliche Vermessungswesen in die Zuständigkeit der Bundesländer, die somit (wieder) zuständig wurden für die Führung des Liegenschaftskatasters.

Die Bundesländer haben ausnahmslos von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Hierbei wurden zwar die Grundbegriffe aus den o. g. Vorschriften in die landesrechtlichen Vorschriften weitgehend übernommen jedoch unterschiedlich definiert.

So sind Liegenschaften im Sinne dieser Gesetze z. B. :

- ▶ **Flurstücke und Gebäude (s. Nordrhein-Westfalen),**
- ▶ **Grundstücke und Gebäude (s. Berlin),**
- ▶ **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude, auch wenn diese nicht wesentliche Bestandteile von Grundstücken sind (s. Hessen).**

Wenn auch bei dem gewählten Beispiel die Unterschiede noch überschaubar bleiben, zeichnen die Vermessungs- und Katastergesetze einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bei dem sonst verwendeten Fachvokabular, dass z. B. in Verbindung mit dem Begriff »Grenze« steht, ein verwirrendes Bild. Die Verwirrung ergibt schon allein aus der Vielzahl der verwendeten Begriffe :

- ▶ **Flurstücksgrenze, Grundstücksgrenze, richtige Grenze, rechtmäßige Grenze, Grenze**
- ▶ **Grenzfeststellung, Grenzbestimmung, Grenzfestlegung, Grenzuntersuchung, Grenzermittlung, Grenzwiederherstellung, Grenzherstellung, Grenzüberprüfung, Grenzabsteckung, Grenzanzeige.**

Aber nicht nur die Vielzahl der Begriffe verwirrt, sondern auch die Tatsache, und dies ist besonders bemerkenswert, dass inhaltlich gleichen Sachverhalten unterschiedliche Begriffe zugeordnet bzw. gleichnamige Begriffe unterschiedlich definiert sind.

Beispiele :

- ▶ **In Berlin werden z. B. »festgestellte Grenzen« oder als »festgestellt geltende Grenzen« »abgesteckt«, so der Sprachgebrauch, wie er in der entsprechenden Ver-**

ÜBERSICHT ÜBER DIE NACH DEM BODENSCHÄTZUNGSÜBERNAHMEERLASS

VEREINHEITLICHEN FACHBEGRIFFE

	Bezeichnung für das Kataster	Verzeichnis in topografischer Ordnung	Grundstücksverzeichnis nach Eigentümern geordnet	Pläne	Bezeichnung für Gemarkung, Kartenabteilung	Bezeichnung für die Katastergrundstücke
Preußen	Grund- und Gebäudesteuerkataster	Flurbuch	Mutterrolle	Gemarkungskarte und Reinkarte	Gemarkung, Kartenblatt, Flur	Parzelle
Bayern	Katasterwerk	Flächenverzeichnis, Repertorium	Grundsteuerkataster	Katasterplan, Umschreibatlas, Fortführungsplan	Steuergemeinde	Grundstück
Sachsen	Flurdokumente	Flurbuch	Besitzstandsbuch	Flurkarte, Flurkartendoppelstück und Übersichtskarte	Flur, auch Flurbezirk	Flurstück
Württemberg	Primärkataster	Primärkataster		Flurkarte	Markung	Parzelle, Gebäude, Feldweg, Fluss
Baden	Katastervermessungswerk	Lagerbuch		Grundstücksplan und Ergänzungsplan	Gemarkung	Grundstück
Thüringen	Grundstückskataster		Grundstückskataster	Urflurkarte und Flurkarte	Gemarkung, Katasterbezirk	Grundstück
Hessen	Liegenschaftskataster	Topographisches Güterverzeichnis mit Verzeichnis der Erbbauberechtigten	Grundstücksverzeichnis	Grundstücksplan	Gemarkung	Grundstück
Reichskataster	Liegenschaftskataster	Flurbuch	Liegenschaftsbuch	Katasterplan und Schätzungsplan	Gemarkung, Flur	Flurstück

Entnommen: »Das Katasterwesen« – Geschichte, Aufbau, Verwaltung und Neuordnung, R. Bredow Berlin VermOberSekt.

waltungsvorschrift vorgeschrieben ist. In Mecklenburg-Vorpommern werden dagegen »festgestellte Flurstücksgrenzen« »wiederhergestellt«.

► Der Begriff »Grenzfeststellung« wird ohne Ausnahme voneinander abweichend definiert (s. hierzu: Synopse).

Richtet man den Blick auf den Verfahrensablauf, der zur »Grenzfeststellung, -bestimmung« führt, zeigen sich auch hier in den Vermessungs- und Katastergesetzen erhebliche Unterschiede.

So werden Flurstücksgrenzen festgestellt / bestimmt durch:

- »Verwaltungsakt« mit Grenztermin zur Anhörung der Beteiligten
- öffentlich-rechtlichen »Grenzfeststellungsvertrag« zwischen Behörde und den Eigentümern
- »Grenzverhandlung« auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer

Darüber hinaus enthalten die Fachgesetze teilweise auch begrifflich unscharfe Formulierungen. In dem »Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen« für Rheinland-Pfalz heißt es z. B.:

»Werden in Zivilsachen ... Flurstücksgrenzen durch ein Urteil ... festgelegt, sind diese ... festzustellen, und in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.«

Die Unschärfe liegt hier bei dem in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff »Flurstücksgrenze«. Mit zivilrechtlichen Mitteln kann nur eine »Grundstücksgrenze« festgelegt werden, die nach ihrer privatrechtlichen Festlegung als »Flurstücksgrenze« öffentlich-rechtlich festgestellt und in das Liegenschaftskataster übernommen wird.

Die Vielzahl der bundesweit existierenden Fachbegriffe sowie deren teilweise erheblich voneinander abweichenden Definitionen, kann nur als babylonische Sprachverwirrung bezeichnet werden.

Selbstverständlich sind inhaltlich unterschiedliche Sachverhalte mit verschiedenen Fachbegriffen zu belegen.

Warum, so stellt sich aber die Frage, wird nicht ein einheitliches und vor allem inhaltlich übereinstimmendes Fachvokabular verwendet.

Die Frage stellt sich deshalb, weil in allen Ländern die primäre Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters darin

besteht, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach der auf Bundesebene geltenden Grundbuchordnung zu dienen.

Dies bedeutet auch, dass die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen bundesweit als Abgrenzungsnachweis für den Teil der Erdoberfläche gilt, der von dem im Grundbuch eingetragenen Eigentumsrecht räumlich beherrscht wird.

Darüber hinaus erfüllt das Liegenschaftskataster als Basis raumbezogener Geoinformationssysteme eine Funktion, für die von den Benutzern zunehmend und insbesondere bei länderübergreifenden Anwendungen ein aufeinander abgestimmtes System mit kompatiblen Datenformaten verlangt wird.

Die in allen Ländern übereinstimmende Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters sollte dazu führen, dass zu einer einheitlichen Katastersprache vom Fachvokabular wie vom Inhalt her zurückgefunden wird.

Der Föderalismus ist zu bejahen, wenn es um länderspezifische Besonderheiten geht, die die Selbstständigkeit erfordern.

Zur Führung des Liegenschaftskatasters sind länderspezifische Besonderheiten nicht erkennbar. Das Gegenteil ist mit Blick auf die oben beschriebene Primär- und Basisfunktion des Liegenschaftskatasters der Fall, wie dies die Verfahrenslösungen »ALB« und »ALK« beweisen.

Auch vor dem Hintergrund des von der AdV konzipierten Projekts der »Integrierten Modellierung des Liegenschaftskatasters – ALKIS –« ist es erforderlich, das fachsprachliche Chaos zu überwinden.

Das Vorhaben »ALKIS« kann nur realisiert werden, wenn man sich bundesweit auf eine Harmonisierung der Fachbegriffe sowie auf gleichartige Verfahren zur »Grenzfeststellung/-bestimmung« verständigt.

Helmut Hoffmann
Schulzendorfer Straße 145 A • 13503 Berlin
verm.hoff@t-online.de

Die Übersicht
»Synopse zum Begriff: GRENZFESTSTELLUNG«
finden Sie auf den Seiten 162/163

SYNOPSIS ZUM BEGRIFF: GRENZFESTSTELLUNG NACH DEN GELTENDEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZEN IN DEN BUNDESLÄNDERN – AUSZUGSWEISE ZITIERT –:

BADEN-WÜRTTEMBERG

§3 Behebung von Abmarkungsmängeln

- (2) Bei der Behebung von Abmarkungsmängeln sind die Grenzen der Flurstücke so festzustellen und abzumarken, wie sie im Liegenschaftskataster festgelegt sind.
- (3) Lassen sich Flurstücksgrenzen nach dem Liegenschaftskataster nicht feststellen, so sind die von den beteiligten Grundstückseigentümern vereinbarten oder die durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzten Grenzen abzumarken und im Liegenschaftskataster festzulegen.

BERLIN

§20 Grenzfeststellung

- (1) Neuzubildende Grenzen sind in das Liegenschaftskataster erst zu übernehmen, nachdem sie festgestellt worden sind.
- (2) Bestehende Grenzen werden festgestellt, wenn dies erforderlich wird, weil für sie keine einwandfreien Katasterunterlagen vorhanden sind, oder wenn das Liegenschaftskataster gemäß § 19 Abs. 4 zu erneuern ist.
- (3) Bestehende Grenzen, für die einwandfreie Katasterunterlagen vorhanden sind, gelten als festgestellt.

BRANDENBURG/ NORDRHEIN-WESTFALEN

§18 Feststellung von Flurstücksgrenzen/ §17 Feststellung von Grundstücksgrenzen

- (1) Eine Flurstücks-/Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der

Grenzermittlung von den Beteiligten an erkannt ist oder als anerkannt gilt (...).

- (2) Kann eine bestehende Flurstücks-/Grundstücksgrenze nicht festgestellt werden, weil die Beteiligten sich nicht einigen, so soll sie als streitig bezeichnet werden, wenn nach sachverständigem Ermessen der Katasterbehörde (...) anzunehmen ist, dass das Liegenschaftskataster nicht die rechtmäßige Grenze nachweist.

HAMBURG

§17 Grenzfeststellung

- (1) Stimmt der örtlich erkennbare Verlauf der Flurstücksgrenzen mit den im Flächenbezogenen Informationssystem nachgewiesenen Flurstücksgrenzen nicht überein oder sind Flurstücksgrenzen im Flächenbezogenen Informationssystem nicht einwandfrei nachgewiesen, so werden die Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt.

HESSEN

§10 Abmarkungsverfahren

- (1) Der Abmarkung von Grundstücksgrenzen geht ihre Feststellung voraus. Für die Feststellung bestehender Grenzen ist der Nachweis des Liegenschaftskatasters maßgebend.

MECKLENBURG-VORPOMMERN

§16 Feststellung von Flurstücksgrenzen

- (1) Eine Flurstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihr örtlicher Verlauf geometrisch eindeutig erfasst und sie unter Mitwirkung der

Beteiligten bestandskräftig geworden ist.

- (2) Vorhandene Flurstücksgrenzen sind auf Antrag festzustellen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorgesehene Flurstücksgrenzen sind zur Flurstücksbildung nach § 11 Abs. 2 festzustellen.
- (3) Kann eine vorhandene Flurstücksgrenze nicht festgestellt werden, weil ihr örtlicher Verlauf geometrisch nicht eindeutig erfasst ist und die Mitwirkung der Beteiligten zu keinem übereinstimmenden Verlauf der Flurstücksgrenze führt, ist sie im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.
- (4) Werden Flurstücksgrenzen durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich festgelegt, sind diese auf Kosten der Parteien als Flurstücksgrenze festzustellen und in die Nachweise des Liegenschaftskatasters zu übernehmen.

- (5) Festgestellte Flurstücksgrenzen können wiederhergestellt werden.

NIEDERSACHSEN

§4 Grenzfeststellung, Abmarkung

- (1) Die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen wird festgestellt (Grenzfeststellung), soweit dies beantragt wird oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
 1. durch eine Liegenschaftsvermessung ermittelt,
 2. durch eine Sonderung auf der Grundlage festgestellter Flurstücksgrenzen und des vermessungstechnischen Raumbezugs festgelegt oder
- (2) Ist eine Grenzfeststellung nicht möglich, so kann die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden (Grenzfeststellungsvertrag).

- (3) Kann die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen weder festgestellt noch durch Grenzfeststellungsvertrag festgelegt werden, so sind die nachgewiesenen Flurstücksgrenzen zu kennzeichnen (zweifelhafter Flurstücksnachweis).

SACHSEN-ANHALT

§16 Grenzfeststellung und Abmarkung

- (1) Der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung).

RHEINLAND-PFALZ

§15 Bestimmung von Flurstücksgrenzen

- (1) Der Verlauf von neuen oder bestehenden Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt. Bereits festgestellte Flurstücksgrenzen können auf Antrag durch Wiederherstellung in die Örtlichkeit übertragen werden. ...
- (2) Eine Flurstücksgrenze ist festgestellt, wenn sie unter Mitwirkung der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten
 1. durch eine Liegenschaftsvermessung ermittelt,
 2. durch eine Sonderung auf der Grundlage festgestellter Flurstücksgrenzen und des vermessungstechnischen Raumbezugs festgelegt oder

3. in einem öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren einschließlich eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetzes oder in einem Enteignungsverfahren aufgrund einer Liegenschaftsvermessung oder einer Sonderung nach Nummer 2 festgesetzt worden ist.

- (3) Ist eine bestehende Flurstücksgrenze nach den Daten des Liegenschaftskatasters nicht feststellbar, kann sie durch einen öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrag festgestellt werden. Kommt ein Grenzfeststellungsvertrag nicht zustande, ist die betreffende Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster als nicht feststellbar zu kennzeichnen.

- (4) Werden in Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Flurstücksgrenzen durch ein Urteil, einen Vergleich oder einen dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleich festgelegt, sind diese auf Kosten der Parteien festzustellen und in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

SAARLAND

§19 Grenzfeststellung und Abmarkung

- (1) Bei der Feststellung des örtlichen Verlaufs der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenzen (Grenzfeststellung) ist zu prüfen, ob die Örtlichkeit mit dem im Kataster nachgewiesenen Grundstücksbestand übereinstimmt.
- (2) Stimmt die Örtlichkeit mit dem Katasternachweis nicht überein oder ist eine Grenze streitig, so kann die Grenze nach dem Katasternachweis festgestellt werden, wenn hiergegen nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen.
- (3) Einer Grenzfeststellung kommt es gleich, wenn neue Grenzen gebildet werden oder

Grenzen durch gerichtliches Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich festgelegt werden.


SACHSEN

§15 Grenzbestimmung

- (1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessung zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.
- (4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung.

THÜRINGEN

§2 Bestandteile und Grundlagen

- (3) Der Nachweis der Liegenschaften soll sich auf eine Vermessung gründen. Vermessungen, die dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden und solche, die der Festlegung und Sicherung der Eigentumsgrenzen dienen (Grenzfeststellungen), sind Katastervermessungen. 

Bayern, Bremen und Schleswig-Holstein: In den Fachgesetzen dieser Bundesländer sind die Begriffe: »Grenzfeststellung« und »Grenzbestimmung« nicht enthalten.

Zum Beitrag »Leistungsrechte als Zustandsmerkmale von Grundstücken in der Wertermittlung« im FORUM 1/2002 erreichten uns etliche Anfragen zur praktischen Handhabung dieser schwierigen Bewertungsaufgabe. Die Autoren geben nachfolgend an Hand von Fallbeispiele Hilfestellung.

Formulierungsempfehlungen zur Verkehrswertermittlung leitungsrechtsbefangener Grundstücke im Beitrittsgebiet

Holger Jürgens, Berlin

Diethild Noormann-Wachs, Berlin

PRÄAMBEL

Leitungen und sonstige Anlagen von Versorgungsunternehmen, die sich auf privaten Grundstücken befinden, können für den Grundstückseigentümer eine besondere wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Insbesondere im Beitrittsgebiet ist – ausgelöst durch die Regelungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG)¹ mit den anschließenden Änderungen – sowohl die Rechtslage als auch die monetäre Auswirkung bisher wenig übersichtlich und für den Eigentümer kaum überschaubar. Die meisten diesbezüg-

lichen Regelungen sowie die Auswirkung auf die Ermittlung der Ausgleichszahlungen werden momentan noch fachlich kontrovers diskutiert. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass bei den Grundstückseigentümern zwar die Zahlungsverpflichtung selbst positiv registriert wird, die negativen Auswirkungen und deren Abwendungsmöglichkeiten jedoch kaum wahrgenommen werden.

Insbesondere kann im Zuge der Erstellung eines Wertgutachtens nicht geprüft werden, ob vorhandene Leitungen den Anwendungsparagraphen des GBBerG unterliegen oder nicht. Hierfür ist gegebenenfalls ein separates Leitungsrechtsgutachten zu erstellen.

Insofern sind in den hier vorgelegten Formulierungsempfehlungen verschiedene Fallbeispiele betrachtet und behandelt worden.

Für die Wertermittlung sind zudem zwei Bewertungsschritte zu beachten. Zum einen werden die wertmäßigen Auswirkungen aus den Beeinträchtigungen durch die Leitungen selbst nach den allgemeinen Bewertungskriterien vorgenommen. Diese sind allgemein bekannt und nachvollziehbar als wesentlicher Bestandteil eines Verkehrswertgutachtens.

Der dem Grundstückseigentümer zustehende Ausgleichsbetrag gemäß § 9 Abs. 3 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) muss im zweiten Schritt jedoch in einem separaten Ausgleichsbetragsgutachten ermittelt werden. Die Ermittlung würde nicht nur den Rahmen eines Verkehrswertgutachtens sprengen. Der Ausgleichsbetrag ist zudem auch kein wesentlicher Bestandteil des Verkehrswertes eines Grundstückes, sondern bildet eine noch zu bestimmende Entschädigung für einen Vermögenseingriff.

Die Darstellung der Bewertungskriterien würde auch den Rahmen dieser Synopse sprengen, kann aber bei den Unterzeichnern nachgefragt werden. Beide haben zu diesem Thema bereits veröffentlicht.

Wesentliche Schwachpunkte sind zum einen die Fragen der Festlegung von Stichtagen (Bewertungsstichtag, Qualitätsstichtag wegen Ausschluss von der konjunkturellen Weiterentwicklung) sowie der fehlenden Verzinsungsregelungen, die sich zum Teil auch noch in der juristischen Klärung befinden. Zum anderen können die Betroffenen auch völlig freie Vereinbarungen über den Ausgleich für die gesetzlich »erzwungene« grundbuchliche Dienstbarkeit treffen.

FORMULIERUNGSEMPFEHLUNGEN

In allen Verkehrswertgutachten für Grundstücke im Beitrittsgebiet erhält der Abschnitt »Liegenschaftskataster und Grundbuch« folgenden Standard-Textbaustein:

»Sollten sich auf dem Grundstück Leitungstrassen von Versorgungsunternehmen befinden, die nicht nur der örtlichen Versorgung dienen (bei Abwasser- und Regenwasserleitungen auch für die örtliche Versorgung), so ist aufgrund des Grundbuchbereinigungsgesetzes¹, der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes² und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts für Leitungstrassen zugunsten des jeweiligen Versorgungsunternehmens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit außerhalb des Grundbuches auf den Grundstücken begrün-

det, die von der Ver- oder Entsorgungsanlage in Anspruch genommen werden.«

Die übrigen Formulierungen sind in Abhängigkeit von dem Erkenntnisstand über Leitungen und vom Auftragsumfang zu verwenden:

FALL 1: Leitungen sind weder bekannt noch sichtbar:

Der Abschnitt »tatsächliche Eigenschaften« erhält eine entsprechende, auf den vorhandenen Unterlagen und der Besichtigung basierende Feststellung und den Hinweis:

»Das Bewertungsgrundstück wird daher als leitungsfrei bewertet.«

Dieser Hinweis sollte bei der Ausweisung des Verkehrswertes bzw. des Ergebnisses des Gutachtens wiederholt werden.

FALL 2: Es existieren grundbuchlich gesicherte Leitungen:

In dem Abschnitt »Liegenschaftskataster und Grundbuch« werden die entsprechenden Eintragungen in der Zweiten Abteilung wiedergegeben und anhand der Bewilligungsurkunde erläutert.

In dem Abschnitt »tatsächliche Eigenschaften« erfolgt ggf. eine ergänzende Beschreibung der Leitung. Es folgt der Hinweis:

¹ Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Art. 2 des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), geändert durch Art. 2 § 6 SachenR-BerG vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), geändert durch § 99 Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), geändert durch Art. 2 Eigentumsfristengesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028), geändert durch Art. 2 (17) 2. Zwangsvollstreckungs-Novelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039), geändert durch Art. 6 Nr. 2 Vermögensrechtsbereinigungsgesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 31 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2001 (BGBl. I 3138, 3181). Durch Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) auch auf wasserwirtschaftliche Anlagen erstreckt.

² Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DVO) vom 20.12.1994, BGBl. I, S. 3900

»Weitere Leitungen sind nicht bekannt. Eine umfassende Leitungsrecherche ist nicht erfolgt.

Das Bewertungsgrundstück wird nachfolgend als frei von nicht grundbuchlich gesicherten Leitungen bewertet.«

In dem Abschnitt »Wertermittlung« erfolgt die Berücksichtigung der grundbuchlich gesicherten Leitungsrechte nach den allgemeinen Bewertungskriterien (in der Regel prozentuale Bodenwertminderung des Bodenwertes der betroffenen Fläche und ggf. Wertminderung des Restgrundstückes).

Der Hinweis, dass das Bewertungsgrundstück als frei von nicht grundbuchlich gesicherten Leitungen bewertet wurde, sollte bei der Ausweisung des Verkehrswertes bzw. des Ergebnisses des Gutachtens wiederholt werden.

FALL 3: Es sind grundbuchlich nicht gesicherte Leitungen bekannt und/oder sichtbar:

FALL 3 A: Leitungsrechtsgutachten nicht beauftragt:

In dem Abschnitt »Liegenschaftskataster und Grundbuch« folgt nach dem Standard-Textbaustein folgende Freizeichnung:

»Ob für die auf dem Bewertungsgrundstück vorhandenen Leitungen (Querverweis auf Abschnitt »tatsächliche Eigenschaften«) die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) gegeben

ben sind, muß in einem separaten Leitungsrechtsgutachten ermittelt werden. Ein solches Leitungsrechtsgutachten wurde vom Auftraggeber weder beauftragt noch zur Verfügung gestellt. Daher wird das Bewertungsgrundstück nachfolgend wie ein leitungsfreies Grundstück bewertet.«

Der Abschnitt »tatsächliche Eigenschaften« enthält die Feststellungen zu den Leitungen und einen Nichtberücksichtigungshinweis.

Der Abschnitt »Wertermittlung« erhält ebenfalls einen Nichtberücksichtigungshinweis.

Bei der Ausweisung des Verkehrswertes bzw. des Ergebnisses des Gutachtens wird folgender Textbaustein empfohlen:

»Die Auswirkungen der vorhandenen Leitungen (Querverweis auf den Abschnitt »tatsächliche Eigenschaften«) auf den Verkehrswert wurden in diesem Gutachten wegen eines nicht vorliegenden Leitungsrechtsgutachtens nicht berücksichtigt (Querverweis auf den Abschnitt »Liegenschaftskataster und Grundbuch«). Das Bewertungsgrundstück wurde wie leitungsfrei bewertet. Nach Vorlage eines Leitungsrechtsgutachtens kann der endgültige Verkehrswert nach den wertrelevanten Auswirkungen der Leitungen bzw. Leitungsrechte ermittelt werden. Gegebenenfalls ist in diesem Zusammenhang ein zusätzliches Gutachten über den Ausgleichsbetrag nach § 9 Abs. 3 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) erforderlich.«

FALL 3 B: Ein Leitungsrechtsgutachten liegt vor und kommt zu dem Ergebnis: GBBerG ist anzuwenden:

In dem Abschnitt »Liegenschaftskataster und Grundbuch« wird das Ergebnis des Leitungsrechtsgutachtens wiedergegeben, wonach für bestimmte Leitungen eine gesetzliche Dienstbarkeit außerhalb des Grundbuchs entstanden ist.

Der Abschnitt »tatsächliche Eigenschaften« enthält eine Beschreibung der Leitungen mit einem Hinweis auf den Abschnitt »Liegenschaftskataster und Grundbuch«.

Der Abschnitt »Wertermittlung« erhält ebenfalls diesen Hinweis.

Bei der Verkehrswertermittlung erfolgt die Berücksichtigung der Wertminderung nach den allgemeinen Bewertungskriterien wie für ein grundbuchlich gesichertes Leitungsrecht, siehe Fall 2. Der Ausgleichsbetrag wird nicht ermittelt und nicht gegengerechnet; deshalb folgende Erläuterung:

»Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages gemäß § 9 Abs. 3 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) ist ein separates Gutachten oder eine diesbezügliche Einigung der Beteiligten erforderlich. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens steht der Ausgleichsbetrag noch nicht fest. Bei vertraglichen Vereinbarungen, die unter Zugrundelegung dieses Gutachtens geschlossen werden, ist der Ausgleichsbetrag gesondert zu berücksichtigen.«

Bei der Ausweisung des Verkehrswertes bzw. des Ergebnisses des Gutachtens wird dieser Textbaustein wie folgt erweitert:

»Die Wertminderung des Bewertungsgrundstückes durch die vorhandene(n) Leitung(en) wurde in diesem Gutachten berücksichtigt, nicht jedoch der dem Grundstückseigentümer zustehende Ausgleichsbetrag gemäß § 9 Abs. 3 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG).

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist ein separates Gutachten erforderlich. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens steht der Ausgleichsbetrag noch nicht fest. Bei vertraglichen Vereinbarungen, die unter Zugrundelegung dieses Gutachtens geschlossen werden, ist der Ausgleichsbetrag gesondert zu berücksichtigen.«

Es wird empfohlen, das Leitungsrechtsgutachten (ausschnittsweise) zu den Anlagen zu nehmen.

FALL 3 C: Ein Leitungsrechtsgutachten liegt vor und kommt zu dem Ergebnis: GBBerG ist nicht anzuwenden:

Im Abschnitt »Liegenschaftskataster und Grundbuch« wird das Ergebnis des Leitungsrechtsgutachtens wiedergegeben, z. B.:

»Es ist außerhalb des Grundbuchs keine Dienstbarkeit durch das Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) entstanden. Grundlage für die Nutzung des Grundstückes durch die Leitung ist ... (AVB o.ä.).«

Der Abschnitt »tatsächliche Eigenschaften« enthält die Feststellungen zu der Leitung.

In dem Abschnitt »Wertermittlung« erfolgt die Berücksichtigung der Wertminderung nach allgemeinen Bewertungskriterien.

Es wird empfohlen, das Leitungsrechtsgutachten (ausschnittsweise) zu den Anlagen zu nehmen.

ÖbVI Dipl.-Ing. Holger Jürgens
Am Tempelhofer Berg 7D • 10965 Berlin
bbjvk@t-online.de

ÖbVI Dipl.-Ing. Diethild Noormann-Wachs
Pfalzburger Str. 43-44 • 10717 Berlin
bdvi@noormann-wachs.de



»Wie entwickeln sich die ÖbVI-Büros?« –
»Wie stehen die Chancen?« – »Wie sieht es bei den Kollegen aus, und wie steht mein Büro wirtschaftlich und strukturell im Vergleich zu anderen da?«

Diese und ähnliche Fragen werden der Geschäftsstelle und dem Präsidium bzw. dem Hauptvorstand häufig gestellt. Um solche Fragen fundiert beantworten zu können, mangelte es bisher an Daten über die wirtschaftliche und strukturelle Situation der ÖbVI-Büros. Daher hat der BDVI sich im Juni 2003 zur Erstellung einer Benchmarkinganalyse entschieden, deren erste Ergebnisse an dieser Stelle vorgestellt werden. Detaillierte Ergebnisse werden im nächsten Heft folgen.

Ziel der Benchmarkinganalyse ist die Erstellung einer fundierten Datenbasis als Grundlage einer Bewertung der Situation und Entwicklung der ÖbVI-Büros in Deutschland. Die bis Mitte Juli 2003 zum BDVI zurückgesandten Fragebögen, die die individuelle Situation der Büros der Mitglieder widerspiegeln, sind nun ausgewertet. Insgesamt beteiligten sich 190 Büros an der Umfrage, was einem Rücklauf von rund 20 % entspricht – alles in allem ein unerwartet hoher Rücklauf an Umfragebögen mit recht detaillierten und aussagekräftigen Angaben zur Personal- sowie Umsatzentwicklung.

Zusätzlich waren die Mitglieder aufgefordert, auch die Perspektiven sowie die Durchsetzbarkeit von Gebührenordnung und HOAI einzuschätzen. Um einen besseren Überblick über die gesamte Bürostruktur und die Geschäftsfelder zu bekommen, wurde nach den jeweiligen Schwerpunkten und Einsatzgebieten der ÖbVI-Büros im Geschäftsjahr 2002 gefragt.

Die Antworten wurden nach folgenden Gruppen sortiert:

- Bundesland
- Einwohnerzahl des Bürostandortes zum Rückschluss auf ein städtisches oder eher ländliches Umfeld
- Entfernung zum nächsten Kollegen zum Rückschluss auf die Konkurrenzsituation

Im Folgenden werden erste Ergebnisse aus den Bereichen Mitarbeiter- und Umsatzentwicklung sowie Tätigkeitsfelder und Perspektiven der Büros dargestellt. Diese ersten Analyseergebnisse beziehen sich zunächst nur auf die gesamte Entwicklung aller ÖbVI-Büros und noch nicht auf die einzelnen oben genannten Gruppen.

Mitarbeiterentwicklung

An der Mitarbeiterentwicklung kann die Situation des Marktes als Ganzes abgelesen werden. Ist viel zu tun, wird viel Personal eingestellt. Lassen die Aufträge nach, wird häufig entlassen oder auf Kurzarbeit umgestellt.

Die Abbildung 1 zeigt die durchschnittliche Mitarbeiterzahl in einem Büro von 1994 bis 2002 inklusive der ÖbVI. Für das Jahr 2004 wurde die Personalentwicklung aufgrund der jetzt schon getroffenen Vereinbarungen abgeschätzt. Die Grafik zeigt nicht, welche sonstigen Vereinbarungen getroffen worden sind, wie z. B. Kurzarbeit oder Umstellung einer Vollzeitstelle auf eine Halbtagsstelle.

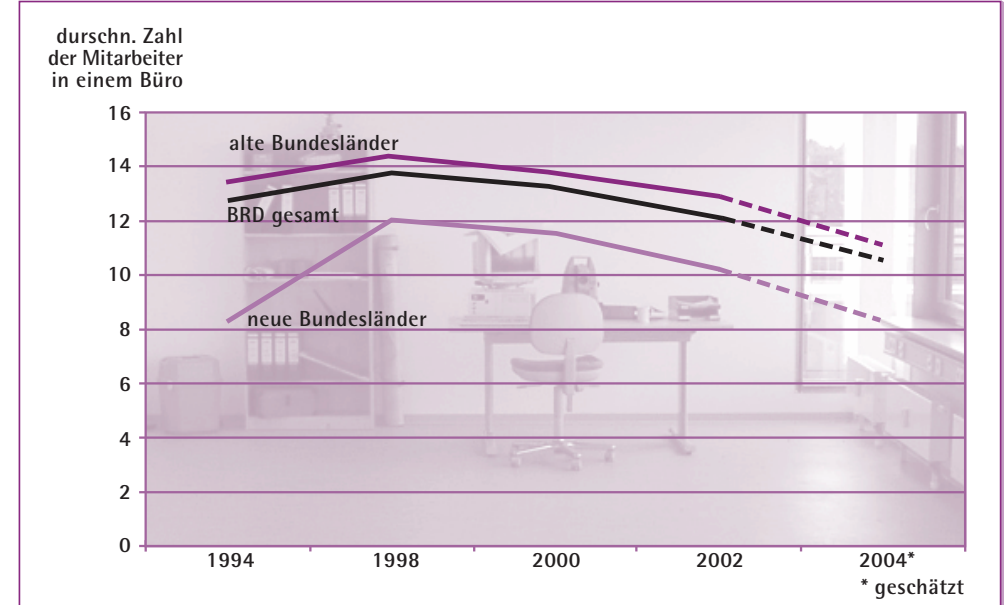


Abbildung 1 – Entwicklung der Mitarbeiter insgesamt

1998 waren somit durchschnittlich 13,72 Mitarbeiter in einem Büro beschäftigt, während es 2002 nur noch 12,12 waren. Für 2004 wurde eine Mitarbeiterzahl von 10,55 prognostiziert. Deutlich ist zu sehen, dass gerade in den neuen Bundesländern ab 1994 ein großes Arbeitsvolumen vorhanden war, und die Büros sich erst zwischen 1994 und 1998 entwickelt und deutlich vergrößert haben. Es erfolgte eine durchschnittliche Einstellung von 3,68 Personen – also pro Jahr ca. ein Mitarbeiter in einem Büro.

Die Personalentwicklung verläuft in den alten und neuen Bundesländern ab 1998 nahezu parallel. Weil etwa doppelt so viele Büros aus den alten Bundesländern an der Umfrage teilgenommen haben wie aus den neuen, verläuft die Linie der gesamtdeutschen Entwicklung nicht mittig zwischen den Linien der alten und neuen Bundesländern.

Es ist zu erkennen, dass in den neuen Bundesländern mehr Personal entlassen wurde und wohl auch noch mehr entlassen werden soll – durchschnittlich 1,92 gegenüber 1,78 Mitarbeitern in den alten Bundesländern pro Büro in den Jahren 2003 und 2004. Die große Entlassungswelle hat jedoch noch nicht überregional eingesetzt; sie ist nur in einzelnen Bundesländern zu spüren, was aus den detaillierteren Auswertungen hervorgeht. Es wird vermutet, dass dies zum einen an der hohen sozialen Verantwortung der ÖbVI liegt, Mitarbeiter nicht einfach zu entlassen, und zum anderen an den langen Kündigungszeiten und dem hohen gesetzlichen Kündigungsschutz, den die Mitarbeiter genießen. Darüber hinaus wirkt die Erfahrung, dass gute, eingearbeitete Mit-

arbeiter nur mühsam zu ersetzen sind und die Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters den Betrieb oft mehr kostet als das Überstehen einer Durststrecke.

Wie sieht die Personalstruktur in den Büros aus? Aus der Abbildung 2 ist erkennbar, dass den größten Anteil der Mitarbeiter die Vermessungstechniker bilden. Danach folgen die Messgehilfen und die Ingenieure. Die Verwaltung wird oft von anderen Mitarbeitern oder wahrscheinlich vom Chef/in selbst übernommen, die wenigsten leisten sich eine/n eigene/n Vollzeit-Verwaltungsangestellte/n.

BENCHMARKINGANALYSE – Entwicklung der ÖbVI-Büros

Susanne Kleemann, Berlin

WAS IST BENCHMARKING?

benchmarking [engl. zu bench-mark »Höhenmarke«, »Maßstab«] das, Betriebswirtschaft in den USA entwickelte Informationstechnik des strategischen Controllings, bei der in einem kontinuierlichen Verfahren Wertschöpfungsprozesse, Managementpraktiken, Produkte oder Dienstleistungen mit anderen Unternehmen (Wettbewerbs-Benchmarking) oder zwischen Geschäftseinheiten des eigenen Unternehmens (internes Benchmarking) in systematischer und detaillierter Form verglichen werden. Ziel ist, Leistungslücken aufzudecken und Anregungen für Verbesserungen zu gewinnen.

Meyers Grosses Taschenlexikon in 25 Bänden, 7. neu bearbeitete Auflage, 1999

Während der Hochphase des Baubooms 1998 setzte sich statistisch gesehen ein Büro aus 1,2 ÖbVI, 2,5 Ingenieuren, 5,2 Technikern, 2,3 Messgehilfen sowie 1,1 Verwaltungsangestellten und 1,5 Auszubildenden zusammen. 2002 waren es 1,3 ÖbVI, 2,5 Ingenieure, nur noch 4,7 Techniker und 1,7 Messgehilfen sowie 0,8 Verwaltungsangestellte und 1,2 Auszubildende.

Die Entlassungen fanden bei allen Gruppen im gleichen Verhältnis statt, lediglich die Zahl der Techniker und Messgehilfen hat sich deutlich reduziert, was aufgrund der technischen Entwicklung nicht weiter überraschend erscheint. Auch wurden vermutlich die Verwaltungsaufgaben verstärkt wieder durch andere Mitarbeiter oder durch den ÖbVI selbst wahrgenommen.

Ausbildung zählt auch die Einstellung von Praktikanten der Fachhochschulen und Assessoren während ihres Pflichtjahres nach dem Referendariat, die jedoch in der Umfrage nicht erfasst werden. Allerdings scheint die Bereitschaft zur Ausbildung abzunehmen. Aus Gesprächen und Bemerkungen ist bekannt, dass dies eher an der mangelnden Bereitschaft der Jugendlichen liegt, sich mit dem Vermessungswesen auseinander zu setzen und daran, dass die Bewerber oft nicht die nötigen Voraussetzungen an Grund- und Allgemeinwissen sowie an Persönlichkeit mitbringen.

Die ÖbVI setzen auf Qualität. Die Qualifikation ihrer Mitarbeiter ist unverändert hoch, da ca. zwei von drei Mitarbeitern eine vermessungsspezifische Ausbildung haben. Außerdem ist festzustellen, dass gerade im Bereich der Ingenieure durchschnittlich gesehen von 1998 bis 2002 keiner entlassen wurde.

Die Zahl der ÖbVI pro Büro ist von 1994 bis 2002 mit 0,2 leicht gestiegen. Dies unterstreicht auch den Trend, sich aufgrund der wirtschaftlichen und privaten Situation zur Sozietät zusammen zu schließen. Wirtschaftlich sollen die Verantwortung und die Investitionen auf mehrere Schultern verteilt werden. Hinzu kommt, dass gerade in Ballungszentren eher zu viele Büros existieren und die Fixkosten für Büro und Ausstattung durch eine Sozietät verringert werden können, sprich – ein Büro somit wirtschaftlicher betrieben werden kann. Private Gründe liegen vor allem dann vor, wenn die Arbeitsbelastung verringert werden soll, sich die Partner in anderen Bereichen ehrenamtlich engagieren möchten oder die Zeit bis zur Büroübergabe an einen Nachfolger gemeinsam gestaltet werden soll.

Der Großteil der Büros wird aber weiterhin nur von einem ÖbVI geführt, obwohl die Abbildung 3 deutlich macht, dass die Gründung einer Sozietät aus dem Umsatzgedanken heraus keinen wirklich erheblichen Einschnitt für den Einzelnen darstellt.

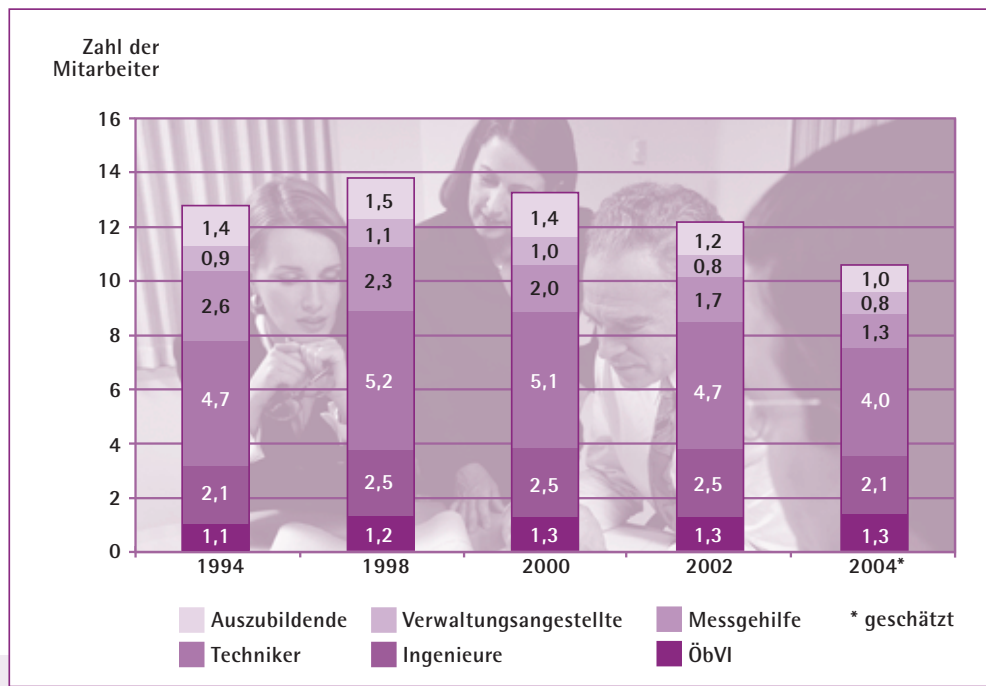


Abbildung 2 – Gesamtentwicklung der durchschnittlichen Mitarbeiterstruktur in einem Büro

Für die Ausbildung haben sich die ÖbVI immer stark eingesetzt – über die letzten Jahre hinweg wurden in jedem Büro durchschnittlich 1,4 Lehrlinge ausgebildet. Zum Bereich der

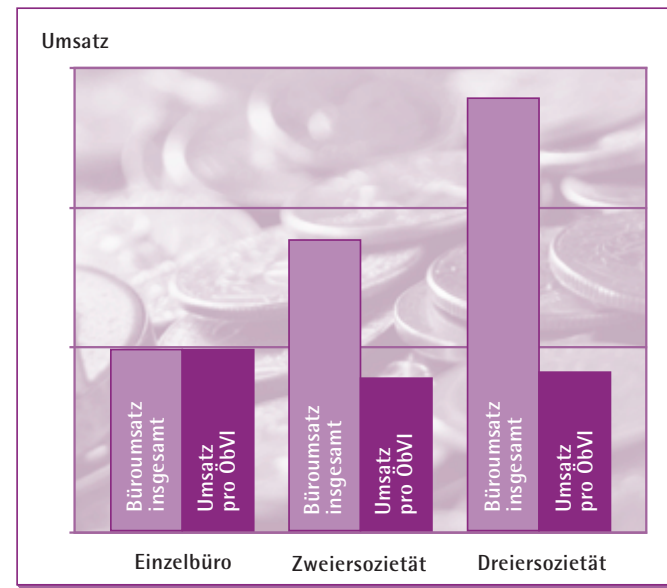


Abbildung 3 – Umsatz im Verhältnis zur Anzahl der ÖbVI in einer Sozietät

Umsatzentwicklung

In der Abbildung 3 wird der durchschnittliche Umsatz eines ÖbVI pro Jahr im Verhältnis zum Gesamtumsatz eines Einzel-, Zweier- oder Dreierbüros dargestellt.

Sehr gut lässt sich erkennen, dass sich der Umsatz einer Zweiersozietät nur um ca. 70-80 Prozent gegenüber einem Einzelbüro erhöht, sich aber pro ÖbVI auch nur um ca. 10-15 Prozent reduziert. Dies setzt sich auch bei einer Dreiersozietät so fort. Der gesamte Umsatz erhöht sich gegenüber der Zweiersozietät um ca. 50-60 Prozent, während der Umsatz pro ÖbVI nahezu gleich bleibt.

Den »Umsatzeinbußen« werden auf Nachfrage von den Sozietätspartnern die gewonnenen Freiheiten positiv gegenübergestellt. Ebenso wird die Partnerschaft als Entlastung für den Einzelnen empfunden, denn sie eröffnet die Möglichkeit, sich in anderen – ehrenamtlichen, privaten aber auch beruflichen – Bereichen stärker einzubringen. Weitere Ergebnisse, die im Heft 4/2003 vorgestellt werden, zeigen, dass sich Sozietäten neue Tätigkeitsbereiche eher erschließen und dann auf dem Markt besser behaupten können.

Tätigkeitsfelder

In welchen Bereichen werden ÖbVI eigentlich tätig, und haben diese einen signifikanten Einfluss auf den gesamten Büroumsatz?

Grundsätzlich bringen die ÖbVI sich in vielen Bereichen ein, am stärksten aber – als »Klassiker« bzw. aufgrund der historischen Entwicklung – im Katasterbereich. Immer breiter werden auch das ingenieurtechnische Tätigkeitsfeld und dritte Bereiche wie Grundstücksbewertung oder Geschäftsstellentätigkeiten für Umlegungsausschüsse.

Abbildung 4 zeigt keinen direkten Zusammenhang zwischen den Einsatzgebieten der Mitarbeiter und dem Umsatz des Büros. So liegt der prozentuale Mitarbeiterereinsatz bei Büros mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von 1 bis 2 Millionen Euro ebenso wie in einem Büro mit einem Umsatz zwischen 200 und 500 Tausend Euro bei ca. 60 bis 65 Prozent im Katasterbereich.

Erst bei einem Jahresumsatz von mehr als 2 Millionen Euro wird ein Trend deutlich: in diesen Büros werden weniger als 50 Prozent der Mitarbeiter im Bereich der Katastervermessung eingesetzt. Überraschend ist, dass hier nicht ein dritter Bereich wie z. B. die Grundstücksbewertung deutlich stärker besetzt wird, sondern der ingenieurtechnische Bereich von mehr Mitarbeitern wahrgenommen wird als in den Büros mit weniger als 2 Millionen Euro Umsatz.

Bundesweit betrachtet arbeiten in allen Büros rund zwei Drittel der Mitarbeiter im Katasterbereich und etwa knapp ein Drittel in der Ingenieurvermessung. Lediglich ein Zehntel der Beschäftigten arbeitet in weiteren Bereichen – dies kann aufgrund der offenen Fragestellung im Umfragebogen durchaus auch im Bereich der eigenen Büroverwaltung sein.

So stellt der Katasterbereich – gemäß der Vorgabe vieler Berufsordnungen – immer noch den »stärksten Pflock« der ÖbVI dar, und die sich abzeichnenden Bestrebungen aus Brüssel würden nicht nur das hoheitliche Vermessungswesen sondern auch die derzeitige wirtschaftliche Grundlage der ÖbVI äußerst stark gefährden.

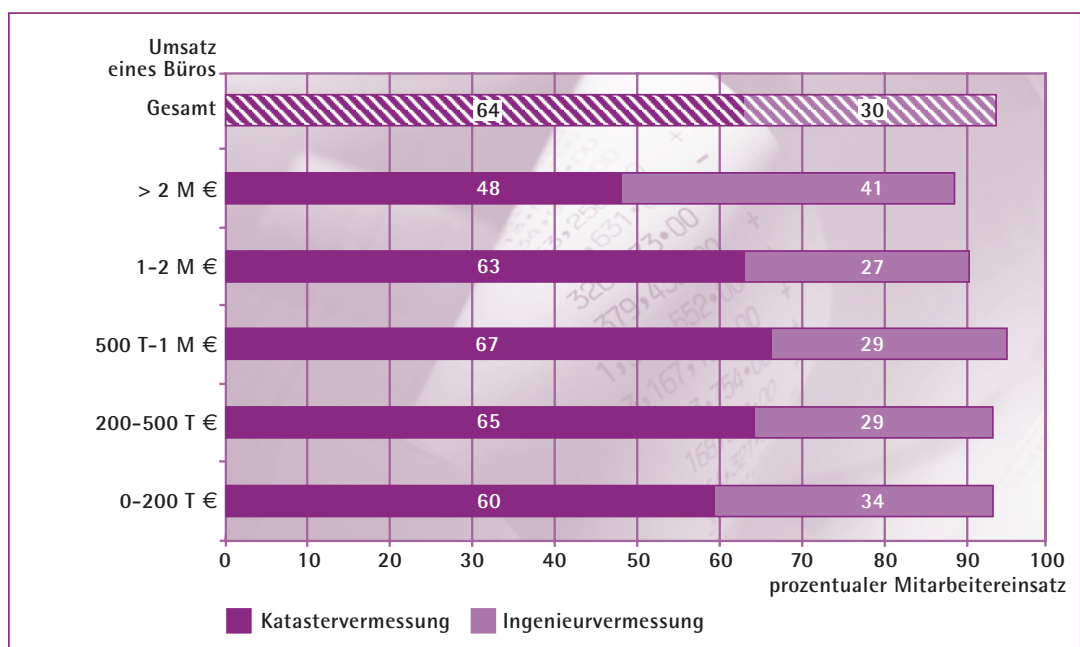


Abbildung 4 – Prozentuale Verteilung des Mitarbeiterereinsatzes in Abhängigkeit zum Umsatz des Büros

Perspektive

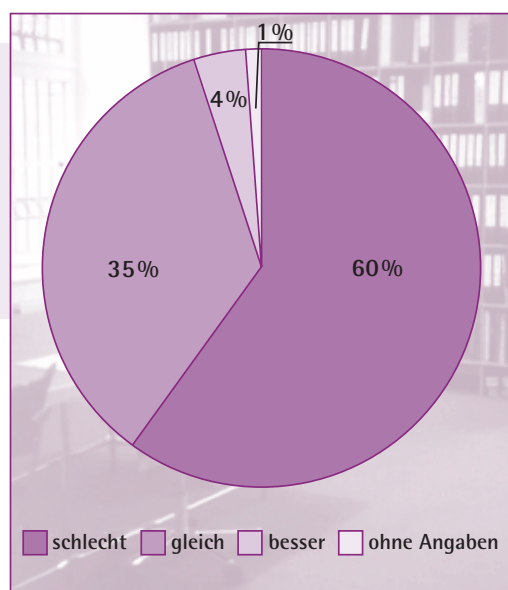
In der Umfrage wurden die Mitglieder nach der Gesamtperspektive der nächsten zwei Jahre gefragt. Kurz zusammengefasst: nach Meinung der Mitglieder werden die Zeiten **schlechter!**

Dies geben immerhin 60 Prozent der befragten Büros an; ca. 35 Prozent rechnen damit, dass die nächsten zwei Jahre ohne Veränderungen gleich bleiben werden, und nur 4 Prozent schauen optimistisch in die Zukunft.

In der Gegenüberstellung der Einwohnerzahl des Bürostandortes und der Nähe zum nächsten Kollegen (Abbildung 6) zeigt sich, dass die Zukunft im kleinstädtischen Bereich mit einer mittleren Konkurrenz am negativsten gesehen wird (-0,82 der Werteskala). Ähnlich sieht dies auch bei hohem Konkurrenzdruck im ländlichen bzw. kleinstädtischen Bereich aus.

Der hohe Konkurrenzdruck scheint also den Kollegen in den kleinstädtischen bzw. ländlichen Bereichen deutlich mehr »Kopfschmerzen« zu bereiten. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, denn dort sind die Bodenpreise und das Auftragsvolumen von vornherein schon geringer. Außerdem haben viele Kollegen in diesen Bereichen weniger Großkunden, sondern eher einmalig auftraggebende Bauherren.

Abbildung 5 – Einschätzung der Büro-Perspektiven für die nächsten zwei Jahre



Im Gegensatz dazu scheint eine größere Nähe zum nächsten Kollegen in einer Großstadt besser zu verkraften zu sein, da es sich nicht negativ auf die Einschätzung der Situation auswirkt – nur -0,21 der Werteskala.

Am »positivsten« wird die Situation in Großstädten mit einer geringen Konkurrenz empfunden (0,00 der Werteskala). Positiver blicken auch die Kollegen in kleinstädtischen und ländlichen Gebieten mit geringer Konkurrenz in die Zukunft (nur -0,38 bis -0,57 auf der Werteskala), da der Markt überschaubar und wenig durch Konkurrenten gefährdet scheint.

Liegt die insgesamt negative Einschätzung der Zukunft eher daran, dass sich viele ÖbVI wie oben aufgezeigt im Katasterbereich tummeln, dort aber nach Meinung mancher Wortführer nicht mehr viel zu holen ist? Oder liegt es an der allgemeinen Situation des Wirtschaftsstandortes Deutschland? Die Antworten werden sehr unterschiedlich sein. Fest steht, dass die negative Entwicklung sich auch aus den anderen Ergebnissen der Benchmarkinganalyse ableiten lässt.

Entfernung Einwohner	hohe Konkurrenz (0-1 km)	mittlere Konkurrenz (2-5 km)	geringe Konkurrenz (6-20 km)	fast keine Konkurrenz (21-50 km)
Millionenstadt > 1 M EW	keine Angaben	-0,40	keine Angaben	keine Angaben
Großstadt 100 T-1 M EW	-0,21	-0,70	0,00	keine Angaben
Kleinstadt 20-100 T EW	-0,76	-0,82	-0,47	-0,57
ländliche Gegend 20-100 T EW	-0,80	-0,50	-0,50	-0,38

-1 = schlecht 0 = geht 1 = gut

Abbildung 6 – Einschätzung der Perspektive in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl des Bürostandortes und Entfernung zum nächsten Kollegen

macht deutlich, dass die große Mehrheit der ÖbVI ihr Standbein im Katasterbereich haben und dort entsprechend den größten Teil ihrer Mitarbeiter einsetzen. Wegen des seit etwa 1998 bundesweit spürbaren Auftragsrückgangs, der sich naturgemäß in geringer werdenden Umsätzen niederschlägt, ist die Zahl der Mitarbeiter verringert worden. Die augenblickliche Verunsicherung ergibt sich aber nicht nur aus der Wahrnehmung dieser negativen Konjunkturphase, sondern insbesondere auch aus der Sorge, dass die hoheitliche Katastervermessung an Bedeutung verlieren könnte.

Der BDVI bedankt sich bei allen Mitwirkenden der Benchmarkinganalyse, deren Ergebnisse sicher zu einer Versachlichung mancher Diskussion beitragen können. Natürlich kann so eine Umfrage nicht allumfassend sein. Sollte die eine oder andere Frage unbeantwortet geblieben sein, können Sie zwei Dinge tun: sich entweder an die BDVI-Geschäftsstelle wenden oder dem nächsten Heft entgegenfeiern.

Susanne Kleemann, Verm. Ass., Assistentin der Geschäftsführung, BDVI-Geschäftsstelle
Luisenstraße 46 • 10117 Berlin • kleemann@bdvi.de

Zusammenfassung

Die durchgeführte Benchmarkinganalyse sollte einen ersten Überblick über den Zustand der ÖbVI-Büros geben und letztendlich für eine fundierte Datengrundlage in vielen Diskussionsbereichen sorgen. Die Ergebnisse bestätigen, dass die meisten Büros als Einzelbüro geführt werden und

Einmal zu wenig



Acht mal hatten wir das neue Ehrenmitglied des BDVI im Interview (2/2003) photomäßig präsentiert. Einmal haben wir ihn weggeschnitten. Berechtigter Protest. Hier Photonachweis Nr. 9.

BIELBERG, RUNKEL, SPANNOWSKY, REITZIG, SCHMITZ

RAUMORDNUNGS- UND LANDESPANUNGSRECHT DES BUNDES UND DER LÄNDER

Loseblatt-Kommentar einschließlich 46. bis 48. Lieferung, 3.000 Seiten, DIN A 5, einschließlich 2 Ordnern, 98 €, Ergänzungen bei Bedarf. ISBN 3 503 01362 8. ERICH SCHMIDT VERLAG Berlin Bielefeld München

Der Loseblatt-Kommentar bringt aktualisiert die Rechtsmaterie des Raumordnungs-, Landes- und Regionalplanungsrechts.

Die 46. Ergänzungslieferung bringt schwerpunktmäßig die Vorschriftensammlung des Landesrechts auf den neuesten Stand. Enthalten ist das neue niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung, das Gesetz über die Region Hannover, das Landesplanungsgesetz Sachsen und das Thüringer Landesplanungsgesetz. Im Gesetz über die Region Hannover wird als neuer Gemeindeverband die Gebietskörperschaft »Region Hannover« aus den Gemeinden des bisherigen Landkreises Hannover und der Landeshauptstadt Hannover gebildet. Der bisherige Kommunalverband »Großraum Hannover« sowie der Landkreis Hannover werden aufgelöst. Abgerundet wird die Lieferung durch einen Auszug aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie die Plan-UP-Richtlinie, die bis Juni 2004 in nationales Recht umzusetzen ist.

Nachdem die Kommentierung der unmittelbar geltenden Vorschriften des ersten Abschnitts – §§ 1 bis 5 ROG – vollständig vorliegt, beginnt mit der 47. Ergänzungslieferung die Kommentierung der rahmenrechtlichen Vorschriften des zweiten Abschnitts des ROG. Die Lieferung enthält eine Erstkommentierung von § 6 ROG-Rechtsgrundlagen der Länder- und den ersten Teil der Kommentierung von § 10 ROG-Planerhaltung. Eine Aktualisierung der Rechtsprechung und der Literaturübersicht sowie aktuelle Verwaltungsvorschriften zum großflächigen Einzelhandel ergänzen diese Lieferung.

Die 48. Lieferung aktualisiert das Landesplanungsrecht. Sie enthält u. a. die Änderungen der Landesplanungsgesetze in Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Diese drei Ergänzungslieferungen dokumentieren die beachtlichen Entwicklungen im Raumordnungs-, Landes- und Regionalplanungsrecht. Insgesamt ist der Loseblatt-Kommentar ein zunehmend unentbehrlicher Ratgeber nicht nur für die wissenschaftliche Arbeit, sondern vor allem für die tägliche Praxis. Hier ist er ein wertvolles, zuverlässiges Hilfsmittel. Diese lückenlose, ständig aktualisierte Gesetzessammlung mit ihrer fundierten, ausführlichen Kommentierung gehört in die Hand jedes Praktikers und jedes Wissenschaftsblattes.

Gustav Bohnsack, Hannover

PROF. DR.-ING. HANS FRÖHLICH

VERMESSUNGSTECHNISCHE HANDGRIFFE

Nachdruck der 4. Auflage, broschiert, 96 Seiten mit 109 Abbildungen, Preis 14,50 €, erschienen im Frühjahr 2003, im Selbstverlag Fröhlich, Lichweg 16, 53757 Sankt Augustin

Das hier vorgestellte Buch beinhaltet viele nützliche Tipps und Tricks für anzulernende Messgehilfen, auszubildende Techniker, studierende Ingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen und für alle, die sich das Wissen der praktischen Arbeitsweise des vermessungstechnischen Außendienstes selbst aneignen wollen.

Mit diesem Buch werden die Grundlagen des vermessungstechnischen Außendienstes verständlich erklärt und mit bildlichen Darstellungen untermauert. Die übersichtliche Aufteilung der Themenbereiche erleichtert das Auffinden der wichtigsten Handgriffe im



Umgang mit Instrumenten und ihrem Zubehör. Die komprimierte, vereinfachte Schreibweise lässt das Buch nicht langweilig werden und verschafft somit einen allgemeinen Überblick über die grundlegenden außendienstlichen Tätigkeiten.

Mir wurde als Auszubildende im 3. Lehrjahr durch dieses Buch eine schnelle und gezielte Auffrischung meines Wissens ermöglicht, wobei die bildlichen Darstellungen sehr hilfreich waren.

Annelie Priefer, Berlin

Nachruf

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure trauert um

Herrn Dipl.-Ing. WERNER KINDERDICK

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Ratingen

*24. Januar 1923 + 01. August 2003

Der BDVI verliert mit Herrn Kinderdick einen tüchtigen und hochgeschätzten Kollegen.

Wir betrauern seinen Tod sehr und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Dr.-Ing. Hubertus Brauer, Vorsitzender der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Nachruf

Die Landesgruppe Baden-Württemberg trauert um



Herrn Dipl.-Ing. (FH) KURT SCHOLER

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur i. R. in Müllheim

*15. Februar 1929 + 9. Juni 2003

Wir betrauern den Tod unseres Kollegen zutiefst und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Dipl.-Ing. Dieter Seitz, Vorsitzender

Brief an Herrn Biermann
(ÖbVI, Mitglied der
Gruppe Bürowertung
der BDVI-Landesgruppe Berlin)
vom 08.05.2003

Betreff: Ihr Artikel über die Ermittlung von Bürowerten von ÖbVI, Teil 2 (Heft 1/2002, Seite 258 ff.)

Sehr geehrter Herr Biermann,

Sie führen bei der Ermittlung des ideellen Wertanteils unter Punkt 4. an, dass es nicht erklärbar ist, warum ein Unternehmergehalt von den jeweiligen Jahresergebnissen abgezogen wird.

Die Erklärung ist jedoch recht einfach:

Bei der Ermittlung eines Unternehmenswertes nach der Ertragswertmethode soll das zu erwerbende Unternehmen mit einer reinen Kapitalanlage vergleichbar gemacht werden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass ein möglicher Käufer zwei Möglichkeiten hat, eigenes oder fremdfinanziertes Geld »anzulegen«.

Entweder er legt das Geld bei der Bank an, oder er investiert in ein Unternehmen.

Die beiden »Anlagemöglichkeiten« sind hinsichtlich der vom Anleger/Investor zu erbringenden Arbeitsleistung höchst unterschiedlich.

Im Fall der Geldanlage bei der Bank hat der Investor aus seinem Investment risikolose Zinseinnahmen ohne eine Arbeitsleistung zu erbringen. Er kann somit seine Arbeitskraft zusätzlich an einen Arbeitgeber ebenfalls risikolos »verkaufen«; also an zwei Stellen Einnahmen erwirtschaften.

Im Falle der Investition in ein Unternehmen muss der Investor neben seinem finanziellen Einsatz und dem Risiko, das jeder Unternehmer hat, zusätzlich in dem erworbenen

Unternehmen arbeiten, sofern er keinen Fremdgeschäftsführer zur Leitung des Unternehmens einsetzt.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird bei der Bewertung berücksichtigt, dass der Investor entweder für seine Arbeitskraft eine angemessene Vergütung erhalten muss, oder aber alternativ tatsächlich einen Fremdgeschäftsführer einsetzt.

Nur der nach Abzug dieser Tätigkeitsvergütung (eigen oder fremd) verbleibende Ertrag stellt die Verzinsung des eingesetzten Kapitals einschließlich der Risikoabgeltung dar.

Die Höhe dieser »Verzinsung« bestimmt unter Berücksichtigung der aktuellen Anlage-Möglichkeiten und des »branchenabhängigen Risikoschlages« den Unternehmenswert.

Ihr Artikel ist im übrigen, mit Ausnahme der Ausführungen zum Substanzwert, praxisnah und lesenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hoffmann
Steuerberater

Leserbrief:

Jobbörse 5641 –

ÖbVI als Nebentätigkeit im Angestelltenverhältnis?

In dieser Republik, in der es zunehmend schwerer fällt, Mafiosi und Politiker, Schwarzarbeiter und ehrlich-dumme Steuerzahler, Rechtsbeuger und Rechtspfleger auseinander zu halten, ist der freiberuflich tätige Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur eine der letzten Bastionen der heilen Welt; dachte ich bisher zumindest.

Dass sich das letztlich von uns bezahlte FORUM dazu hergibt, zu jenseits der Legalität befindliches, sittenwidriges Handeln aufzurufen, lässt mich ernsthaft zweifeln, ob der BDVI noch meine Berufsvertretung ist.

Ein mit staatlichen Aufgaben beliehener und somit privilegierter Landvermesser muss den hohen mora-

lischen Anforderungen, welche mit dem Begriff hoheitlicher Gewalt verbunden sind, standhalten können.

Der Staat ist kein Selbstbedienungsladen, dass muss auch der Freiberufler gegen sich gelten lassen. Der Verlust der Unabhängigkeit ist ein Stehlen aus der Verantwortung und stellt die Notwendigkeit des Berufsstandes in Frage. Mit solchen »Geschäften« tun wir uns keinen Gefallen, für schwarze Schafe ist kein Platz.

Warum also musste ich diese Annonce lesen? Aus Profitgier? Aus Gedankenlosigkeit? Oder sollen die Schafe in Zukunft weiß sein?

Silke Friedrich
Vermessungsassessorin

ANGEBOTE PLZ 2/3

Derartige Inserate sind leider! bittere! Wirklichkeit, die genau das Eine hervorrufen sollen – Reaktionen. Danke, Frau Friedrich!
(Anmerkung der Forum-Redaktion)

SIE SIND HERZLICH EINGELADEN!

ZUM DIESJÄHRIGEN DISKUSSIONSFORUM DES BDVI AUF DER INTERGEO

AM 18. SEPTEMBER 2003 VON 16:00 BIS 17:30 UHR

ZUM THEMA

»WERTSCHÖPFUNG AUS GEODATEN - WUNSCHDENKEN ODER WIRKLICHKEIT?«

Möglichkeiten der Wertschöpfung aus Geodaten werden Dr. Hubertus Brauer (BDVI), Erwin Kophstahl (Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen), Dr. Martin Fornefeld (MICUS), Guido Lütsch (B2b) und York Tschiche (gate5) bei dem Diskussionsforum hinterfragen.

Nachruf

Mit Betroffenheit nehmen wir Abschied von

Herrn Dipl.-Ing. WERNER KINDERDICK

der am 1. August 2003 im Alter von 80 Jahren verstorben ist.

Herr Werner Kinderdick war Mitbegründer unseres Vermessungsbüros in Ratingen. Mit seiner Zulassung vom 1. Januar 1956 gab er der Sozietät der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Clostermann & Kinderdick die Basis. Bis ins hohe Alter hat seine berufliche Tätigkeit das Büro geprägt. Vielen jungen Menschen hat er den Weg in das Berufsleben geebnet. Durch seine ausgeglichene menschliche Art hat er auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten den Bestand des Büros gesichert.

Mitarbeiter und Geschäftsleitung betrauern seinen Tod und werden sein Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen bekunden wir unsere herzliche Anteilnahme.

Ratingen, 6. August 2003

Dr.-Ing. Hubertus Brauer

Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz

Ihr Ansprechpartner
für hochwertige
Druckerzeugnisse.

Gestaltung, Satz & DTP,
Offsetdruck, Buchdruck,
Digitalausdrucke,
Weiterverarbeitung

Bei uns bekommen
Sie Ihre
Vermessungsvordrucke und...
mehr!

**CREATIV
DRUCK**
SCHREPPER & CO

Mählerweg 2 · 45276 Essen
Telefon: 02 01 / 51 42 11
Telefax: 02 01 / 51 42 88
http://www.creativ-druck-schrepper.de
e-mail: info@creativ-druck-schrepper.de

■ MESSEN/TAGUNGEN

17. bis 19. September 2003 Hamburg	INTERGEO 2003: »WISSEN FÜR DIE ERDE« Kongress und Fachmesse für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement		Fon 0721/93133830 www.Intergео.de
25. bis 26. September 2003 Wolfsburg	33. KONFERENZ NORMENPRAXIS mit Fachausstellung Standardisierung, Kommunikation und e-Business	DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Ausschuss Normenpraxis	Fon 030/2601-2322 Fax 030/2601-42322 www.tagungen.de
6. bis 8. Oktober 2003 München	6. INTERNATIONALE FACHMESSE GEWERBEIMMOBILIEN		Fon 089/94911628 Fax 089/94911629 E-Mail info@exporeal.de www.exporeal.de
7./8. Oktober 9./10. Oktober 2003 Aachen	Fortbildungsveranstaltung zum PROGRAMMSYSTEM KAFKA	RWTH Aachen	Fon 0241/8095300 Fax 0241/8092142 E-Mail info@gia.rwth-aachen.de
8. bis 10. Oktober 2003 Fulda	24. BUNDESTAGUNG DER DEUTSCHEN LANDESKULTURGESELLSCHAFT »Integrierte ländliche Entwicklung – wirtschaftlicher und landeskultureller Standort- faktor mit regionalem und lokalem Bezug«		Fon 06151/885800 Fax 06151/885805 E-Mail fno.darmstadtq @t-online.de
25./26. November 2003 Berlin	»MODERNER STAAT 2003« 7. FACHMESSE UND KONGRESS		Fon 0211-90191-246 E-Mail info@moderner-Staat.de
3. bis 5. Dezember 2003 Berlin	ONLINE EDUCA BERLIN		Fon 030/3276140 Fax 030/3249833 E-Mail info@icwe.net www.online-educa.com

■ SEMINARE/KOLLOQUIEN

19. September 2003 Berlin	SONDERTHEMEN DER GRUNDSTÜCKSWERTERMITTLUNG Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	SSB Spezial Seminare Bau GmbH	Fon 0341/5627207 Fax 0341/5627208 E-Mail ssb@rudolf- mueller.de
21. September 2003 Potsdam	Vortragsveranstaltung der Uni Potsdam DIE EU-OSTERWEITERUNG – NEUE HERAUSFORDERUNGEN AN DIE ENTWICKLUNG LÄNDLICHER RÄUME! (?) Prof. Dr. Hubert Wiggering		Fon 0331/977-1474 Fax 0331/977-1130, -1145 E-Mail presse@rz.uni- potsdam.de www.uni-potsdam.de

SEMINARE/KOLLOQUIEN

24. September 2003 Darmstadt	Seminar BASISWISSEN GIS 2003 Leitung Prof. Dr. Ing. Harald Schlemmer	Geodätisches Institut	Fon: 06151/163247 Fax 06151/164047 E-Mail ikgis@geod.tu-darmstadt.de
6./7. Oktober 2003, Köln	IIR Seminarreihe MOBILES GIS		www.iir.de
3. bis 5. November 2003 Frankfurt/Main	5. SAPOS-SYMPOSIUM		Fon 069/6333-263 Fax 069/6333-425 E-Mail: wolfgang.soehne@bgk.bund.de www.bgk.bund.de
6. November 2003 Essen	VERMESSUNGSWESEN AKTUELL-2003	DVW Landesverein NRW	Fon 0201/1803-1 Fax 0201/1803-280 E-Mail hdt@hdt-essen.de www.hdt-essen.de
10./11. Oktober 2003, München 30./31. Januar 2004, Berlin	ZEV-JAHRESTAGUNG	Beck-Seminare	Fon 089/38189-749 Fax 089/38189-547 E-Mail monika.herkelmann@beck.de www.beck-seminare.de
7. November 2003, 16:00 Uhr	GEODÄTISCHES KOLLOQUIUM Gezeitenforschung in der Antarktis (Herr Prof. Dr. Reinhard Dietrich, Institut für Planetare Geodäsie, Universität Dresden)	Wintersemester 2003/2004 Uni Stuttgart	Fon 0711/121 3390 Fax 0711/121 3285 E-Mail gis@gis.uni-stuttgart.de
5. Dezember 2003, 16:00 Uhr	N. N. (Herr Prof. Dr. Ralf Reulke, Institut für Photogrammetrie, Universität Stuttgart)		
16. Januar 2004, 16:00 Uhr	Laserscanning in der Ingenieurgeodäsie (Herr Prof. Hilmar Ingensand, Institut für Geodäsie und Photogrammetrie, ETH Zürich, Schweiz)		
13. Februar 2004, 16:00 Uhr	Navigation als Lebensretter (Herr Prof. Dr. Bernhard Hofmann-Wellenhof, Institut für Geodäsie, TU Graz, Österreich)		
18. September 2003 Stuttgart	Erfahrungsaustausch FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	Institut für Städtebau Berlin	Fon 030/230822-0 Fax 030/230822-22 E-Mail: info@staedtebau-berlin.de www.staedtebau-berlin.de
August bis Dezember 2003	Das Programm des umfangreichen Weiterbildungsangebotes ...	Technische Akademie Esslingen	E-Mail anmeldung@tae.de www.tae.de
August bis Dezember 2003	Informationen zu Themen und Terminen des Veranstaltungsprogramms unter ...	Haus der Technik e. V.	Fon 0201/1803-1 Fax 0201/1803-269 E-Mail hdt@hdt-essen.de www.hdt-essen.de

JOBBÖRSE

INFOSERVICE FÜR BILDUNG

UNSERE LESER

ZUR BILDUNG –

KARRIERE –

WEITERBILDUNG.

JOBBÖRSE

www.arbeitsamt.dewww.berufsstart.dewww.cesar.dewww.jobrobot.dewww.jobworld.dewww.karrierefuehrer.dewww.worldwidejobs.dewww.vhs.de

Das unabhängige Verzeichnis der Volkshochschulen in Deutschland (2447 Einträge) mit Kursdatenbank und einer Auflistung aller Volkshochschulen in Deutschland

www.bildungsserver.de

Umfangreiche Informationen zu Bildung und Weiterbildung, Vergleich ausgewählter Bildungssysteme, E-Learning in der Erwachsenenbildung und vieles mehr

www.hochschul-kompass.de

Der Hochschulkompass ist das Informationsangebot der Hochschulrektorenkonferenz über alle deutschen Hochschulen und deren Studienangebote. Der Hochschulkompass bietet wichtige In-

formationen rund um das Studium in Deutschland, u. a.

- zu allen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland;

- zu allen von ihnen angebotenen grundständigen und weiterführenden Studienmöglichkeiten;

- zu allen Promotionsmöglichkeiten;

- zu allen internationalen Kooperationsvereinbarungen deutscher Hochschulen.

www.unicum.de

Für Abiturienten, Studierende und Berufstätige ... Karrierezentrum und Praktikumsbörse. mit über 5000 Angeboten

www.bdvi.de

ANGEBOTE

ANGEBOTE PLZ 3

- 5673A ÖbVI-Büro in Hessen sucht engagierte/n Vermessungsingenieur/-in für Kataster- und Ingenieurvermessung im Innen- und Aussendienst.

GESUCHE

GESUCHE PLZ 8

- 5470 Vermessungstechniker, 36 Jahre, über 11 Jahre Außendienst Erfahrung in Katastervermessung, Bestimmung von Papu und KFP mittel GPS-Empfänger (Trimble SSE 4000), KFP-Bestimmung, Trigonometrie, Suche Anstellung auch Außendienst oder auch im Innendienst/Auskunft, Vorbereitung

GESUCHE bundesweit

- 5442 Vermessungsassessorin, 33 Jahre, aus Rheinland-Pfalz, sucht - nach Ableistung des Anerkennungsjahres - ab 01.09.2003 verantwortungsvolle Aufgabe im Bereich Liegenschaftskataster, GIS. Erfahrungen RTK u. SAPOS-Dienst sowie im schwierigen Kataster und ALK. Auch projekt- und zeitbezogene Tätigkeit möglich.
- 5466 19jähriger Vermessungstechniker sucht die Herausforderung. Gute Kenntnisse in GeoBüro, Geograf, (Dos)Minka, Minka 2000, Kivid, Word, Excel, Eudora,... Innen- und Aussendienst.

ANZEIGENAUFTRAG

ZUSCHRIFTEN* erbeten an:

BDVI, »FORUM-Jobbörse«, Luisenstraße 46, 10117 Berlin

Ab dem 1. April 2003 werden die Anzeigen in der FORUM-Jobbörse nur nach Eingang der Zahlung veröffentlicht.

Rückfragen richten Sie bitte an: Frau Wolkowa 030.240 83 83

- Ich interessiere mich für Chiffre-Nr. _____
- Bitte veröffentlichen Sie mein Stellenangebot:
- Bitte veröffentlichen Sie mein Stellengesuch:

Absender

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum/Unterschrift _____

Zahlungsform

- Verrechnungsscheck liegt bei
- Betrag liegt bar bei.

Textanzeigen in der Jobbörse

- Anzeigen bis maximal 300 Zeichen 20,00 €

Zusätzliche Optionen:

- Fettdruck mit einer Zusatzfarbe: + 13,00 €
- farbiger Rahmen: + 13,00 €

* Bewerbungsunterlagen nur ausreichend frankiert mitsenden!

■ ÖFFENTLICHES AMT ALS BEDINGUNG FÜR EINE UMFASSENDERE AUFGABENÜBERTRAGUNG?

Diese Frage kreiste sowohl um die Mitgliederversammlung der BDVI-Landesgruppe Thüringen am 6. Juni 2003 in Gotha als auch um die Podiumsdiskussion am 27. Mai 2003 in Erfurt.

Erste Antworten gaben Staatssekretär Scherer und Projektleiter Windmiller und stellten als vorrangige mit der Trennungslösung erstrebte Ziele die Beseitigung der Konkurrenz zwischen TKW und ÖbVI und die Entlastung des Landeshaushalts heraus. Die TKW solle sich auf ihre ureigensten Aufgaben beschränken und keinerlei ingenieur-technische Vermessungen durchführen, einem Aufgabenfeld, das den ÖbVI auch in ihrer künftigen Rechtsstellung als Träger eines Öffentlichen Amtes erhalten bleiben soll, um die sich sonst evtl. aufwerfende Alimentsfrage im Interesse aller Beteiligten und ohne staatliches Risiko vorab zu klären.

Das Erfordernis der Einführung eines Öffentlichen Amtes ergebe sich aufgrund der strikten Aufgabentrennung und sei zur Absicherung der vollständigen zeitnahen Dienstleistungserbringung in der Fläche sowie zur Absicherung der neuen zusätzlichen Befugnisse wie u. a. Beglaubigung von Vereinigungen und Teilungen erforderlich; die Befugnis zur amtlichen Auszugs- und Auskunftserteilung aus dem Liegenschaftskataster werde daher an das Öffentliche Amt geknüpft werden. – Befugnisse, bezüglich derer man in anderen Bundesländern kein Junktim zum Öffentlichen Amt erblickt ...

Schließlich werden die mit der Einführung des Öffentlichen Amtes verkündeten Reglementierungen wie das Verbot des Zusammenschlusses mit anderen Freien Berufen oder zu überörtlichen Sozietäten, da als Kooperationsform ausschließlich eine Partnerschaftsgesellschaft unter in Thüringen zugelassenen ÖbVI zulässig sein soll, sowie die Einführung einer Bedarfprüfung für Neuzulassungen vermutlich ohnehin keinen Bestand haben – zu akkurat prüft die Europäische Kommission an europäischen Maßstäben.

■ VORSTANDSWAHLEN DER BDVI-LANDESGRUPPE THÜRINGEN

Zugunsten einer nachrückenden Jugend mit neuen Gedanken stellt Jürgen Bachmann sein Amt als 1. stellvertretender Vorsitzender zur Verfügung und hofft, dass hierdurch frische Impulse in den neuen Vorstand getragen werden.

Der BDVI dankt Herrn Bachmann sehr herzlich für seinen unermüdlichen berufspolitischen Einsatz, der u. a. auch maßgeblich in die Arbeit der Projekt- und Arbeitsgruppen zur Thüringer Katasterreform eingeflossen ist.

Viel Glück und Erfolg dem neuen Vorstand!

- Uwe Eberhard, Vorsitzender
- Wolfgang Barthel, 1. Stellvertreter
- Rainer Pense, 2. Stellvertreter
- Holger Schmidt, Schatzmeister



■ BEGINN FÜR EIN GEMEINSAMES MITEINANDER ZWISCHEN TKW UND ÖBVI

... diesen sieht der Vorsitzende der BDVI-Landesgruppe Thüringen, Uwe Eberhard, in der konstruktiven und zumeist fairen Zusammenarbeit in den Projekt- und Arbeitsgruppen zur Katasterreform, die bereits erste Ergebnisse im Thüringer Kataster zeige; vieles werde sich selbstverständlich in der Praxis erst erproben müssen, da einiges in Bewegung geraten sei.

Auf das neu geschaffene Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Freiem Beruf lasse sich nun weiter aufbauen; die bisher erzielten Ergebnisse skizziert Eberhard sodann scherzhaft mit nachfolgendem Kissinger-Zitat:

»Ein Kompromiß ist nur dann gerecht und brauchbar, wenn beide Partner damit gleich unzufrieden sind.«
Henry Alfred Kissinger



■ WECHSEL IN DER LEITUNG DES LANDESMESSUNGSAMTES NRW

Am 26. Mai 2003 verabschiedete der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Fritz Behrens in Bonn – Bad Godesberg den langjährigen, seit 1979 amtierenden Direktor des Landesvermessungsamtes Klaus Jürgen Barwinski und führte seinen Nachfolger Heinrich Bernhardt Brüggemann in sein neues Amt ein.

Behrens dankte Barwinski für seinen herausragenden, weit über das normale Maß hinausgehenden persönlichen Einsatz, der das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen weit über die Grenzen Deutschlands hinweg zu hohem Ansehen führte, und würdigte sein ehrenamtliches Engagement bei der Gründung und Leitung des deutschen Dachverbandes für Geoinformation DDGI, als Präsident des Comité Européen des Responsables de la Cartographie Officielle CERCOC und als Leiter der Abteilung Vermessungs- und Liegenschaftswesen im Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten.

Seiner fairen und nachhaltigen Unterstützung des Berufes des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gilt der besondere Dank des BDVI, der Barwinski insbesondere für seine hervorragenden Verdienste um die

Partnerschaft von Staat und Wirtschaft, aufgrund seiner bahnbrechenden Anstöße in der Satellitenvermessung und der Automation in Kataster und Kartographie am 12. Juni 1992 in Celle die Goldene Ehrennadel des Verbandes verlieh. Barwinski gilt dem BDVI als Vorbild, dass es im internen Spannungsfeld zwischen Verwaltung und dem Freien Beruf ein konstruktives, auf die Zukunft gerichtetes Miteinander zum Wohl des Gesamtberufes geben kann.

Für den neuen Leiter des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen setzen wir auf eine ebenso gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Bewältigung der bedeutenden gemeinsamen vor uns liegenden Aufgaben wie z. B. dem Aufbau einer funktionierenden flächendeckenden und disziplinenübergreifenden Geodateninfrastruktur und dem Ausbau des automatisierten Generalisierungsverfahrens und vielem mehr. Der BDVI wünscht Herrn Brüggemann Kraft und Fortune für seine Arbeit.

■ ARBEITGEBER BENÖTIGEN VERLÄSSLICHE UND VERGLEICHBARE QUALITÄTSSTANDARDS

Zu dieser Überzeugung gelangt der Fakultätentag für Bauingenieur- und Vermessungswesen (FTBV) und hinterfragt die Transparenz einer Vergleichbarkeit künftiger Bachelor- und Masterabschlüsse, zumal diese aufgrund des Wettbewerbs und der freien Profilbildung der einzelnen Institutionen und Studiengänge innerhalb der EU-Staaten äußerst unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen würden.

Eine klare Einordnung der Qualifikation eines Absolventen werde dem künftigen Arbeitgeber daher kaum möglich sein und somit personelle Fehlbesetzungen und damit kostenintensive Reibungsverluste in den betrieblichen Abläufen hervorrufen.

Diese Einschätzung scheint auch dem Vorschlag des größten Ingenieurverbandes der USA, der American Society of Civil Engineers (ASCE), zugrunde zu liegen, indem sich dieser vom zweistufigen Studiensystem abwendet und zur Abschaffung der Bachelorabschlüsse verbunden mit einem Übergang auf einen einstufigen Abschluss mit circa fünfjährigem Studium rät. Dies wird damit begründet, dass die bisherige Bachelorausbildung aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen in der Berufspraxis bei weitem nicht mehr ausreicht; ähnliche Stimmen mehren sich auch in Großbritannien.

■ GEMEINSAM ZUM ZIEL

In vielen Bereichen des hoheitlichen Vermessungswesens kann man den Eindruck bekommen, dass Behörden und ÖbVI sich nicht als Partner, sondern als Gegner verstehen. Dass dies nicht immer so sein muss, zeigt ein Auszug aus dem Bericht über die 42. Amtsleitersitzung der Bauaufsicht Berlin:

Abstandsflächenbeispiele der ÖbVI: Die Abstandsflächenbeispiele in den vom Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. - Landesgruppe Berlin - veröffentlichten »Erläuterungen zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht für Berlin unter Berücksichtigung der Belange des Vermessungswesens« sind mit der für die Bauaufsicht zuständigen Senatsverwaltung abgestimmt und sind eine Zusammenstellung von Beispielen für die abstandsflächenrechtlichen Entscheidungen von Einzelfällen. Die BDVI-Erläuterungen werden den »Entscheidungshilfen der Berliner Bauaufsicht« in Abstimmung mit dem BDVI Berlin als gesonderter Anhang beigelegt.

Einzelfälle, die nach Auffassung der zuständigen Senatsverwaltung von den BDVI-Erläuterungen abweichen oder dort nicht behandelt sind, werden bei genereller Aussage weiterhin in den Sitzungen der Amtsleiter der Berliner Bauaufsicht behandelt und finden Eingang in die Entscheidungshilfen der Berliner Bauaufsicht.

Das Know-how der ÖbVI ist also gefragt und trägt auch zukünftig zur Vereinheitlichung und Vereinfachung im Alltag bei.

ÖbVI Dipl.-Ing. Knut Seibt

■ FINANZNOT DER KOMMUNEN

... zur Lösung dieses Problems zirkulieren mehrere Modelle, die den Bürger zunehmend verwirren; ihnen allen ist eins gemeinsam: Anstelle eines längst überfälligen Aufgaben- und Personalabbaus bei den Kommunen soll nun erneut an der Steuerschraube gedreht werden, statt den politischen Mut zur Umsetzung des effektivsten und naheliegendsten Befundes aufzubringen:

Wer kein Geld hat, muss sparen! – Das kennt und versteht der Bürger, zumal die Aufgaben statt von Behörden in vielen Bereichen schon heute zu einheitlich geregelten Bedingungen von beliebigen Unternehmern mit dem positiven Nebeneffekt einer serviceorientierteren Dienstleistung im Interesse des Bürgers erfüllt werden. Wozu eigentlich Veterinäramt, Gesundheitsamt, Grünflächenamt, Stadtvermessungsamt, kommunale Friedhofsverwaltung ...??? Die Rettung der Kommunen und unseres Staates schlechthin liegt in der konsequenten Umsetzung des Modells der Beleihung durch vollständige Aufgabenübertragung, das die aufgaben- sowie bürgeroptimierte Erfüllung staatlicher Kommunen oder privater Aufgaben gewährleistet und zugleich mit einer Ankurbelung der Wirtschaft bei erheblichem Einsparpotential der öffentlichen Haushalte vereint.

■ POLITISCH-IDEOLOGISCHER FRONTALANGRIFF GEGEN FREIBERUFLER

Die Freien Berufe stehen im Kreuzfeuer der derzeitigen rot-grünen Bundesregierung: von der Abschaffung bewährter Gebührenordnungen wie der auf einen qualitätssichernden Interessenausgleich ausgerichteten HOAI über die Pläne zur Einbeziehung ausgerechnet der per definitionem kein Gewerbe ausübenden und entsprechenden Reglementierungen unterworfenen Freiberufler in die Gemeinde-

wirtschaftssteuer – eine umetikettierte Form der Gewerbesteuer – bis hin zu den überspitzten arbeitsrechtlichen Forderungen wie der Erhebung einer Ausbildungsplatzabgabe oder den erhöhten Informationspflichten des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In mehreren Pressemeldungen macht der Bund Freier Berufe als Spitzenorganisation der freiberuflichen Kammern und Verbände mit seinen rund 783.000 organisierten Freiberufler gegen derartige beschäftigungsfeindliche Geschütze mobil und ermahnt die Bundesregierung, die über zweieinhalb Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 160.000 Auszubildende – in den Freien Berufen sowie den Beitrag der Freien Berufe zum Bruttoinlandsprodukt – immerhin etwa 9 Prozent – nicht leichtfertig zu gefährden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI)
Luisenstraße 46, 10117 Berlin
Fon 030/240 83 83
Fax 030/240 83 859

SCHRIFTLEITUNG

Dr.-Ing. Walter Schwenk
Dr.-Ing. Wolfgang Guske
Maxstraße 3a, 13347 Berlin
Fon 030/46 00 79-0
Fax 030/46 00 79-99
forum@rsw-vermessung.de

REDAKTION

Dipl.-Ing. Karin Reimers
Martina Wolkowa
Dipl.-Ing. Knut Seibt

REDAKTION MOSAIK

RA Andrea Fey

KONZEPT + GESTALTUNG

Nolte | Kommunikation
Rückerstraße 4
10119 Berlin Mitte
info@nolte-kommunikation.de

DRUCK

MEDIALIS Offsetdruck GmbH

MANUSKRIPTE

Bitte an die Schriftleitung richten.
Gezeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht aber unbedingt die des BDVI oder der Schriftleitung.

Mit der Annahme des Manuskriptes und der Veröffentlichung geht das alleinige Recht der Vervielfältigung und der Übersetzung auf den BDVI über.

Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe und Übersetzung. Der Abdruck von Originalartikeln ohne vorherige Zustimmung der Schriftleitung ist nicht gestattet.

ABONNEMENT

Bezugspreis im Jahresabonnement 21 €, für das Einzelheft 8 €.

ISSN

0342-6165

ANZEIGEN

Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI)
Frau Martina Wolkowa
Luisenstraße 46, 10117 Berlin
Fon 030/240 83 83
Fax 030/240 83 859
forum-anzeigen@bdvi.de

BILDNACHWEIS

Privat, BDVI,
Martina Wolkowa

■ DAS BOLLWERK IST INS WANKEN GERATEN

Mitgliederschwund und massive Personalüberhänge innerhalb der Reihen ver.di lassen das Bollwerk ins Wanken geraten und gegenüber den eigenen ver.di-Mitarbeitern unglaublich erscheinen; so sollen diese auf erhebliche Teile des Weihnachts- und Urlaubsgeldes verzichten und massive Arbeitszeitverkürzungen ohne Lohnausgleich akzeptieren. – Vordergründig gibt sich ver.di in internen Mitarbeiterverhandlungen unternehmerisch souverän, verpönt jedoch zugleich durchaus moderatere Positionierungen echter Unternehmerverbände auf polemisierende Art und Weise.

Zudem provoziert ver.di unter der Arbeitnehmerschaft – somit zum Teil eigenen Gewerkschaftsmitgliedern – per Rundmails die Verletzung deren arbeitsvertraglicher Verschwiegenheitspflichten und riskiert damit sogar die Einleitung arbeitsrechtlicher Verfahren gegen evtl. antwortende Arbeitnehmer. – Ebenso großmütig ver.di ihren eigenen Mitarbeitern entgegentritt, verhält sie sich auch gegenüber ihren Mitgliedern ...

■ TEGOVA THE EUROPEAN GROUP OF VALUERS' ASSOCIATIONS

Veröffentlichung des »Blue Book« am 29. April 2003 in London

Mit Zunahme des grenzüberschreitenden Immobiliengeschäfts und der Selbstverständlichkeit von Investoren, unter Berücksichtigung von Chancen- und Risikorelationen auch im Ausland zu investieren, stellt sich seit geraumer Zeit zunehmend die Erwartungshaltung ein, dass in Zukunft sowohl in Europa als auch weltweit mit einheitlichen Bewertungsstandards gearbeitet wird.

Dabei können historisch gewachsene »Bewertungskulturen« in für sich durchaus funktionierenden Systemen der Immobilienwertermittlung zumindest nicht kurzfristig durch europäische Bewertungsstandards ersetzt werden.

■ PERSONALZERTIFIZIERUNG FÜR IMMOBILIENSACHVERSTÄNDIGE GEMÄSS EN 45013

TEGoVA entschied sich vor dem Hintergrund der Empfehlung zu einem einheitlichen, professionellen Ausbildungsstandard für in Europa tätige Immobiliensachverständige bereits früh für die Personalzertifizierung entsprechend der europäischen Norm EN 45013, einem Gütesiegel mit folgenden Anforderungen:

- Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Wertermittlung
- Einhaltung der Berufsgrundsätze
- eine schriftliche und eine mündliche Prüfung
- kontinuierliche, jährlich nachzuweisende Fortbildung
- Rezertifizierung nach fünf Jahren (Überprüfung der Fachkompetenz).

Wohl aber kann das jeweils beste und sinnvollste bzw. praktikabelste aus den nationalen Wertermittlungsusancen in die Arbeit von TEGoVA einfließen, was einen Ansatzpunkt des am 29. April 2003 in London in der 5. Auflage veröffentlichten »Blue Book« European Valuation Standards (EVS – anerkannte Europäische Standards für die Immobilienwertermittlung) darstellt.

TEGoVA hat sich dementsprechend folgende Leitziele gesetzt:

- Schaffung allgemein anerkannter Leitlinien und Standards für die Immobilienbewertung innerhalb der EU-Staaten und der sich entwickelnden Märkte in Ost- und Zentraleuropa
- Abfassung praxiserprobter, paneuropäischer Bewertungsstandards für Begriffe und Methoden als Empfehlung
- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen mit Bezug auf die Immobilienwirtschaft
- Kontaktpflege zu EU-Gremien
- Empfehlungen zum Ausbildungsstandard für Immobiliensachverständige
- europaweite Unterstützung der Branche der Sachverständigen durch kunden- und auftragsorientierte Bewertungsansätze.

Quelle: Hans-Jörg Horn, »Immobilien & Finanzierung« 13-2003, S. 456 ff.